



Schnäppchenfonds III

Ein Beteiligungsangebot der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG
Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG



WICHTIGER HINWEIS

Bei der Beteiligung als Kommanditist an dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Auf die sich ergebenden wesentlichen Risiken wird in dem entsprechenden Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ in diesem Prospekt verwiesen. Dieses Angebot richtet sich an Anleger, die in Grundzügen

rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Kenntnisse haben und mit der entsprechenden Terminologie vertraut sind. Interessenten, die Fragen zu den Ausführungen in diesem Prospekt haben, wird empfohlen, sich vor Beitritt von einem fachkundigen Dritten Ihres Vertrauens beraten zu lassen.



Inhalt

05	Einleitung
10	Das Angebot auf einen Blick
14	Risiken der Vermögensanlage
20	Die Vermögensanlage
20	Das Angebot
25	Anlageziele und Anlagepolitik
26	Kriterien für ein antizyklisches Investment im Sinne des Oltmann Dachfonds Nr. 4
27	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
30	Der Markt
34	Die Oltmann Gruppe
40	Steuerliche Grundlagen
45	Rechtliche Grundlagen
48	Die Vertragspartner im Überblick
49	Die Prospektverantwortung
49	Impressum
50	Verträge

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die abgebildeten Schiffe zeigen nicht die Investitionsobjekte.



Einleitung

Der Schiffsmarkt bietet derzeit eine Reihe günstiger Möglichkeiten zum Kauf von Schiffen. Die Oltmann Gruppe hat mit dem Schnäppchenfonds I und dem Schnäppchenfonds II bereits zwei Beteiligungsmodelle aufgelegt, die sich auf die spezifischen Chancen der aktuellen Marktsituation fokussieren. Der Schnäppchenfonds II – der Vorgänger des Schnäppchenfonds III – konnte beispielsweise beim Erwerb seines ersten Schiffes im April 2010 einen Preisabschlag von über 30 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Baupreis erzielen. Kaufgelegenheiten wie diese bieten sich aufgrund der Finanzkrise, unter der die Transportschiffahrt erheblich gelitten hat.

Die Krise hatte die Schifffahrtsmärkte doppelt getroffen: Einerseits ließ der weltweit rückläufige Handel die Charraten sinken. Gleichzeitig zeichneten sich – bedingt durch die vorangegangenen Boomjahre – insbesondere bei großen Containerschiffen und großen Bulkern erhebliche Überkapazitäten ab. So mancher Reeder hat sich mit seinem Ordervolumen an neuen Schiffen übernommen – und benötigt heute dringend Liquidität, die häufig nur über schnelle Schiffsverkäufe realisiert werden kann.

Der Schnäppchenfonds III ist insgesamt bereits das achte opportunistische Beteiligungsangebot seit dem Jahr 2000 der Oltmann Gruppe. Die nach diesem Prinzip konzipierten Angebote sind eigens auf die Nutzung von Marktphasen mit Angebotsüberhängen und daraus resultierenden günstigen Kaufgelegenheiten zugeschnitten. Seit nunmehr über 20 Jahren hat es sich dabei bewährt, dass wir den Fokus auf kleinere Schiffe wie Container-Feeder, Multipurpose-Carrier, General-Cargo-Schiffe, Schwergutschiffe und Minibulker richten, die sich in der Vergangenheit durch ein vergleichsweise stabiles Charratenniveau ausgezeichnet haben. Zudem haben kleinere Schiffe noch einen weiteren Vorteil: Da die Investitionsvolumina geringer sind als bei größeren Schiffen, ist es für potenzielle Käufer tendenziell leichter, eine Finanzierung dafür zu erhalten. Daher kommen bei einem beabsichtigten Verkauf grundsätzlich mehr Interessenten als Käufer in Frage als bei schwieriger zu finanzierenden größeren Schiffen. Für den Fonds und seine Anleger erweitern sich damit die Exitmöglichkeiten, und die Chan-

cen auf einen attraktiven Verkaufspreis steigen.

Das ist ein entscheidendes Kriterium für die Oltmann Gruppe, die bereits 138 ihrer bisher 222 aufgelegten Fonds nach einer durchschnittlichen Laufzeit von 5,6 Jahren wieder aufgelöst hat. Dabei konnte eine durchschnittliche IRR-Rendite* von 26,61 Prozent nach Steuern erreicht werden – eine unseres Wissens einzigartige Bilanz.

Neben dem richtigen Investitionszeitpunkt und einem günstigen Einstandspreis hat vor allem auch die Wahl des Zeitpunktes für den Verkauf einen wesentlichen Einfluss darauf, inwieweit mit Investitionen in Schiffe attraktive Renditen bei überschaubaren Laufzeiten erzielt werden können. In Wachstumsphasen können die Schiffe mit sehr guten Gewinnen verkauft werden. Derzeit wird eine gewisse Entspannung am Markt sichtbar, da sich sowohl der weltweite Handel belebt, als auch eine umfassende Bereinigung auf den Schiffsmärkten stattfindet.

Das Prinzip unserer Schnäppchenfonds sowie die Oltmann Gruppe selbst möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten gerne detaillierter vorstellen. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und würden uns freuen, Sie für dieses antizyklische Investment begeistern zu können.

Ihre Oltmann Gruppe



André Tonn
(Geschäftsführer der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG)

* Renditeermittlung nach der branchenüblichen internen Zinsfuß-Methode (IRR), IRR-Methode: siehe Seite 39

2003: Aktienkrise – Gewinne für Antizykliker

Wer Anfang 2003 deutsche Aktien kaufte, als es diese negativen Schlagzeilen gab, konnte sein Kapital in den kommenden fünf Jahren fast vervierfachen.

Manager Magazin vom 09.01.2003 „Die Nerven liegen blank“

Die DAX-Gewinne seit Jahresbeginn sind beinahe aufgezehrt. Die Gründe, warum die Märkte keinen Halt finden, beschränken sich keineswegs auf Ölpreis und Irak-Krise.

Nach einem enttäuschenden Auftakt der US-Ertragssaison hat der Dax am Donnerstag seine Talfahrt beschleunigt. Nach den kräftigen Gewinnen zu Jahresbeginn - der Index hatte am 2. Januar mehr als sieben Prozent zugelegt - drohte der Index wieder unter die Marke von 2900 Punkten zu tauchen. Der Dax hatte das Jahr 2002 bei einem Indexstand von 2893 Punkten beendet. Die Gewinne seit Jahresbeginn wären dann vollständig verpufft.

Handelsblatt vom 15.01.2003 „Die Wall Street lässt Federn“

Manager Magazin vom 22.01.2003 „Dax stürzt ab, Wall Street wackelt“

FAZ vom 22.01.2003 „Bankaktien machen weiterhin Sorgen“

Besitzer von Finanzaktien müssen sich weiter Sorgen um die Kursentwicklung ihrer Papiere machen. Denn die brisante Mischung aus darniederliegendem Investmentbanking, allgemeiner Kapitalmarktschwäche und hoher Insolvenzanfälligkeit der Kreditnehmer belastet die Branche unverändert.

Handelsblatt vom 28.01.2003 „Billige Aktien sind nur selten günstig“

Allianz, Daimler-Chrysler und TUI - immer mehr Aktien aus dem deutschen Auswahlindex notieren auf dem tiefsten Stand seit über zehn Jahren.

FAZ vom 31.01.2003 „Schwacher Auftakt wirft Schatten auf Börsenjahr 2003“

Unter den Anlegern am Aktienmarkt macht sich im noch jungen Börsenjahr 2003 schon wieder Ernüchterung breit. Ende Januar sind viele der größten Aktienindizes bereits wieder ins Minus abgetaucht. Und mit den gefallen Kursen schwindet mittlerweile auch die Hoffnung, nach drei Verlustjahren in Folge könnte es nun endlich wieder bergauf gehen.



Erfolgsrezept antizyklische Investitionsstrategie

„Kaufen, wenn andere verkaufen“¹

Können Sie sich noch erinnern? 1999 geriet Deutschland in den Aktientaumel: Immer mehr Menschen kauften angesichts der steigenden Kurse. Doch ab 2000 ging es bergab – innerhalb von nur drei Jahren fiel der DAX von über 8.000 auf nur noch rund 2.000 Punkte. Viele Anleger, die in der Boomzeit Aktien erworben hatten, mussten herbe Verluste hinnehmen.

„Die meisten Leute interessieren sich für Aktien, wenn alle anderen es tun. Die beste Zeit ist aber, wenn sich niemand für Aktien interessiert.“ Das Zitat stammt von Warren Buffett, einem der erfolgreichsten Investoren und reichsten Männer der Welt. Sein Investitionsprinzip ist einfach: Sei ängstlich, wenn die anderen gierig sind, sei gierig, wenn die anderen ängstlich sind.

Andere bekannte und erfolgreiche Investoren verfahren nach ähnlichen Prinzipien. Der Multimilliardär John Paul Getty sagte: „Ich kaufe, wenn andere Leute verkaufen. So einfach ist das.“ Und dem bekannten Bankier Rothschild, einem der reichsten Männer seiner Zeit, wird das Zitat zugeschrieben, man solle „kaufen, wenn die Kanonen donnern“.

Auch heute lassen sich mit einer solchen Strategie nach wie vor beachtliche Erfolge erzielen. Wer beispielsweise im März 2003,

auf dem Tiefpunkt des Marktes, für 10.000 Euro deutsche Aktien kaufte, konnte diese im Januar 2008 für 36.000 Euro wieder verkaufen – und damit sein Kapital innerhalb von fünf Jahren fast vervierfachen.

Die Krise als Chance

Nur wenige Anleger investieren gegen den Trend der Masse. Diese Anleger werden „antizyklische Investoren“ genannt. Sie kaufen, was in einer bestimmten Marktsituation niemand sonst kaufen möchte.

Im Unterschied zu anderen Anlegern haben sie den Mut, dieselben Nachrichten und Fakten, die allen übrigen Marktteilnehmern auch zugänglich sind, anders zu interpretieren als die breite Masse. Daraus ziehen sie ihre eigenen Schlussfolgerungen, nach denen sie sich bei ihren Investitionsentscheidungen richten.

Wenn sich die Masse später doch für das betreffende Marktsegment zu interessieren beginnt, haben sich die antizyklischen Investoren längst positioniert. Sie haben die betreffenden Investitionen zu vergleichsweise günstigen Einstandspreisen realisiert und verkaufen dann, wenn ihre Investitionsobjekte von der Masse der Anleger zu höheren Preisen nachgefragt werden.

¹ John Paul Getty

2010: Investitionschancen vor Markterholung

Schiffahrt international vom 23. April 2010

„Die Krise ist noch nicht beendet“

In der Containerschiffahrt herrscht nach den massiven Einbrüchen in 2009 nach wie vor Unsicherheit über die kurzfristigen Entwicklungen der Branche.

manager magazin vom 20. April 2010

„Schiffahrt kommt langsam wieder in Gang“

Der Seehandel kommt offenbar wieder in Gang. Deutsche Fondsanbieter verzeichnen einen deutlichen Rückgang beschäftigungsloser Schiffe.

WELT-ONLINE vom 23. April 2010

„Auf dem Markt für Schiffsfonds glätten sich die Wogen“

Anleger geschlossener Schiffsfonds haben nervenaufreibende Monate in rauer See verbracht: Wegen des globalen Konjunkturabschwungs sind Frachtvolumen und Charraten drastisch gefallen (...) Jetzt scheint der stürmische Wellengang langsam abzuebben: Erstmals seit Beginn der Wirtschaftskrise ist im ersten Quartal dieses Jahres die Zahl der beschäftigten Schiffe wieder gestiegen.

2009: Schiffahrtskrise – Investitionschancen gegen den Strom

Antizyklischer lesen Zeitungen anders: Sie sehen in der Krise eine Chance.

Wirtschaftswoche vom 06.07.2009

„Containerschiffahrt in ihrer größten Krise“

Leere Container, leere Frachter: Wohl nirgends zeigt sich die Krise der Weltwirtschaft so deutlich, wie in den Häfen der Welt. „Das ist die schlimmste Krise in der Geschichte der Containerschiffahrt“, sagt Jesper Praestensgaard, Südostasien-Chef der dänischen Reederei Maersk, der größten Containerschiffahrtsgesellschaft der Welt.

Wirtschaftswoche vom 08.07.2009 **„Notruf in stürmischer See“**

Seit der Handel mit Containerschiffen rapide nachgelassen hat, sinken weltweit die Frachtraten. Etliche Containerreedereien sind bereits in finanzieller Schieflage, einige sind sogar gezwungen ihre Schiffe stillzulegen. Nur wenige profitieren von der Krise.

Handelsblatt vom 18.08.2009

„Maersk erwartet Marktberreinigung bei Container-Reedereien“

Der Eigentümer der weltgrößten Container-Reederei Maersk Line, das dänische Unternehmen A.P. Moeller-Maersk, rechnet angesichts des eingebrochenen Frachtgeschäfts mit der Pleite einiger Konkurrenten.



Neue Informationen werden überbewertet

Die Gründe für den Erfolg antizyklischer Investitionen sind inzwischen auch wissenschaftlich untersucht worden. So fand beispielsweise John S. Howe, Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Universität von Kansas, Folgendes heraus: Die Masse der Investoren neigt dazu, neuere Informationen überzubewerten und ältere Informationen zu unterschätzen. Anleger, die jeden Tag in der Zeitung von fallenden Kursen lesen, trauen sich in der Regel nicht, gerade dann zu investieren. Häufen sich dagegen die Zeitungsberichte über steigende Aktienkurse oder hohe Goldpreise, fühlen sie sich zum Kauf animiert.

Diese Wahrnehmung unterscheidet die Mehrheit der Investoren von Antizyklikern, die Nachrichten offenbar anders deuten als die Masse. Wenn die Kurse seit geraumer Zeit steigen, werden sie skeptisch – sie legen ihr Kapital eher in Investitionen an, die in dieser Phase gerade weniger „hip“ sind. Wenn diese später wieder in Mode kommen, können Antizykliker ihre vergleichsweise günstig erworbenen Anlagen mit Gewinn veräußern.

Oltmann Gruppe: Aus Prinzip Antizykliker

In den vergangenen Jahrzehnten erlebte der Schiffmarkt starke Schwankungen. Auf die Markterholung folgten weitere Krisen – aber auch immer wieder Aufschwünge. Zuletzt brach der Markt in Folge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 und 2009 erneut ein.

Die Oltmann Gruppe erkannte die Chancen dieser Marktzyklen bereits im Jahr 2000, als sie erstmalig einen antizyklisch investierenden Blind-Pool-Schiffsfonds auf den Markt brachte. Fallende Charraten und sinkende Schiffspreise wurden genutzt, um Schiffe zu günstigen Preisen zu kaufen – und in Hochphasen gewinnbringend wieder zu veräußern. Zwei der bisher aufgelegten antizyklisch investierenden Fonds wurden nach Laufzeiten von 13 und 11 Monaten bereits wieder aufgelöst und erzielten eine Gesamtrendite von 42 bzw. 27,5 Prozent (p. a. nach Steuern, IRR). Der Schnäppchenfonds II war bereits der siebte Fonds der Oltmann Gruppe, der wiederkehrende Abschwungphasen für günstige Schiffseinkäufe nutzt. Dieser Fonds erwarb im ersten Halbjahr 2010 vier Schiffe, welche mit bis zu 35 Prozent Preisabschlag und Anfangschartern übernommen werden konnten.

Diese Zahlen zeigen: Als Investor gegen den Strom zu schwimmen erfordert vielleicht mehr Mut und Selbstbewusstsein als einfach nur der großen Masse zu folgen. Aber es lohnt sich. Deshalb setzt die Oltmann Gruppe mit dem vorliegenden Schnäppchenfonds III bereits zum achten Mal auf die Chancen, die eine Schiffsmarktkrise für antizyklische Investitionen bietet.



Das Angebot auf einen Blick

Die Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft ist die Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG, im Folgenden als Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 oder Beteiligungsgesellschaft bezeichnet. Hierbei handelt es sich um einen geschlossenen Fonds in der Form eines Dachfonds, welcher in mindestens eine Einschiffgesellschaft (Zielfonds oder Zielgesellschaften) investiert. Es wird eine Beteiligung als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft angeboten. Der Fonds wird durch die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG gemanagt.

Unternehmensziel der Beteiligungsgesellschaft ist die Einwerbung des noch zu platzierenden Kommanditkapitals in Höhe von 10.000.000 Euro für den Erwerb von Einschiffs-Kommanditgesellschaften (Zielfonds). Darüber hinaus ist es möglich, das zu platzierende Kommanditkapital auf bis zu 50.000.000 Euro zu erhöhen, um weitere Investitionen zu tätigen. Bis zur Prospektaufstellung wurden noch keine Investitionen getätigt. Folglich hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen. Investitionen erfolgen, wenn Anlageobjekte identifiziert sind, die der Fondsphilosophie entsprechen. Während der Betriebsphase erzielt der Dachfonds in Form von Beteiligungserträgen oder Liquiditätsauszahlungen seine Einnahmen. Weitere Anlageziele, Aufgaben oder Ähnliches, hat die Emittentin nicht.

Der Markt

Auf dem Seeweg werden rund 95 Prozent der weltweiten Gütertransporte abgewickelt. Eine überzeugende Alternative zum Transportmittel Schiff gibt es derzeit und voraussichtlich auch mittelfristig nicht. Zwar hat die Wirtschaftskrise zu einem vorü-

bergehenden Einbruch des weltweiten Wirtschaftswachstums und insbesondere auch des globalen Handels und Warenverkehrs geführt, doch die Perspektiven sind positiv. Nach einem dreiprozentigen Wachstum im Jahr 2008 und einem Rückgang um 0,6 Prozent im Jahr 2009 rechnet der Internationale Währungsfonds IWF damit, dass die Weltwirtschaft im Jahr 2010 um 4,8 Prozent wachsen wird. Auch für 2011 prognostiziert der IWF mit 4,2 Prozent ein robustes globales Wirtschaftswachstum. Deshalb ist davon auszugehen, dass der globale Warenaustausch auch in Zukunft für einen starken Seehandelsverkehr sorgen wird. Aus der zu erwartenden stabilen Nachfrage nach Schiffen einerseits und dem infolge der Krise aktuell noch weiterhin angespannten Marktumfeld der Weltschifffahrt andererseits ergeben sich interessante Investitionsmöglichkeiten, insbesondere für den preisgünstigen Erwerb von Tonnage im Secondhand-Markt.

Die Anlageobjekte

Der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 wird sich an verschiedenen Einschiffgesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) beteiligen. Diese können wiederum in alle Bereiche der Seeschifffahrt investieren.

Drei Investitionsszenarien sind denkbar, die auch parallel zueinander realisiert werden können:

1. Es handelt sich um ein neu gebautes Schiff, das kurz davor steht, ausgeliefert zu werden. Der ursprüngliche Besteller ist jedoch nicht in der Lage, das Schiff zu übernehmen, weshalb dringend ein Käufer gesucht wird. Da die Werften selbst unter finanziellem Druck stehen, kann das Schiff mit Preisnachlass erworben werden.

2. Es handelt sich um günstige Secondhand-Schiffe, deren Ankaufpreise erhebliches Wertsteigerungspotenzial enthalten. Mögliche Verkäufer der Objekte sind Reedereien, die dringend Liquidität benötigen und sich deshalb von ihren Schiffen trennen müssen.

3. Zudem kann sich der Fonds an sämtlichen Investitionsgütern aus dem maritimen Umfeld beteiligen, die über ein hohes Wertsteigerungspotenzial verfügen.

Für die Anlagemöglichkeiten der Liquidität im Fonds bestehen genaue Regelungen. Der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 verwendet freie Liquidität vorrangig zur Hypothekentilgung und im Übrigen soll freie Liquidität nur als Festgeld oder auf Geldmarktkonten angelegt werden. Anlagespekulation ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen noch keine konkreten Investitionen fest. In Zielfonds (im folgenden auch kurz Schiffe genannt) wird nur investiert, wenn neben einer Wertsteigerung auch eine positive Betriebsprognose vorliegt. Hierbei nehmen die beteiligten Reeder, der Schiffstyp sowie die Marktprognosen die entscheidende Grundlage. Letztendlich übernimmt der Fondsmanger, die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG, die Investitionsentscheidung.

Der Fonds im Überblick

Kommanditkapital:	EUR 10 Mio. (Erhöhung auf EUR 50 Mio. möglich)
Mindestbeteiligung:	EUR 15.000 (höhere Beträge müssen durch 5.000 teilbar sein)
Agio:	wird bei der Oltmann Gruppe nicht erhoben
Investitionsobjekte:	Mindestens eine Einschiffsgesellschaft (Zielfonds)
Auszahlungen:	geplant ab Dezember 2012
Laufzeit:	Bis 2020, früherer Verkauf möglich bei attraktiven Gelegenheiten
Einzahlungstermine:	60 % nach Beitritt, 40 % zum 15.03.2011
Frühzeichnerbonus:	Für vorzeitige Einzahlungen der zweiten Rate (mind. 10 Tage vor Fälligkeit) in Höhe von 4,0 % p.a. als Gewinnvorab

Die Oltmann Gruppe

Mit der Eigenkapitalemission ist die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG, Leer, beauftragt. Die Oltmann Gruppe zählt mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 2,7 Mrd. Euro per

31.12.2009 zu den größten Initiatoren am Schiffsbeteiligungsmarkt in Deutschland. Mit ihrer Leistungsbilanz zeigt die Oltmann Gruppe, dass sie gemeinsam mit den Reedereien stets verstanden hat Schiffe erfolgreich zu kaufen und auch wieder zu veräußern. Insbesondere im Bereich der Secondhand-Tonnage verfügt die Oltmann Gruppe über eine lange und erfolgreiche Historie. Von 106 platzierten Secondhand-Schiffen konnten bis heute 85 erfolgreich wieder veräußert werden (siehe auch ab S. 34).

Langjährige Erfahrung mit antizyklischen Investments

Die Oltmann Gruppe verfügt über umfangreiche Erfahrung bei antizyklischen Investments in Schiffe. Bereits im Jahr 2000 initiierte die Reederei Briese aus Leer gemeinsam mit der Oltmann Gruppe den ersten Dachfonds als Blind-Pool, um rasch auf günstige Kaufgelegenheiten reagieren zu können. Insgesamt wurden sieben Fonds mit vergleichbarem Konzept aufgelegt. Davon sind bereits

Markus Gotzi

Unabhängiger Fondsexperte im FondsBrief

„Dass die Oltmann Gruppe solch ein Geschäft versteht, hat sie mehrfach bewiesen. Die im Durchschnitt erzielten Vermögenswerte sind bemerkenswert. Eine erste Investition rund 30 Prozent unter dem Baupreis belegt, dass beim ‚Schnäppchenfonds I‘ mehr dahinter steckt als heiße Luft. ... Ein sehr faires Angebot, hier verdienen tatsächlich die Zeichner, auch beim Verkauf der Schiffe.“

vom 29. Mai 2009 über unseren Vorgängerbonds Schnäppchenfonds I 2009

Christoph Rottwilm

manager magazin online

„Ein Schiff für rund 14 Millionen Euro kaufen und wenig später für fast 20 Millionen Euro wieder veräußern? Einem Fondsiniciator aus Leer gelang dieses Kunststück jetzt gleich zweimal.“

vom 30. August 2010 über Verkäufe unseres Vorgängerbonds Schnäppchenfonds I

zwei Fonds wieder aufgelöst und mit hohem Gewinn an die Anleger ausgeschüttet worden.

Aufgrund der jahrelangen Erfahrung der Oltmann Gruppe sowie der Reedereipartner wird der Fonds allein von der Oltmann Gruppe gemanagt. Auf einen Investitionsbeirat wird daher verzichtet. Dies ermöglicht kurze und vor allem schnelle Entscheidungen, die beim Ankauf von Schiffen von entscheidender Bedeutung sind.

Planungszeitraum

Der Planungszeitraum des Projektes erstreckt sich vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2020. Die erstmalige ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist demnach zum 31.12.2020 gegeben. Es bestehen keine steuerlichen Bindefristen, so dass die Zielfonds jederzeit wieder verkauft werden können, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Tonnagesteuer

Die Zielfonds sollen auf ihre Schifffahrtseinkünfte die Tonnagepauschalgewinnermittlung nach § 5 a EStG (Tonnagesteuer) anwenden. Die Tonnagegewinnbesteuerung führt zu einer außerordentlich niedrigen Steuerbelastung, weil sie pauschalisiert, also unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis, erhoben wird. Dies bedeutet, dass die Auszahlungen nahezu steuerfrei vereinnahmt werden können; ein Veräußerungsgewinn ist ebenfalls bereits mit der Pauschale abgegolten. Andererseits ist auch ein etwaiger Verlust aus der Beteiligung steuerlich irrelevant.

Im Dachfonds kumulieren sich die Ergebnisse der Zielfonds. Somit können die von der Gesellschaft erzielten Liquiditätsüberschüsse weitgehend steuerfrei vereinnahmt werden.

Risikobegrenzende Maßnahmen

Die einzelnen Schiffe der Zielfonds werden gegen die üblichen Schifffahrtsrisiken versichert. Die Deckungssumme ist ausreichend, um im Fall des Totalverlustes (auf das Risikokapitel, Seite 14, wird verwiesen) die Fremdmittel und die Eigenmittel der Gesellschafter abzudecken, d. h. das gesamte Investitionsvolumen. Zusätzlich wird eine Haftpflichtversicherung (P&I) sowie eine Betriebsunterbrechungsversicherung (Loss of Hire) abgeschlossen. Diese Versicherungsprämien sind in den Schiffsbetriebskosten enthalten.

Beteiligungsmöglichkeiten

Anleger können sich mit einer Mindestsumme von 15.000 Euro beteiligen. Höhere Beträge müssen durch jeweils 5.000 Euro teilbar sein.

Auszahlungen

Die Fondsstruktur sieht vor, dass erst nach Beginn der Platzierung Schiffe erworben werden. Da der Fonds dementsprechend noch keine Beteiligungen eingegangen ist, ist die erste Auszahlung ab Dezember 2012 geplant, soweit es die Ertragslage der Gesellschaft nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve erlaubt.

Haftung des Anlegers

Die Haftung des Kommanditisten beschränkt sich grundsätzlich auf die in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage, die 10 Prozent der Pflichteinlage beträgt. Es besteht keine Nachschusspflicht. Die Pflichteinlage ist die Beteiligungssumme, mit der der Anleger sich an dieser Vermögensanlage beteiligt.

Zum Wiederaufleben der Haftung wird insbesondere auf das Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ verwiesen.

Mittelverwendungskontrolle

Aufgrund der jahrelangen Erfahrung der Oltmann Gruppe mit bisher 222 aufgelegten Fondsangeboten und einem Investitionsvolumen von über 2,7 Mrd. Euro wird auf eine Mittelverwendungskontrolle verzichtet.

Rechte der Anleger

Dem Anleger stehen bei diesem Beteiligungsangebot die Gesellschaftsrechte eines Kommanditisten zu, wie z. B. das Recht auf Ergebnisbeteiligung, Übertragung und Kündigung zu. Ebenso bestehen Kontroll- und Mitwirkungsrechte. Diese werden ausführlich im Bereich „Rechtliche Grundlagen“ sowie im Gesellschaftsvertrag aufgeführt.

Anlegeranzahl

Unter Berücksichtigung des Gründungskapitals von 5.000 Euro wird die Beteiligungsgesellschaft damit mindestens ein und maximal 666 Kapitalanteile ausgeben können (bzw. maximal 3.333 Kapitalanteile bei Ausnutzung der kompletten Aufstockungsreserve).

Anlegerkreis

Bei der Beteiligung als Kommanditist an dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Daher ist dieses Angebot für Anleger geeignet, die sich dem Risiko einer unternehmerischen Beteiligung bewusst sind und die bei einem unerwartetem negativem Verlauf der Beteiligung einen Verlust ihrer Beteiligung bis zu einem Totalverlust ihrer Beteiligung hinnehmen können. Die Risiken des Beteiligungsangebotes werden auf den Seiten 14 ff. ausführlich dargestellt.

Gottfried Mehner

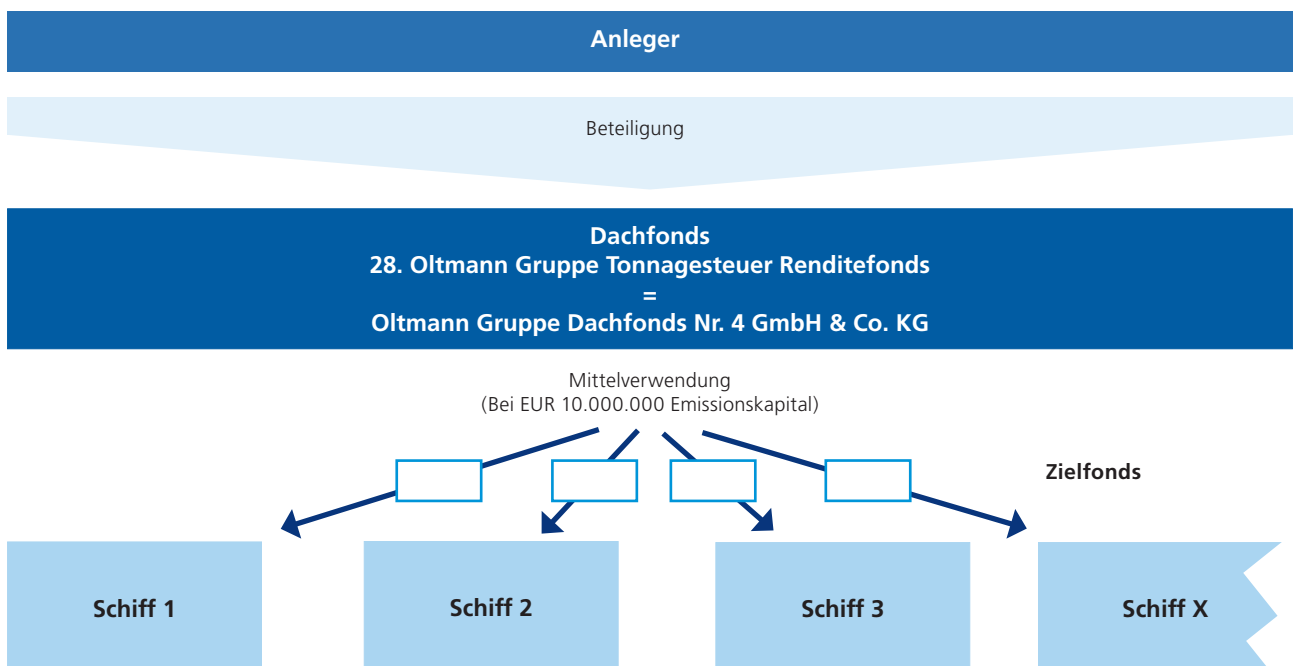
rendite – das Anlegermagazin der Börsen-Zeitung

„Die absehbare Folge werden „Blind Pools“ sein, bei denen die Fondsiniiatoren Geld im Vorwege einsammeln und erst dann in Schiffe investieren. [...] In diesem Umfeld dürfte die Stunde der Qualitätsanbieter schlagen, die die wahnwitzigen Marktübertreibungen nicht mitgemacht haben.“

in Ausgabe 10, September 2010, über Blind-Pool-Schiffsfonds



Das Konzept





Risiken der Vermögensanlage

Nachfolgend werden die das Investitionsergebnis negativ beeinflussenden Parameter dargestellt. Eine Gewichtung bzw. Quantifizierung der unterschiedlichen Risiken kann unter anderem aufgrund der Wechselwirkung nicht vorgenommen werden. Die Risiken können auch kumulativ auftreten und sich dadurch in der Wirkung negativ verstärken. Die hier geschilderten Risiken können die an die Anleger ausschüttungsfähige Liquidität negativ beeinflussen und zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen und im Maximalfall auch zu einer Verbraucherinsolvenz. Wir empfehlen Ihnen, eine individuelle Prüfung der persönlichen Risikosituation durchzuführen und einen sachkundigen Berater hinzuzuziehen. Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an langfristig unternehmerisch orientierte Anleger.

Die wesentlichen Risiken werden nach dem Standard – Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen – des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. IDW (im Folgenden IDW S4 genannt) in die folgenden drei Kategorien aufteilt: prognosegefährdende Risiken, die zu einer Abweichung der Prognosen führen, anlagegefährdende Risiken, die zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Beteiligungssumme führen, und anlegergefährdende Risiken, die über den Verlust der Beteiligung hinaus auch weiteres Vermögen des Anlegers gefährden.

Verschärfung bestehender Risiken im Zusammenhang mit der Finanzkrise

Aufgrund der aktuellen sehr angespannten Situation auf den Finanzmärkten und der damit verbundenen Unsicherheit der weltwirtschaftlichen Wachstumsprognosen verschärfen sich bestehende Risiken. Hierzu zählen insbesondere das Risiko des

Rückzuges der Finanzierungszusage auf Zielfondsebene, eine Verzögerung der Platzierungsdauer sowie die Erhöhung des Zinssatzes durch gestiegene Risikoaufschläge (siehe Zinsen).

Grundrisiko unternehmerische Beteiligung

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren Entwicklung wesentlich von den Ergebnissen der Einschiffsgesellschaften (Zielfonds), welche auch durch die Rahmendaten der Weltwirtschaft geprägt werden, abhängt. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von den in den Planrechnungen unterstellten Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung erheblich verändern. Eine Kumulation der nachfolgend erwähnten möglichen Abweichungen von den prospektierten Eckdaten kann nicht ausgeschlossen werden und kann auch zum Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Prognosegefährdende Risiken

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist als Blindpool gestaltet. Dementsprechend ist eine Prognoserechnung nicht oder nur sehr begrenzt möglich. Prognosegefährdende Risiken beeinträchtigen das Ergebnis der Anlage und somit die Höhe der Auszahlungen an die Anleger. Alle nachfolgend aufgeführten Risiken sind auch prognosegefährdend und daher nicht doppelt aufgeführt.

Anlagegefährdende Risiken auf Ebene des Dachfonds

Blindpoolrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind noch keine Zielfonds gezeichnet. Somit besteht das Risiko, dass Zielfonds nicht oder

nicht im geplanten Umfang gezeichnet werden können oder nur zu schlechten Konditionen. Auch bei Einhaltung der Investitionskriterien besteht das Risiko, dass die Zielfonds nicht optimal ausgesucht werden bzw. in einer suboptimalen Gewichtung in das Portfolio aufgenommen werden. Somit besteht das Risiko der Fehlallokation der Mittel. Auch besteht das Risiko, dass die Zielfonds nicht die erwartete Rendite erwirtschaften bzw. dass geeignete Zielfonds nicht sofort oder gar nicht gefunden werden können. In diesem Fall würde die freie Liquidität bei Kreditinstituten kurzfristig verzinslich angelegt. Gegebenenfalls sind diese Kreditinstitute nicht in der Lage, die Einlagen des Dachfonds zurückzuzahlen. Die hier angeführten Risiken könnten zu reduzierten bzw. gar keinen Auszahlungen an die Anleger bis zum Totalverlust der Einlage führen.

Managementrisiko

Die Auswahl der Zielfonds/Anlageobjekte erfolgt allein durch die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist Herr André Tonn Geschäftsführer der Komplementärin der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG. Die zukünftige Entwicklung des Dachfonds ist somit im wesentlichen vom Marktzugang und der Erfahrung des Managements abhängig. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch erweisen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die entscheidenden Führungspositionen bei dem Dachfonds und/oder bei den zukünftigen Zielfonds nicht dauerhaft für diese zur Verfügung stehen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Investition der Anlageobjekte und damit auf die Beteiligungsgesellschaft haben und sich damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Interessenkonflikt

Alleiniger Fondsmanager ist die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG. Der Fondsmanager übt diese Funktion auch bei weiteren Beteiligungsgesellschaften mit einem vergleichbaren Anlageziel aus. Es besteht das Risiko, dass, aufgrund dieses Interessenkonfliktes, Anlageobjekte nicht von diesem Beteiligungsangebot, sondern von anderen erworben werden. Das kann sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und somit auf die Anleger auswirken.

Mehrkostenrisiko

Mehrkosten, die nicht kalkuliert sind, müssten durch entsprechende Mehreinwerbung des Eigenkapitals gedeckt werden. Dies würde Auswirkungen auf die Kapitalbeschaffungskosten, die prozentual auf das Eigenkapital anfallen, haben. Weitere Mehraufwendungen für beispielsweise Zinsaufwand im Rahmen einer Zwischenfinanzierung, erhöhte Steuerberatungs-, Rechtsanwalts- oder Prospektkosten können das Ergebnis ebenfalls negativ beeinflussen. Einige Kosten der Investitionsphase wurden aufgrund von Erfahrungswerten kalkuliert. Es kann daher zu Abweichungen kommen, die das Ergebnis negativ beeinflussen können. Sollte infolge höherer Investitionskosten eine Aufstockung des Emis-

sionskapitals notwendig werden, so würde dies aufgrund des höheren Kommanditkapitals zu einer anteiligen Verminderung der Ausschüttungen beim Anleger führen.

Rückabwicklung

Es ist nicht auszuschließen, dass die Platzierung fehlschlägt, so dass es zu einer Rückabwicklung des Beteiligungsangebotes kommt. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft nicht in der Lage sein wird, die geleisteten Einlagen vollständig zurückzuzahlen, weil nicht stornierbare Kosten angefallen sind.

Vertragserfüllungsrisiko

Es besteht bei jedem Vertrag die Gefahr der Nichterfüllung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass jetzige oder zukünftige Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen. Ferner können Verträge im Ausland anders ausgelegt werden als erwartet. Hierdurch können sich Nachteile für die Beteiligungsgesellschaft und deren Anleger ergeben.

Mittelverwendungsrisiko

Die Beteiligungsgesellschaft hat auf eine formale Mittelverwendungskontrolle verzichtet. Es besteht das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft ohne eine Mittelverwendungskontrolle das Kommanditkapital nicht den Investitionskriterien entsprechend verwendet. Dies kann zu einem Totalverlust der Einlage beim Anleger führen.

Auszahlungen/Cash-Flow

Aufgrund der Blindpool-Struktur der Vermögensanlage besteht keine Liquiditätsvorschau. Zukünftige Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft basieren in ihrer Höhe auf dem Liquiditätsstand und Auszahlungen der jeweiligen Jahre der einzelnen Schiffsgesellschaften (Zielfonds). Die den Zielfonds zur Verfügung stehende Liquidität steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den genannten Faktoren wie Frachterlöse, Schiffsbetriebseinnahmen, Zinsen und Wechselkurse. Negative Abweichungen vom geplanten Stand der Liquidität der jeweiligen Schiffe wirken sich auf die Auszahlungsbeträge der Zielfonds und damit auf den Dachfonds aus. Diese können entsprechend der Liquiditätssituation der Schiffsgesellschaften geringer sein als geplant. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist im Interesse der Liquidität der Gesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag berechtigt und verpflichtet, eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden, so dass diese Liquiditätsrücklage nicht für Auszahlungen an die Anleger zur Verfügung steht.

Majorisierung

Das vorliegende Fondsangebot richtet sich an eine Vielzahl potentieller Investoren, die Kommanditeinlagen in unterschiedlicher Höhe zeichnen können. Es besteht das Risiko, dass Minderheiten innerhalb der Beteiligungsgesellschaft ihre gesellschaftsrechtlichen Interessen nicht durchsetzen können. Dies wäre vor allen

Dingen dann der Fall, wenn einzelne Anleger durch hohe Kommanditeinlagen eine entsprechend hohe Stimmzahl auf der Gesellschafterversammlung haben. Es besteht dann das Risiko, dass die Gesellschaft von einem oder mehreren Kommanditisten beherrscht wird.

Ausschluss von Gesellschaftern

Kommt ein Gesellschafter seiner Pflicht zur Zahlung seiner Zeichnungssumme nicht oder nur teilweise nach, besteht das Risiko des vorzeitigen Ausschluss dieses Gesellschafters. Dies ist auch aus anderen Gründen wie z.B. einer nicht erteilten Handelsregistervollmacht möglich. Kommt es zu einem Ausschluss, besteht das Risiko, dass der Anleger nur den Buchwert oder Verkehrswert seiner Beteiligung erhält. Diese können insbesondere in der Anfangsphase aber auch bei einem negativem Geschäftsverlauf niedriger sein als die Beteiligungssumme. Dies kann zu Vermögensnachteilen bis zum Totalverlust der Einlage führen.

Fungibilität der Beteiligung

Die Kommanditbeteiligung ist bis zum 31.12.2020 unkündbar. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Gesellschaft ist daher nur über den Verkauf der Beteiligung möglich. Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Verkauf von Gesellschaftsanteilen kein geregelter Markt besteht, so dass eine Beteiligungsveräußerung nicht immer durchgeführt werden kann, bzw. der Verkauf der Beteiligung bei möglichem Interesse nur mit einem Wertabschlag möglich sein könnte.

Rücknahme von Anteilen

Sollte der Dachfonds aufgrund von gesetzlichen Vorschriften verpflichtet werden, Anteile von Anlegern zurückzunehmen besteht die Möglichkeit, dass der Dachfonds bei nicht ausreichender Liquidität liquidiert werden muss. Teilverluste der Einlage könnten die Folge sein.

Zur Anwendbarkeit der Vorschriften über Fernabsatzgesetze auf den Vertrieb von geschlossenen Beteiligungen wie der hier angeboten gibt es bisher keine einschlägige Rechtsprechung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Liquiditätsabflüsse die Ausschüttungsfähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen.

Haftung der Kommanditisten

Es wird eine Beteiligung als Kommanditist an einer Beteiligungsgesellschaft angeboten. Der Anleger haftet somit nur bis zur Höhe seiner geleisteten Einlage, § 171 Abs. 1 HGB. Die Haftsumme beträgt 10 Prozent der Pflichteinlage. Die vollständige Einzahlung der Einlage hat ein Erlöschen der gesetzlichen Haftung zur Folge. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Allerdings führen Auszahlungen gemäß § 172 Abs. 4 HGB an die Gesellschafter zum Wiederaufleben der auf das eingezahlte Kapital beschränkten Haftung, wenn durch diese Auszahlungen der Kapitalanteil unter die Haftungssumme sinkt. Ausgeschüttete Beträge können im Falle einer negativen Entwicklung zurückgefordert werden. Nach den Planberechnungen ist dieses bei der Gesellschaft für die Ausschüttungen der laufenden Betriebsphase der Fall. Auch nach

seinem Ausscheiden haftet der Anleger fünf Jahre in Höhe der Haftsumme für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten.

Sollte eine der Zielgesellschaften Auszahlungen an den Dachfonds leisten, denen keine entsprechenden Gewinne gegenüberstehen besteht das Risiko dass diese Auszahlungen vom Dachfonds zurückzugewährt sind. Sollte dieser die Auszahlungen bereits an seine Anleger ausgekehrt haben, müssten die Anleger diese Zahlungen im Rahmen ihrer Einlageverpflichtung zurückzahlen. Sollte der Dachfonds nicht in der Lage sein, seiner Einlageverpflichtung gegenüber den Zielfonds nachzukommen, kann dies zu einer Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft führen.

Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft schuldet der Kommanditist die Zahlung des Betrages, mit dem er haftet und der zur Befriedigung der Gläubiger benötigt wird.

Anlagegefährdende Risiken auf Ebene der Zielfonds

Investitions- und Finanzierungsphase

Eine verspätete Ablieferung bzw. Übergabe eines oder mehrerer Schiffe der Zielfonds führt zu Mindereinnahmen und eventuell höheren Ausgaben. Außerdem ist es weiterhin denkbar, dass für die Folgezeit die Schiffe nicht wie vereinbart übergeben werden, d.h. entweder verspätet oder überhaupt nicht. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Verkäufer bzw. die Werften weigern, die Schiffe wie vereinbart zu übergeben oder die Beteiligungsgesellschaft die Schiffe wegen eines verschlechterten Zustandes nicht akzeptieren kann. In diesen Fällen müssten Gesellschafter und Geschäftsführung gemeinsam über die neue Situation beraten und entscheiden. Derartige Verspätungen hätten Einnahmeverluste zu Lasten der Liquidität zur Folge; es sind auch Teilverluste der Einlage des Dachfonds und somit auch der Dachfondsanleger möglich.

Mehrkostenrisiko

Mehrkosten, die vom Fondsmanagement des Dachfonds auf Zielfondsebene nicht kalkuliert sind, müssten durch ein höheres Eigenkapitals gedeckt werden. Ebenso kann die Beseitigung nicht sofort erkennbarer Mängel bei Secondhand-Schiffen zu Mehrkosten führen. Weitere Mehraufwendungen für beispielsweise höheren Zinsaufwand im Rahmen einer Zwischenfinanzierung, erhöhte Steuerberatungs-, Rechtsanwalts oder Prospektkosten das Ergebnis von Zielfonds und Dachfonds ebenfalls negativ beeinflussen.

Einige Kosten der Investitionsphase werden bei zukünftigen Zielfonds aufgrund von Erfahrungswerten kalkuliert. Es kann daher zu Abweichungen kommen, die das Ergebnis negativ beeinflussen können. Sollte infolge höherer Investitionskosten eine Aufstockung des Emissionskapitals notwendig werden, so würde dies aufgrund des höheren Kommanditkapitals zu einer anteiligen Verminderung der Ausschüttungen beim Anleger führen.



Majorisierung des Dachfonds

Obwohl die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG anstrebt, nur Mehrheitsbeteiligungen zu erwerben, ist der Fall denkbar, dass eine Beteiligung übernommen wird, die keine Kapitalmehrheit vermittelt. In diesem Fall besteht bei Gesellschafterbeschlüssen auf Zielfondsebene die Möglichkeit, dass bei wichtigen Entscheidungen wie z.B. dem Verkauf der Seeschiffe der Dachfonds in der Beschlussfassung überstimmt wird und seine Interessen nicht durchsetzen kann. Dies kann negative Einflüsse auf die Anlegerrendite haben.

Behördliche Genehmigungen

Sollten behördliche Genehmigungen (§ 9 Abs. 2 Ziff. 5 VermVerk-ProspV) für den Betrieb der noch nicht abgelieferten Seeschiffe nach Ablieferung nicht erteilt werden, könnte dies zu einer Verzögerung bzw. im schlimmsten Fall zu einer Untersagung der Aufnahme des Schiffsbetriebes führen. In diesen Fällen würde die Liquidität der Gesellschaft negativ beeinflusst werden. Auf das Risiko „Rückabwicklung“ wird verwiesen.

Fracht- / Umsatzerlöse

Die Schiffe der Zielfonds sollen nach der Übernahme auf dem Spot-Markt (freier Markt) oder mit einer Zeitcharter eingesetzt werden. Aufgrund der Möglichkeit von rückläufigen Frachteinahmen und Beschäftigungslosigkeit können erhebliche negative Abweichungen gegenüber den für die zukünftigen Investitionsentscheidungen unterstellten Plandaten eintreten. Dies ist durch die Krise an den Finanzmärkten sowie deren Auswirkungen auf die Realwirtschaft noch verstärkt worden. Auch können neue Krisen die Weltwirtschaft und damit den Welthandel und den Einsatz der Schiffe negativ beeinflussen. Es besteht die Gefahr, dass bei Übernahme von Schiffen diese keine oder eine nicht ausreichende Einnahme erzielen. Generell besteht das Risiko, dass keine Anschlusscharter oder eine auf einem niedrigeren Einnahmehöhe gefunden wird. Bei einem Einsatz in einem Pool besteht dieses Risiko für jedes Poolschiff und kann sich daher negativ auf

die einzelnen Schiffe auswirken. Bei allen Verträgen besteht das Risiko der Nichterfüllung, einer vertragswidrigen Erfüllung oder dass diese aufgrund von politischen Risiken, wie z.B. Krieg, Aufruhr oder höherer Gewalt nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden oder aber auch gekündigt werden dürfen.

Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs können sich ebenfalls negativ auswirken. Hierdurch können z. B. geschuldete Chartererträge nicht an die Gesellschaft gezahlt werden, wodurch Währungsverluste entstehen können aber auch negative Auswirkungen auf Verpflichtungen der betroffenen Gesellschaft, wie z. B. einer Finanzierung.

Diese Risiken können die Einnahmesituation der einzelnen Gesellschaft stören und zu einem Totalverlust der Einlage des Dachfonds und seiner Anleger führen.

Bonität der Vertragspartner

Grundsätzlich besteht bei jedem Vertrag die Gefahr der Nichterfüllung. Eine besondere Bedeutung für die Ergebnisentwicklung auf Zielfondsebene hat an dieser Stelle die Bonität der Charterer der Seeschiffe, die von den Zielgesellschaften betrieben werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass jetzige oder zukünftige Vertragspartner und insbesondere zukünftige Charterer ihren Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen und die Ansprüche des Fonds aufgrund von Insolvenz oder Illiquidität nicht durchsetzbar sind. Hierdurch könnte es zu einer Anlagegefährdung kommen. Dies könnte dazu führen, dass sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern, oder gar nicht erbracht werden können. Im schlimmsten Fall könnte der Totalverlust der Einlage des Dachfonds und seiner Anleger eintreten.

Währungskurse

Sofern die Schiffe der Zielfonds weltweit eingesetzt werden, können zukünftige Einnahmen sowohl in Euro als auch in US-Dollar oder aber auch in anderen Währungen lauten. Dadurch können sich bei gleichbleibendem Charterertragniveau aufgrund von Wäh-

rungsschwankungen niedrigere Einnahmen als geplant ergeben. Bei Verkauf eines Schiffes kann die Wahrung ebenfalls negative Auswirkungen haben. Die laut Gesellschafts- und Kreditvertragen der Zielfonds mogliche Valutierung der Schiffshypothekendarlehen in Fremdwahrungen (z. B. USD, YEN, CHF) bedeutet ebenfalls ein Kursrisiko. Durch Wechselkursschwankungen der Einnahme- wahrung zur jeweiligen Finanzierungswahrung konnen sich Veranderungen ergeben, welche sich auf das wirtschaftliche Ergeb- nis der Zielfonds und damit des Dachfonds negativ auswirken. Somit liegen die Risiken in einem hoheren Ruckzahlungsbetrag der Hypothek, wenn der Wechselkurs zum Ruckzahlungszeit- punkt entsprechend hoher als zum Auszahlungskurs sein sollte.

Zinsen

Eine Fremdfinanzierung soll nur auf Ebene der Zielfonds stattfin- den. Da noch keine Zielfonds gezeichnet sind, sind die Zinssatze nicht mittel- und langfristig festgelegt und konnen sich entspre- chend der jeweiligen Kapitalmarktentwicklung verandern. Sollten die bei der Auswahl der Zielfonds geplanten Zinsaufwendungen tatsachlich hoher sein, hat dies eine Verschlechterung der Liquiditatslage der Zielfonds und damit des Dachfonds zur Folge.

Fremdfinanzierung

Bei Fremdfinanzierungen der Schiffe der zukunftigen Zielfonds besteht das Risiko, dass diese von den Banken zuruckgezogen, nicht vollstandig ausgezahlt oder gekundigt werden. Daruber hi- naus besteht das Risiko, dass der Marktwert des Schiffes nicht den Kreditbedingungen (sog. „loan to value“) entspricht. Dies kann z.B. dazu fuhren, dass das jeweilige Schiff zwangsversteigert wird oder zusatzliche Leistungen der Anteilseigner gefordert werden. Hierdurch besteht das Risiko, dass zusatzliches Kapital gebunden wird oder Auszahlungen nicht geleistet werden konnen. Unter Umstanden droht der Totalverlust der Einlage des Dachfonds und seiner Anleger.

Betriebskosten

Die in den Planrechnungen der zukunftigen Zielfonds zugrun- de liegenden Kostenansatze sind auf der Grundlage von Erfah- rungswerten des jeweiligen Vertragsreeders mit vergleichbaren Schiffstypen abgeleitet. Liegen die Schiffsbetriebskosten bei- spielsweise durch Personalkostensteigerungen, Wahrungsschwankungen, hohere Reparatur- und Instandsetzungskosten, hohere Versicherungspramien usw. uber den Planansatzen, bei der Investitionsentscheidung hat dies negative Auswirkungen auf die Beteiligungsgesellschaft. Der spatere Schiffszustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind. Daneben konnen die Schiffsbetriebs- kosten durch auerordentliche Reparaturen oder starke Steige- rungen hoher ausfallen als erwartet. Auch die geplanten Kosten fur die Dockungsintervalle konnen hoher ausfallen als geplant. Nicht geplante Mehrkosten wurden die Liquiditat negativ beein- flussen. Dies hat entsprechend negative Auswirkungen auf die Zielfonds und damit auf den Dachfonds.

Vertragserfullungsrisiko

Es besteht bei jedem Vertrag die Gefahr der Nichterfullung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass jetzige oder zu- kunftige Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen. Ferner konnen Vertrage im Ausland an-

ders ausgelegt werden als erwartet. Hierdurch konnen sich Nach- teile fur die Beteiligungsgesellschaft und deren Anleger ergeben.

Piraterie

Fur die zukunftigen Anlageobjekte besteht das Risiko, dass sie von Piraterie betroffen werden. Neben der verstarkten Piraterie vor den Kusten Somalias besteht dieses Risiko weltweit. Hierdurch konnen zusatzliche Kosten fur Versicherungen, fur Sicherheits- manahmen oder fur Alternativrouten entstehen. Bei einer Ka- perung konnen Kosten fur das Losegeld sowie fur Charterausfalle entstehen. Dies wirkt sich negativ auf das Anlageobjekt und die Beteiligungsgesellschaft aus und kann zu geringeren Ausschut- tungen bis zum Totalverlust der Einlage des Dachfonds und seiner Anleger fuhren.

Versicherung, Havarie

Auf Ebene der Zielfonds bestehen verschiedene Versicherungs- risiken bis hin zur Unterdeckung. Es besteht das Risiko, dass die Schiffsgesellschaften Kosten aus Schaden selbst zu tragen haben, was auch zu einer Illiquiditat eines oder mehrerer Zielfonds und oder des Dachfonds fuhren konnte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Betrieb des Schiffes Dritte im Ausland ge- schadigt werden und der zur Schadigung fuhrende Sachverhalt nicht versicherbar ist oder der genommene Versicherungsschutz aus irgendwelchen Grunden versagt oder nicht ausreichend ist. Dies kann zu Einnahmeausfallen fuhren.

Verauerungsphase

Die Verauerungserlose der Schiffe bestimmen wesentlich die Ergebnisse der zukunftigen Zielfonds und damit des Dachfonds. Sollte der tatsachliche Verkaufserlos niedriger sein als bei der In- vestitionsentscheidung kalkuliert, wurde sich das Ergebnis fur die Anleger entsprechend verschlechtern. Der Verkaufserlos ist vor allem abhangig von den jeweiligen Marktverhaltnissen zum Zeit- punkt des Verkaufs des Schiffes sowie vom Erhaltungszustand des Schiffes. So konnen auch beispielsweise Veranderungen im Frach- tenmarkt erhebliche Auswirkungen auf das Preisniveau haben.

Anlagegefahrende steuerliche Risiken

Die in der Prospektberechnung ausgewiesene steuerliche Be- lastung basiert auf der Anwendung der pauschalen Gewinner- mittlung nach § 5a EStG (sog. Tonnagesteuer). Damit unterlie- gen die betrieblichen Schiffsertrage einschlielich eines etwaigen Verauerungsgewinns der pauschalen Gewinnermittlung. Die Abschaffung der Tonnagegewinnbesteuerung nach § 5a EStG im Rahmen einer etwaigen groen Steuervereinfachung ist nicht ausgeschlossen. Sollte die Tonnagesteuer gestrichen werden oder die Inanspruchnahme der Tonnagegewinnpauschale aus anderen Grunden nicht mehr moglich sein, hatte dieses negative Folgen fur das Beteiligungsergebnis, da dann die laufenden Schifffahrt- sertrage und ein Verauerungsgewinn eventuell als normale ge- werbliche Ertrage der Besteuerung unterliegen. Die Abschaffung der Tonnagegewinnpauschale konnte auch zu einer hoheren Ge- werbesteuerbelastung der Zielfonds (Gewinnpauschale ist derzeit Bemessungsgrundlage fur die Gewerbesteuer) und damit zu ge- ringeren Betriebsüberschüssen der Zielfonds und des Dachfonds fuhren.

Es ist darüber hinaus noch nicht abschließend geklärt, inwieweit die Wirkungen der Tonnagesteuer auf die Einkunftserzielung der Beteiligungsgesellschaft durchgreifen. Die Ablehnung des Durchgriffs würde zu einer erhöhten steuerlichen Belastung der Beteiligungsgesellschaft und der Anleger und damit zu einer Minderung des Ergebnisses nach Steuern für den einzelnen Anleger führen. Entsprechendes gilt, wenn nach Auffassung der Finanzbehörden die Voraussetzungen für eine Option zur Tonnagegewinnermittlung bei einer oder mehreren Zielgesellschaften nicht erfüllt werden oder die Inanspruchnahme der Tonnagegewinnermittlung aus sonstigen Gründen nicht möglich sein sollte.

Erfolgt die Veräußerung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft zu einem Zeitpunkt, zu dem einzelne Zielgesellschaften ihren Gewinn nicht mehr nach § 5a EStG ermitteln, ist ein etwaiger Veräußerungsgewinn vom Anleger zu versteuern.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist zum 01.01.2009 grundlegend geändert worden. Insbesondere die Bewertung von Betriebsvermögen ist nicht eindeutig geregelt und enthält damit umfangreiches Diskussions- und Streitpotential mit der Finanzverwaltung für die Fälle, in denen der Beteiligungswert nicht anhand von zeitnahen Verkäufen oder dem vereinfachten Ertragswertverfahren abgeleitet werden kann. Dadurch können für den Anleger Rechtsberatungskosten entstehen und die Kalkulation der Erbschaftsteuer sich im Vorwege als schwierig erweisen. Darüber hinaus gibt es bereits Kommentare, die die Neuregelung wegen der Begünstigung für Betriebsvermögen wiederum für verfassungswidrig halten, so dass sich daraus weitere Unsicherheiten ergeben.

Zudem beruhen sämtliche steuerliche Angaben in diesem Prospekt darauf, dass die Beteiligung nicht im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten wird.

Gewerbsteuerliche Risiken

Der Tonnagegewinn nach § 5a EStG unterliegt grundsätzlich der Gewerbesteuer. Zusätzlich zum Tonnagegewinn sind die Vergütungen an die Mitunternehmer abzüglich der damit verbundenen Ausgaben in den Gewerbeertrag einzubeziehen. Bei der vorliegenden Konzeption wurde davon ausgegangen, dass entsprechende Vergütungen vor der Übernahme des Schiffes und damit vor Beginn der Gewerbesteuerpflicht entstehen bzw. als Vorabgewinn nicht dem Tonnage-Pauschalgewinn hinzugerechnet werden. Es besteht das Risiko, dass diese Vergütungen erst nach der Übernahme des Schiffes entstehen oder die Vorabgewinne steuerlich als hinzurechnungspflichtige Sondervergütungen beurteilt werden und sich aufgrund dessen eine Gewerbesteuerbelastung ergibt, die die Liquidität der Gesellschaft negativ beeinflusst.

Umsatzsteuerliche Risiken

Die Beteiligungsgesellschaft wird als Gesellschafter gegenüber den Zielgesellschaften Managementdienstleistungen erbringen und eine aktive Gesellschafterstellung einnehmen. Die Anbieterin geht davon aus, dass die Beteiligungsgesellschaft dadurch eine aktive Holding im Sinne der Verwaltungsauffassung darstellt und damit zum Abzug der Vorsteuer aus den der Beteiligungsgesellschaft in Rechnung gestellten umsatzsteuerpflichtigen Leistungen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit berechtigt ist. Sollte die zu-

ständige Finanzverwaltung anderer Auffassung sein, besteht das Risiko, dass das zuständige Finanzamt Umsatzsteuernachforderungen sowie Zinsen hierauf stellt. Hierdurch würde die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft, das Beteiligungsergebnis und gegebenenfalls die Rendite der Anleger negativ beeinträchtigt.

Rechtliche Risiken

Ein Teil der diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Verträge unterliegen ausländischem Recht (z. B. Schiffsbau- bzw. Kaufverträge). Es besteht das Risiko, dass diese Verträge nach Maßgabe der relevanten Rechtsordnung nicht wirksam geschlossen wurden. Die Durchsetzung von Ansprüchen kann aufgrund ausländischen Gerichtsstandes mit zusätzlichen Schwierigkeiten, höheren Kosten oder längeren Verfahrensdauern verbunden sein.

Die Risiken in diesem Abschnitt können einzeln oder kumuliert auftreten und dadurch kann es zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und das Ergebnis kommen. Dies kann negative Einflüsse auf die Anlegerrendite haben.

Anlegergefährdende Risiken

Erweiterte Haftung der Kommanditisten

Durch den internationalen Einsatz der Schiffe der Zielfonds ist es nicht auszuschließen, dass ausländische Gerichte die Haftungsbegrenzung der Kommanditisten nach deutschem Recht nicht anerkennen. Daher besteht das Risiko, dass die Anleger im Ausland über ihre Haftsumme hinaus haften müssen.

Steuernachzahlungen

Sollte die Finanzverwaltung steuerliche Sachverhalte anders beurteilen als die Prospektverantwortliche, besteht das Risiko, dass Steuerbeträge nebst Zinsen festgesetzt werden, die aus dem Vermögen der Anleger zu leisten wären.

Fremdfinanzierung der Einlage

Im Falle einer Fremdfinanzierung seiner Einlage durch den Anleger besteht im schlimmsten Fall (maximales Risiko) die Gefahr der Verbraucherinsolvenz, wenn die geplanten Auszahlungen der Gesellschaft wegen der vorstehend beschriebenen Risiken nicht erfolgen können und diese Auszahlungen für den Kapitaldienst der Fremdfinanzierung eingeplant sind. Dies kann auch einen Verlust der Einlage für den Anleger beinhalten. Es wird daher dringend dazu geraten, bei einer Inanspruchnahme einer Fremdfinanzierung die Beratung durch Dritte in Anspruch zu nehmen.

Maximalrisiko

Die aufgeführten Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert eintreten. Dies kann zum Totalverlust der Beteiligung führen sowie zu weiteren Vermögensnachteilen des Anlegers durch z.B. eine Nichtanerkennung der Kommanditistenhaftung im Ausland, Steuerzahlungen oder Verpflichtungen aus einer individuellen Anteilsfinanzierung. Dies kann für die Anleger bis zu einer Verbraucherinsolvenz führen.

Weitere wesentliche, tatsächliche und rechtliche Risiken sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.



Die Vermögensanlage

Das Angebot

Grundkonzept

Interessierte Anleger können sich an der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG beteiligen. Das geplante Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft beträgt 10.005.000 Euro. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 10.000.000 Euro. Somit beträgt das gezeichnete Kapital zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ausschließlich Kommanditkapital in Höhe von 5.000 Euro, davon sind 5.000 Euro ausstehend. Die Emittentin dieser Vermögensanlage ist berechtigt, zum Erwerb weiterer Einschiffs-Kommanditgesellschaften das Kommanditkapital gemäß dem Gesellschaftsvertrag um bis zu 40.000.000 Euro aufzustocken (siehe § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Entsprechend könnte das Kommanditkapital maximal 50.005.000 Euro bzw. das zur Zeichnung angebotene Kapital maximal 50.000.000 Euro betragen. Alle Anleger haben unabhängig vom Beitrittszeitpunkt die gleichen Rechte und Pflichten. Die Kommanditanteile der Emittentin werden nur in Deutschland zur Zeichnung angeboten. Ein Vertrieb in anderen Staaten erfolgt nicht. Demzufolge wird deutsches Recht zugrunde gelegt und die Vertragssprache ist ebenfalls deutsch.

Das öffentliche Angebot zur Zeichnung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes und endet bei Vollplatzierung. Eine Schließung des Beteiligungsangebotes nach Erreichen des Mindestkommanditkapitals in Höhe

von 10.005.000 Euro kann von der Emittentin auch vor Erreichen des Höchstzeichnungsbetrags von 50.005.000 Euro jederzeit durchgeführt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Zeichnungsfrist auch zu einem früheren Zeitpunkt beenden. Eine Kürzung von Zeichnungen, Anteilen oder Beteiligungen ist nicht möglich.

Anleger können sich ab einem Betrag von 15.000 Euro an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Höhere Anteilsbeträge müssen durch 5.000 Euro teilbar sein. Gemeinschaftszeichnungen von Eheleuten sind nicht möglich. Unter Berücksichtigung des Gründungskapitals von 5.000 Euro wird die Beteiligungsgesellschaft damit mindestens ein und maximal 666 Kapitalanteile ausgeben können (bzw. maximal 3.333 Kapitalanteile bei Ausnutzung der kompletten Aufstockungsreserve).

Die Beteiligung der Anleger erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung, die diesem Beteiligungsangebot beigelegt ist und die der rechtsverbindlichen Annahme durch die Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH bedarf. Die Anleger sind unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

Als Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft erzielt der Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb (siehe steuerliche Grundlagen). Das steuerliche

Ergebnis wird einheitlich und gesondert für die Gesellschaft festgestellt und dem Anleger zugerechnet. Da die Zielfonds zur pauschalen Gewinnermittlung gem. § 5a EStG („Tonnagesteuer“) optieren, wird der Anleger mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft von Anfang an positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis der Gesellschaft. Im Fall des Verkaufs der Schiffe oder der Beteiligung ist ein etwaiger Gewinn (aber auch Verlust) steuerfrei.

Die Hauptmerkmale dieser Kommanditeinlagen entsprechen im Wesentlichen denen der übrigen beizutretenden Kommanditisten. Es besteht nachfolgende Abweichung bezüglich der mit den Anteilen verbundenen Rechte: Der Gründungskommanditistin steht ein Vorkaufsrecht zu sowie beträgt die Haftsumme 100 % der Pflichteinlage. Vergütungen der Komplementärin, des Fondsmanager sowie der Vertriebspartner erfolgen im Rahmen von Gewinnvorabzahlungen. Die Komplementärin erbringt keine Einlage für die Kommanditgesellschaft und ist am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Gesellschaft nicht beteiligt. Beim Verkauf verfügt sie über ein Zustimmungrecht. Sie hat keine Stimmrechte auf der Gesellschafterversammlung der Emittentin.

Anlagedauer

Eine Schiffsbeteiligung ist grundsätzlich eine langfristige Investition. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungsgesellschaft ist gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages erstmalig zum 31. Dezember 2020 möglich. Vor diesem Zeitpunkt können Anleger dadurch ausscheiden, dass die Kommanditanteile durch Rechtsgeschäft oder Erbfall übertragen werden. Die rechtsgeschäftliche Übertragung (Schenkung, Kauf, Tausch) erfolgt im Wege der Abtretung und ist nur mit Wirkung auf das Ende eines Geschäftsjahres mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Dabei haben die Komplementärin und die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG ein Vorkaufsrecht. Die Übertragung auf Ehegatten oder Abkömmlinge bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Auch haben die Komplementärin und die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG in diesem Fall kein Vorkaufsrecht. Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Verkauf von Gesellschaftsanteilen kein geregelter Markt besteht und die Fungibilität insoweit eingeschränkt ist. Im Falle einer geplanten Veräußerung bzw. Übertragung sollte der Anleger im Vorfeld seinen Steuer-/Rechtsberater konsultieren.

Anlegerrechte

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft. Die Gesellschaftsverträge sind anlegerfreundlich gestaltet, die Mitwirkungsrechte der Gesellschafter eröffnen neben dem Stimmrecht (je 1.000 Euro Kommanditeinlage gewähren eine Stimme) auf der Gesellschafterversammlung weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftspolitik.

Laut Handelsgesetzbuch bestehen bestimmte Einsichts- und Prüfungsrechte bzgl. der Buchhaltungsunterlagen (§ 166 Abs. 1 HGB), Widerspruchsrechte gegenüber der Geschäftsführung bei bestimmten Handlungen, die über den ge-

wöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (§ 164 HGB), und Zustimmungsrechte zur Berechnung der Gewinne und Verluste (§ 167 Abs.1 HGB i. V. m. § 120 Abs. 2 HGB).

Die Gesellschafter haben neben ihrem Ergebnisanteil und ihrem Entnahmeanspruch entsprechend ihrem Kapitalkonto einen Anspruch auf einen Geschäftsbericht und einen Jahresabschluss. Daneben haben die Anleger gem. §§ 26 und 23 des Gesellschaftsvertrages das Recht, die Gesellschaft zu kündigen und das Recht der Übertragung von Gesellschaftsanteilen. Aufsichtsgremien bzw. einen Treuhänder für die Beteiligungsgesellschaft gibt es nicht. Demzufolge gibt es auch keinen Treuhandvertrag.

Auszahlungen

Unter den Annahmen dieses Prospektes über Einnahmen und Ausgaben plant die Beteiligungsgesellschaft ab dem Betriebsjahr 2012 Auszahlungen vorzunehmen. Sofern die Liquidität der Gesellschaft es zulässt, ist es geplant, die Auszahlung in 2012 Ende Dezember, ab 2013 zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres zu leisten. Die Gesellschafterversammlung befindet letztendlich über die Höhe der Auszahlung.

Während der Betriebsphase erzielt der Dachfonds seine Einnahmen in Form von Auszahlungen der Zielfonds, die an die Anleger des Dachfonds weitergeleitet werden. Grundsätzlich können Auszahlungen auf Ebene der Zielfonds nur dann erbracht werden, wenn auch die Pflichten für die Schiffshypothekendarlehen geleistet werden. Über die Verwendung der freien Liquidität beschließt die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der Komplementär-GmbH. Auszahlungen im Sinne dieses Prospektes stellen Liquiditätsentnahmen dar, d. h. Kapitalrückzahlungen oder Gewinnauszahlungen, die grundsätzlich nicht über die Tonnagesteuer hinaus der persönlichen Steuerpflicht bei dem einzelnen Kommanditisten unterliegen.

Kosten der Vermögensanlage

Der vom Anleger zu entrichtende Erwerbspreis (Zeichnungsbeitrag) ist abhängig von der Höhe, mit der sich der Anleger an der Gesellschaft beteiligt. Ein Agio wird nicht erhoben. Sonstige Liefer- und Versandkosten fallen nicht an. Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht bei der Mindestbeteiligung (mind. 30 Euro) sowie eigene Kosten wie Telefon, Porto etc. hat der Investor selbst zu tragen. Kosten die bei der Übertragung von Anteilen entstehen, gehen zu Lasten des Gesellschafters (§ 23 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag). Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, für ausstehende Einzahlungsraten Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent pro Monat zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Die Kosten für die erstmalige Eintragung in das Handelsregister zahlt die Gesellschaft, es sei denn, der Anleger beantragt eine abweichende Eintragung, dann gehen die Kosten zu Lasten des Anlegers. Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich begrenzt auf die je-

weilige nominale Kommanditeinlage, eine Nachschusspflicht besteht gemäß Gesellschaftsvertrag ausdrücklich nicht. 10 Prozent der Pflichteinlage wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die gesetzliche Haftung erlischt mit vollständiger Einzahlung der Einlage. Soweit das vom Kommanditisten tatsächlich eingezahlte Kapital (nach Verrechnung mit einem etwaigen Verlustsonderkonto) den Nominalbetrag seiner gezeichneten Kommanditeinlage unterschreitet und Auszahlungen an ihn erfolgen, lebt die Haftung in Höhe der erfolgten Auszahlung gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) wieder auf. Darüber hinaus bestehen keine Umstände, die den Anleger zu weiteren Leistungen, insbesondere Zahlungen, verpflichtet.

Die Finanz- und Wirtschaftskanzlei André Tonn GmbH erhält für die Prospekterstellung insgesamt 35.000 Euro inkl. gesetzl. Umsatzsteuer. Die übrigen Gründungskosten von 50.000 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer sind variabel und werden nach Rechnungsstellung abgerechnet. Die Gesamthöhe der Provisionen (insbesondere Vermittlungsprovision) beträgt 1.400.000 Euro. Diese stehen den Vermittlern der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG je nach vermitteltem Kapital zu. Bei der Wahrnehmung der Kapitalerhöhungsoption erhöht sich diese Provision um bis zu 5.600.000 Euro. Weitere Provisionen werden nicht geleistet. Als Anbieter dieser Vermögensanlage übernimmt die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG keine Zahlung von Steuern für die Gesellschafter.

Beitrittserklärung

Senden Sie bitte die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung an die **Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG** Ledastraße 17, 26789 Leer

oder an Ihren persönlichen Berater. Eine Ausfertigung der Beitrittserklärung wird Ihnen mit einer Annahmestätigung wieder zugesandt. Die Beitrittserklärung wird von der Komplementärin, Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH, Ledastraße 17, 26789 Leer rechtsverbindlich entgegen genommen.

Außerdem wird Ihnen eine Handelsregistervollmacht zugesandt, die zwingend zu unterzeichnen ist. Nach Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar Ihrer Wahl senden Sie diese zurück an die Gesellschaft. Dies ist zwingend notwendig, da Sie als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen werden. Die Kosten der Beglaubigung trägt der Kommanditist.

Zahlstelle

Die Einzahlungen der Beteiligungssumme an die Zahlstelle sind wie folgt vorgesehen:

Nach Beitritt	60 %
15.03.2011	40 %

Für vorzeitige Einzahlungen der zweiten Rate (mind. 10 Tage vor Fälligkeit) wird ein Frühzeichnerbonus in Höhe von 4,0% p.a. als Gewinnvorab gewährt.

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage, für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat.

Um die in den Planungsrechnungen aufgeführten wirtschaftlichen Ergebnisse realisieren zu können ist die termingerechte Einzahlung der Eigenkapitalraten unbedingt erforderlich. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, für ausstehende Einzahlungsraten Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent pro Monat zu verlangen.

Die Zahlungen sind auf das folgende Geschäftskonto der Beteiligungsgesellschaft vorzunehmen:

Begünstigter und Zahlstelle:

Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG
Kreditinstitut: Commerzbank AG
Bankleitzahl: 200 400 00
Konto-Nr.: 493 460 000

Die Zahlstelle Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG, Ledastraße 17, 26789 Leer, nimmt auch die Auszahlung an die Anleger vor und hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft und Emittentin Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG ist geschäftsansässig Ledastraße 17, 26789 Leer. Sie wurde am 04.05.2009 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft wird beim Handelsregister Aurich unter der Nummer HRA 200962 geführt. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung sowie der Verkauf von Beteiligungen an Einschiffs-Kommanditgesellschaften (Zielfonds). Darüber hinaus kann die Gesellschaft Geschäfte aller Art tätigen, die geeignet sind, den vorstehenden Gegenstand zu fördern. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Branchen beteiligen sowie eigenes oder fremdes Vermögen verwalten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Somit sind die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Einschiffs-Kommanditgesellschaften.

Die Emittentin war zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Aktiengesetz bzw. § 271 Abs. 2 HGB. Es besteht somit für die Emittentin keine Verpflichtung



tung, einen Konzernabschluss aufzustellen. Die Emittentin ist weder eine AG noch eine KGaA.

Komplementärin der Gesellschaft ist die Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH, Leer. Die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG ist für den Verkaufsprospekt dieses Beteiligungsangebotes verantwortlich. An dem Konzept dieser Vermögensanlage hat nur die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG mitgewirkt.

Die Emittentin ist nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig. Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind ausführlich unter „Rechtliche Grundlagen“ beschrieben.

Das geplante Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft beträgt 10.005.000 Euro. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, zum Erwerb weiterer Einschiffs-Kommanditgesellschaften das Kommanditkapital um bis zu 40.000.000 Euro aufzustocken.

Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben.

Gründungsgesellschafter

Die Kommanditgesellschaft wurde am 4. Mai 2009 gegründet. Gründungsgesellschafter waren als Komplementärin ohne Einlage die Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH sowie die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG als Gründungskommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 5.000 Euro. Die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten ist in Höhe von 5.000 Euro ausstehend. Somit beträgt der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaften insgesamt gezeichneten Einlagen 5.000 Euro (noch ausstehend). Weitere Kapitalien bestehen nicht. Alle Gründungsgesellschafter haben ihren Sitz, bzw. sind geschäftsansässig: Ledastraße 17, 26789 Leer.

Die Haftsumme beträgt bei den Gründungsgesellschaftern 100 Prozent der Pflichteinlage. Somit beträgt die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme des Gründungskommanditisten 5.000 Euro.

Die Gründungsgesellschafter besitzen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die

- der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen,
- im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen bringen.

Die Gründungskomplementärin Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH ist an der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG ist berechtigt, Vertriebsvereinbarungen mit weiteren Kapitaleinwerbern zu schließen.

Weiterhin steht der Komplementärin neben der im Gesellschaftsvertrag (§ 18) geregelten Haftungsvergütung in Höhe von 2.500 Euro pro Geschäftsjahr ein Kostenersatz in Höhe von 600 Euro pro Monat für die Finanzbuchhaltung, Telefon, Telex und sonstige Kommunikationskosten zu. Der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG steht als Fondsmanager 0,75 Prozent p. a. der Summe aller Kapitalanteile aller der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahrs angehörenden Anlegerkommanditisten als Gewinnvorab zu. Darüber hinaus hat sie die Ansprüche eines Kommanditisten. Der Gründungskomplementärin Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH sowie dem Gründungskommanditisten Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG stehen keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge (insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeglicher Art) zu.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von dem Geschäftsführer der Komplementärin ausgeübt: André Tonn.

Geschäftsansässig:

Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG
Ledastraße 17
26789 Leer

Herr Tonn als Geschäftsführer des Emittenten ist nicht für Unternehmen tätig, die

- im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen oder
- dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Herr Tonn ist Geschäftsführer der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG, die mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage betraut ist.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten wurden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt. Dies ist auch für die Zukunft nicht geplant.

Geschäftstätigkeit

Dem Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, der Emittentin und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stand oder steht das Eigentum oder aus anderen Grün-

den eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten oder dessen wesentlichen Teilen nicht zu. Zur Finanzierung des noch offenen Kommanditkapitals von mindestens 10.000.000 Euro und maximal 50.000.000 Euro gibt die Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG diesen Beteiligungsprospekt heraus und bietet das Kapital der Beteiligungsgesellschaft zur Zeichnung an. Annahmegemäß soll das Kapital bis Ende 2011 platziert werden. Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Platzierungsdauer vor.

Gemäß Beteiligungsprospekt beabsichtigt die Gesellschaft, die Zielfonds bis Dezember 2020 zu halten und Überschüsse zu erwirtschaften. Diese Überschüsse sollen aus Charter- und/oder Frachteinnahmen auf Ebene der Zielfonds realisiert werden. Im Dezember 2020 wird ein Verkauf der Zielfonds und ein entsprechender Verkaufserlös kalkuliert. Es bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Schiffe der Zielfonds, insbesondere nicht im Hinblick auf den Einsatz der Schiffe.

Nicht nur unerhebliche Belastungen an den Anlageobjekten (Beteiligungen an Zielfonds) bestehen nicht. Im Rahmen der Finanzierung der Schiffe, der noch nicht definierten Zielfonds, liegt üblicherweise durch das Schiffshypothekendarlehen eine dingliche Belastung vor. Weitere nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen bestehen nicht. Es bestehen auch keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere hinsichtlich des Anlagezieles. Auch hinsichtlich der Schiffe bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen.

Bewertungsgutachten

Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte (Beteiligungen an Zielfonds) wurden nicht erstellt, da diese gemäß dem Fondskonzept zum Zeitpunkt der Prospektierung noch nicht feststehen.

Behördliche Genehmigungen

Für den Betrieb der Schiffe der Zielfonds sind verschiedene behördliche Genehmigungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere Klassifizierungszertifikate für Schiff und Maschine, Zertifikate für Ausrüstungs-, Sicherheits- und Kommunikationseinrichtungen sowie den Fahrerlaubnischein. Diese Genehmigungen liegen zum Prospektaufstellungsdatum nicht vor, da noch keine Zielfonds gezeichnet wurden. Die erforderlichen Genehmigungen werden jedoch für den Zeitpunkt der Übernahme der Schiffe auf der Ebene der Zielfonds beantragt. Weitere Genehmigungen werden nicht benötigt. Hierzu wird auf das Kapitel „Risiko – Behördliche Genehmigungen“ verwiesen.

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Tabelle zeigt den Gesamtinvestitionsplan dieses Beteiligungsangebots bei einem geplanten Emissionskapital in Höhe von 10 Mio. Euro. Derzeit bestehen keine laufenden Investitionen.

Investition und Finanzierung (Prognose)	in EUR	in % des Eigenkapitals*
Mittelherkunft		
Eigenkapital		
Gründungskommanditist	€ 5.000	0,05 %
Emissionskapital	€ 10.000.000	99,95 %
Gesamt	€ 10.005.000	100,0 %
Mittelverwendung		
1. Anlageobjekt	€ 8.500.000	84,96 %
2. Fondsabhängige Kosten		
2.1. Kosten Vertrieb Emission	€ 1.435.000	14,34 %
2.2. Nebenkosten der Vermögenslage	€ 50.000	0,50 %
3. Liquiditätsreserve	€ 20.000	0,20 %
Gesamt	€ 10.005.000	100,0 %

*Der Fonds wird ausschließlich über Eigenkapital finanziert.

Erläuterung zur Mittelherkunft

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Kapital der Gründungsgesellschafter, Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG, mit EUR 5.000 sowie dem Emissionskapital zusammen. Insgesamt beträgt das Kommanditkapital mind. EUR 10,005 Mio. Um die Anlageziele zu realisieren, reichen die erwarteten Nettoeinnahmen aus. Kredite sollen daher nur auf Ebene der Zielfonds, nicht aber auf Ebene des Dachfonds aufgenommen werden. Auf Ebene des Dachfonds soll weder eine Zwischen- noch eine Endfinanzierung stattfinden.

Erläuterung zur Mittelverwendung

Die Nettoeinnahmen entsprechen den Nettozuflüssen des Eigenkapitals aus dem Beteiligungsangebot. Diese werden nur zum Erwerb von Zielfonds und als Liquiditätsreserve bei der Emittentin verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke verwendet. Auf Ebene des Fonds ist freies Kapital in Höhe von 8,5 Mio. Euro für den Kauf von Einschiffs-Kommanditgesellschaften kalkuliert. Aktuell bestehen keine laufenden Investitionen.

Die vertraglich vereinbarten Kosten aus Vertrieb und Emission belaufen sich bei einem geplanten Emissionskapital von 10 Mio. Euro auf 1,4 Mio. Euro. Wenn das Kommanditkapital aufgestockt wird (§ 5 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag), erhöhen sich die Kapitalbeschaffungskosten entsprechend. Für die Prospektgestaltung erhält die André Tonn GmbH eine Pauschalvergütung von 35.000 Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Zusätzlich zu den Kosten aus Vertrieb und Emission werden Rechts- und Beratungskosten sowie sonstige Kosten von insgesamt 50.000 Euro kalkuliert. Falls die Kosten höher ausfallen, geht das zu Lasten der Liquiditätsreserve.

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ist aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht eine Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 20.000 kalkuliert. Sie dient als Absicherung für unvorhergesehene Kosten. Die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG als Prospektverantwortliche und Gründungsgesellschafterin übernimmt den Vertrieb sowie das Fondsmanagement. Darüber hinaus werden von den Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern und den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen erbracht.

Kriterien für ein antizyklisches Investment im Sinne des Oltmann Dachfonds Nr. 4

Der Fonds wird sich an Einschiffsgesellschaften beteiligen, die Neubau- oder Secondhandschiffe erwerben und den Anlagezielen entsprechen.

Eine Einschiffsgesellschaft in diesem Sinne ist eine Gesellschaft,

- a) welche nur Tätigkeiten ausübt, die den Investitionskriterien des Fonds entsprechen,
- b) welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um die Tonnagesteuergewinnermittlung anwenden zu können,
- c) die eine Nachschusspflicht des Fonds über die geleistete Einlage hinaus ausschließt
- d) dem Fonds ein Vorkaufsrecht für alle Fälle einräumt, bei denen Mitgesellschafter ausscheiden wollen.

Zudem strebt der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 an, bei Beteiligungen an einer Einschiffsgesellschaft eine Stimmen- und Kapitalmehrheit (51 Prozent) zu erlangen. Der Fonds ist – sofern die bereits genannten Kriterien für eine Einschiffsgesellschaft erfüllt sind – jedoch auch berechtigt, Beteiligungen ohne Mehrheitsbeteiligung zu erwerben. Dabei kann es sich um besonders ertragreiche Anteile von Gesellschaftern handeln, die vorzeitig aus ihren Gesellschaften aussteigen möchten. Die Mehrheit der verbleibenden Gesellschafter muss jedoch wegen der Vorzüge der Tonnagesteuer an einem Weiterbetrieb der Schiffsgesellschaft interessiert sein. Auch auf Basis einer Minderheitsbeteiligung sollte aber eine positive Einflussnahme auf die geschäftsführende Reederei möglich sein.

Mit der Beteiligung an der Zielgesellschaft erwirbt der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 die üblichen Rechte eines Kommanditisten. Diese werden im Gesellschaftsvertrag der Einschiffsgesellschaft geregelt.

Zu den Rechten eines Kommanditisten gehören:

- Beteiligung am laufenden Ergebnis sowie am Liquidationserlös im Verhältnis des gezeichneten Kapitals,
- Stimmrechte auf der Gesellschafterversammlung,
- Entnahmerechte,
- Informations- und Kontrollrechte,
- Anspruch auf Anteile am Auseinandersetzungsguthaben.

Anlageziele

Einschiffsgesellschaften kommen für den Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 nur in Frage, wenn sie den Anlagezielen des Fonds und damit einem antizyklischen Investment entsprechen. Die Einschiffsgesellschaft sollte daher

- in eine geeignete Schiffsklasse investieren:
Die Einschiffsgesellschaft erwirbt kleine und flexible Schiffe wie z. B. Multipurpose-Carrier, die auch in schwierigen Marktsituationen nachgefragt werden. Die vergleichsweise stabile Nachfrage ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in der Schiffsklasse keine großen Überkapazitäten bestehen und die Auslastung weniger von kurzfristigen Konjunkturtrends abhängig ist als beispielsweise bei Großcontainerschiffen.
- einen Kaufpreis erheblich unter Bau- beziehungsweise Marktpreis erzielen:
Das erworbene Schiff muss von der Gesellschaft mit einem Preisnachlass erworben werden. Dies ist beispielsweise möglich, wenn die ursprünglichen Käufer wegen Finanzierungsschwierigkeiten bestellte Schiffe nicht abnehmen können.
- ein Objekt erwerben, das professionell bewirtschaftet wird:
Die Bereederung hat entscheidenden Einfluss auf Qualität der Wartung, die Auftragslage sowie den Erfolg beim Verkauf. Eine Beteiligung setzt daher voraus, dass die Bewirtschaftung durch eine renommierte Reederei beziehungsweise einen langjährigen Partner der Oltmann-Gruppe geleistet wird.
- in einer Marktsituation kaufen, die zusätzliches Potenzial für Anleger bietet:
Beteiligungen werden insbesondere dann erworben, wenn eine Erholung der Wirtschaft Potenzial für höhere Erlöse für die Anleger beim Verkauf eines Schiffes bietet.

Einnahmen des Dachfonds

Der Dachfonds erzielt Einnahmen aus Beteiligungserträgen oder Liquiditätszahlungen aus den zukünftigen Zielfonds. Für die Anlagemöglichkeiten der freien Liquidität im Fonds bestehen genaue Regelungen. Der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 soll freie Liquidität nur als Festgeld oder auf Geldmarktkonten anlegen. Anlagespekulation ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Hinweis gemäß § 8 h Abs. 2 des Verkaufsprospektgesetzes

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wurde erstellt; auf eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 317–324 wurde verzichtet. Die Gesellschaft weist zum 31.12.2009 die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft & Co. gemäß § 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB auf. Gemäß § 8 h Abs. 2 VerkProspG besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes im Sinne des § 8 h Abs. 1 VerkProspG.

Gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung §§ 10 und 13 ist über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Geschäftsaussichten der Emittentin aufzuklären. Im Folgenden wird der handelsrechtliche Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG dargestellt.

Die Emittentin Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG wurde am 04.05.2009 und damit vor mehr als 18 Monaten gegründet. Daher findet § 10 Abs.1 Satz 1 Nr. 2b VermVerkProspV Anwendung.

Bilanz vom 31.12.2009 der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG

AKTIVA

Eingeforderte ausstehende Einlage	€	5.000
Summe	€	5.000

PASSIVA

Eigenkapital		
Kapitalanteile der Kommanditisten	€	5.000
Summe	€	5.000

Gewinn- und Verlustrechnung 04.05.2009 bis 31.12.2009

Sonstige betriebliche Aufwendungen	€	0
Vorlaufkosten	€	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/ Jahresfehlbetrag	€	0

Anhang für das Geschäftsjahr 2009

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. HGB sowie der einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Die Gliederung des Eigenkapitals wurde an die neuen Vorgaben des IDW und Bundessteuerberaterkammer angepasst.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach Verwendung des Jahresergebnisses. Für die Erstellung des Jahresabschlusses

waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend: Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert bewertet. Allen risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Ungesicherte Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden zu dem jeweils niedrigeren bzw. höheren Stichtags- oder Anschaffungskurs umgerechnet. Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Angaben über die Mitglieder der Unternehmensorgane

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die nachfolgend aufgeführten Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin (Fa. Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH, Leer, Stammkapital: EUR 25.000,00) geführt:

Leer, den 30. Mai 2010

André Tonn

Angaben zum jüngsten Geschäftsverlauf und die Geschäftsaussichten der Emittenten

Es sind keine weiteren Änderungen bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eingetreten. Nach dem 31.12.2009 sind keine weiteren Vorgänge eingetreten, die für das Geschäftsergebnis der Emittentin von besonderer Bedeutung sind. Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass sich größere Abweichungen vom prognostizierten Investitions- und Finanzierungsplan ergeben könnten.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV wurde zwischen dem 31.12.2009 und dem Prospektaufstellungsdatum keine Zwischenübersicht veröffentlicht. Da noch keine Anlageobjekte erworben wurden, haben sich in diesem Zeitraum keine wesentlichen Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung ergeben.

Wesentliche Änderungen der Angaben nach §10, Abs. 1, Nr. 1 oder Nr. 2 oder der Zwischenübersicht, die nach dem Stichtag eingetreten ist, liegen nicht vor.

Es ist geplant, im Jahr 2010 mit der Einwerbung des für die Finanzierung des Schiffes benötigte Eigenkapitals zu beginnen. Hierzu wurden bzw. werden entsprechende Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen.

Leer, den 30. Mai 2010

André Tonn
Geschäftsführer der Komplementärin
Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Planzahlen

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfolgt nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches (HGB) und basiert auf den Annahmen des Verkaufsprospektes:

Nach geplanter Zeichnung der ersten Beteiligungen an Zielfonds ergeben sich auf Seiten der Aktiva in 2011 langfristige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 8.000. Bei den langfristigen Vermögensgegenständen handelt es sich um die geplanten Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften (Zielfonds). Das Umlaufvermögen beinhaltet die liquiden Mittel zum 31.12.2010 sowie das noch nicht eingezahlte Eigenkapital. In den Folgejahren erfolgt die Darstellung identisch, wobei sich die langfristigen Vermögensgegenstände jeweils um die im Geschäftsjahr übernommenen Beteiligungen an den Schiffsfonds erhöhen. Die Forderungen gegen Gesellschaften vermindern sich gemäß den unten genannten Einzahlungsterminen.

Die Passiva beinhalten das Kommanditkapital der Emittentin sowie das Jahresergebnis zum 31.12.2010. Bei den Verlustsonderkonten und den Entnahmen sind gegebenenfalls die Vorjahresergebnisse berücksichtigt worden. Die Entnahmen enthalten die gezahlten Vorabgewinne an den Fondsmanager. Da die Zielfonds zunächst keine Handelsbilanzüberschüsse erzielen, sind mögliche Auszahlungen an den Dachfonds Kapitalrückzahlungen und daher von dem Beteiligungsbuchwert als Verbindlichkeit abzusetzen. Die weitere Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin ist abhängig von der Entwicklung der Ertragslage sowie von den Auszahlungen an die Gesellschafter. Diese wiederum ergeben sich in Abhängigkeit der Erträge aus den Beteiligungen an den Zielfonds.

In den Planrechnungen wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital i.H.v. 10,005 Mio. EUR im Jahr 2010 zu 10 Prozent und im Jahr 2011 zu 90 Prozent gezeichnet und eingezahlt wird. Insgesamt sind 8,5 Mio. EUR für Investitionen vorgesehen. Bei Prospektaufstellung wurde noch keine Investitionen getätigt. In 2011 ist geplant Investitionen i.H.v. 8,0 Mio. EUR und 2012 i.H.v. 0,5 Mio. EUR vorzunehmen. Diese Investitionen können sich aber auch nach hinten oder vorne verschieben. Das Ergebnissonderkonto fasst die jährlichen Ergebnisse der geplanten GuV zusammen. Hier fließen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen die Kosten für die Jahresabschlüsse und die Haftungsvergütung ein. Zu den Anlaufkosten zählen insbesondere die Eigenkapitalbeschaffungskosten sowie die Prospekt-, Steuer-, Rechtsberatungs- und Notarkosten. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist abhängig von dem platzierten Emissionskapital und den Investitionen.

Liquiditätsplanung (PROGNOSE) der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG

Finanzlage	Prognose 2010	Prognose 2011
Liquide Mittel am Anfang der Periode	€ 0	€ 362.300
Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit	€ -100.000	€ -15.000
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	€ -100.000	€ 347.300
Investitionen in Beteiligungen/Schiffe	€ 0	€ -8.000.000
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	€ 0	€ -8.000.000
Einzahlungen Gesellschafter	€ 603.000	€ 9.402.000
Vorabgewinn (Fondsmanager)	€ 0	€ 75.000
Vorabgewinn (Einwerbung)	€ 140.700	€ 1.260.000
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	€ 462.300	€ 8.067.000
Liquide Mittel zum 31. Dezember	€ 362.300	€ 414.300

**Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis (PROGNOSE)
der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG**

	2010	2011	2012	2013
Investition	€ 0	€ 8.000.000	€ 500.000	€ 0
Umsatz	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
Ergebnis	€ -100.000	€ -15.000	€ -15.000	€ -15.000

Planbilanz (PROGNOSE) der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG

Vermögenslage	Planbilanz 31.12.2010	Planbilanz 31.12.2011
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Finanzlagen		
Beteiligungen	€ 0	€ 8.000.000
B. Umlaufvermögen		
Guthaben bei Kreditinstituten	€ 362.300	€ 414.300
Forderungen gegen Gesellschafter		
Eingefordertes und noch nicht eingezahltes Kapital	€ 402.000	€ 0
Summe Aktiva	€ 764.300	€ 8.414.300
Passiva		
Eigenkapital	€ 764.300	€ 8.414.300
Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Festkapital	€ 1.005.000	€ 10.005.000
2. Entnahmen	€ -140.700	€ -1.475.700
3. Ergebnissonderkonto	€ -100.000	€ -115.000
Summe Passiva	€ 764.300	€ 8.414.300

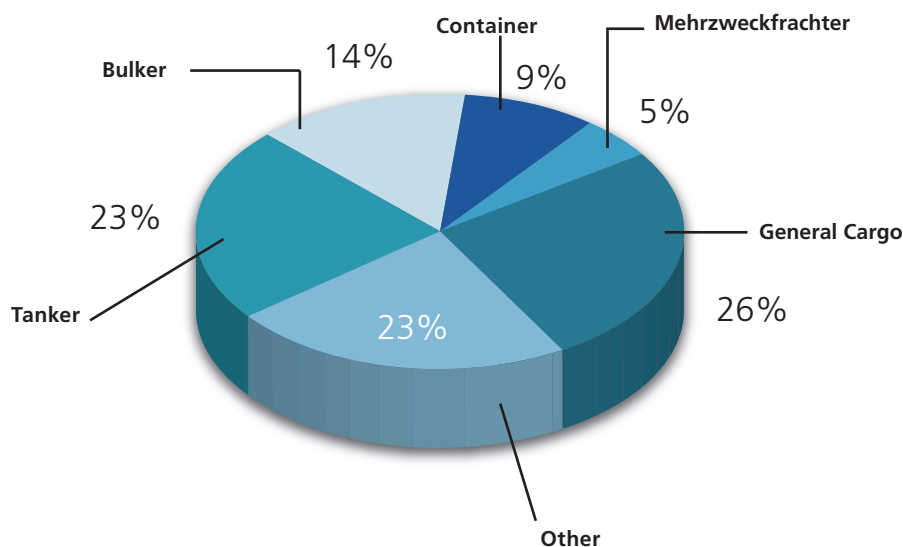
Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (PROGNOSE) der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG

Ertragslage	Prognose 2010	Prognose 2011
Verwaltungskosten	€ -15.000	€ -15.000
Anlaufkosten	€ -85.000	€ 0
Jahresergebnis	€ -100.000	€ -15.000

Bei der Emittentin handelt es sich nicht um ein Produktionsunternehmen, daher unterbleibt eine Darstellung der Planzahlen zur Produktion. Ihr einziger Zweck ist das Halten von Beteiligungen. Sie erzielt dementsprechend keine eigenen Umsätze. Auszahlungen/Kapitalrückzahlungen der Schiffsgesellschaften sollen an die Gesellschafter der Emittentin weitergeleitet werden, unter

der Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsreserve. Aus den einzelnen Zielgesellschaften ist in den ersten Geschäftsjahren nicht von Ergebnisauswirkungen auszugehen. Daher werden nur Geschäftsvorfälle aus der Beteiligungsgesellschaft berücksichtigt. Auszahlungen an die Gesellschafter sind für das Geschäftsjahr 2012 geplant.

Anteile der verschiedenen Schiffstypen auf die gesamte Schiffsflotte weltweit (Stand: Aug. 2010)



Quelle: Clarkson, eigene Berechnungen

Der Markt

Ziel des Fonds ist es in verschiedene Einschiffsgesellschaften zu investieren. Die Fondskonzeption sieht eine Beteiligungsmöglichkeit an mehreren Einschiffsgesellschaften aus verschiedenen Schiffssegmenten vor. Diese Investitionsstrategie ermöglicht eine breite Diversifikation, welche zyklische Schwankungen der einzelnen Schifffahrtsmärkte begrenzt. Da bis zur Prospektaufstellung noch keine Investitionen getätigt wurden, ist der Fonds als Blind-Pool konzipiert.

Die Strategie sieht vor, sich die aktuellen Marktchancen zu Nutzen zu machen und in besonders günstige Schiffe zu investieren. Hierbei kann es sich sowohl um Neubauten, Secondhand-Schiffen wie auch Resales handeln. Um eine möglichst breite Streuung zu erreichen, muss der Fonds bei den einzelnen Gesellschaften nicht über die Stimmmehrheit verfügen. Es reicht aus, wenn der Fonds auf die Geschäftsführung des jeweiligen Zielfonds einen wesentlichen Einfluss nehmen kann. Als Fondsmanager fungiert hierbei die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG.

Aufgrund des derzeitigen Marktumfeldes, ist insbesondere der Gewinn aus der Wertsteigerung der einzelnen Schiffe im Fokus des Fonds. Auszahlungen stehen in den ersten Jahren nicht im Vordergrund. Sollte ein Schiff langfristig gehalten werden, steht die Profitabilität der Beteiligung im Vordergrund.

Die Bereederung der einzelnen Einschiffsgesellschaften wird durch erfahrene und auf bestimmte Marktsegmente spezialisierte Reedereien erfolgen. Die Oltmann Gruppe konzentriert sich seit über 24 Jahren bewusst auf eine Zusammenarbeit mit ausgesuchten Reedereien. Diese langjährige Erfahrung lässt eine wirtschaftlich ökonomische und erfolgreiche Zusammenarbeit im Sinne der Anleger erwarten. Siehe auch die Performance der verkauften Flotte auf den Seiten 36 bis 39.

Die Märkte

Mehr als ein Viertel aller weltweit produzierten Güter wird international gehandelt. Die Seeschifffahrt ist für den weltweiten Gütertausch der bedeutendste Verkehrsträger: Mehr als 90 Prozent des interkontinentalen und fast 44 Prozent des innereuropäischen Warenverkehrs erfolgen als Schiffsfracht. Mit der weltwirtschaftlichen Erholung und dem nach wie vor robustem Wachstum vieler asiatischer Volkswirtschaften wird die maritime Wirtschaft auch künftig ein Wachstumsträger sein. Denn eine weiterhin dynamisch voranschreitende Globalisierung wäre ohne Handelsschiffe und ohne Güterverkehr über See kaum denkbar.

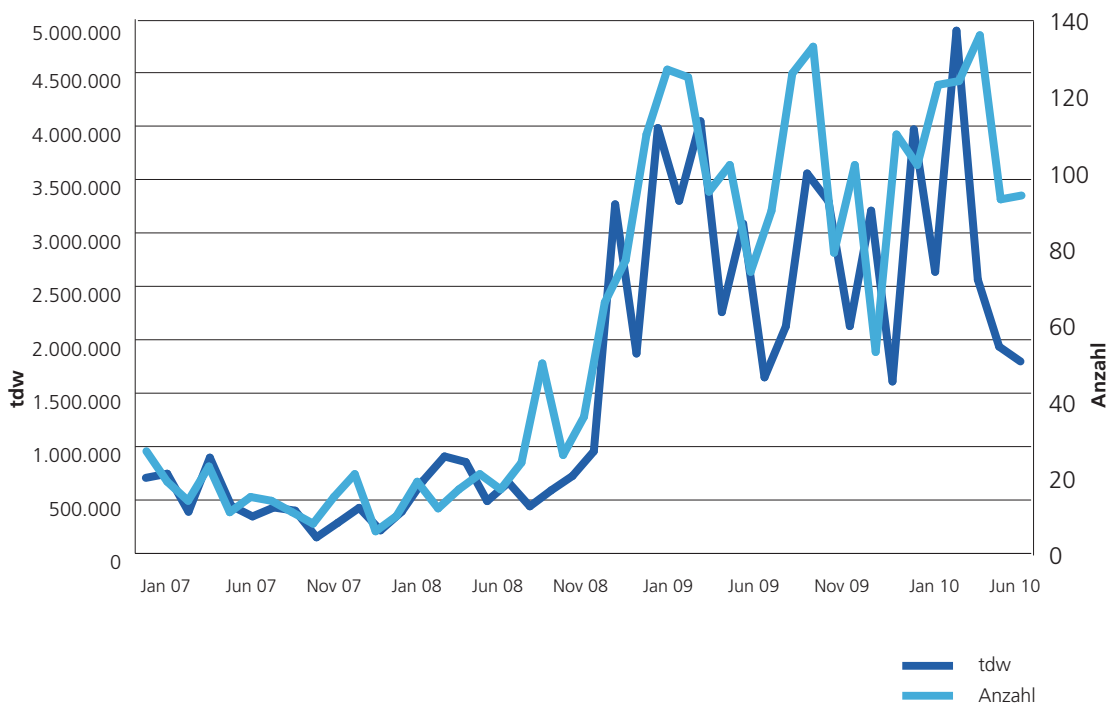
Die Schifffahrt ist seit jeher durch zyklische Ab- und Aufschwungphasen geprägt. Allein in den vergangenen 250 Jahren gab es mehr als 20 schwere Schifffahrtskrisen. Auf lange Sicht gesehen ist die derzeitige Rezession lediglich eine von vielen Krisen, auf die stets wieder neue Aufschwungphasen folgten.

Dies zeigen auch die jüngsten Entwicklungen. Im Jahr 2007 verzeichnete der Welthandel einen Zuwachs von 4,5 Prozent, die Weltwirtschaft sogar einen Zuwachs von 4,9 Prozent. Dieser Trend hielt bis zum zweiten Quartal 2008 an und ließ optimistische Zukunftsaussichten zu. Daraufhin kam es in der zweiten Jahreshälfte 2008 im Zuge der Finanzmarktkrise zu einem erheblichen Rückgang der Weltwirtschaft und im Welthandel. So ging der Welthandel in 2009 um 11,0 Prozent zurück. Der Baltic Dry Index, der der Gradmesser für den Transport von Massengütern ist, fiel von seinem Allzeit-Hoch mit 11.793 Punkten im Mai 2008 bis Anfang Dezember 2008 um 94,38 Prozent auf 663 Punkte zurück. In 2009 und 2010 konnte sich der Baltic Dry Index wieder stark erholen und stieg in der Spitze Ende 2009 wieder auf über 4.500 Punkte. Mit der Finanzmarktkrise wurden weltweit umfangreiche Konjunkturprogramme gestartet. Diese sollen neben weiteren Hilfsmaßnahmen die weltweite Wirtschaft wieder in Schwung bringen. Unabhängig von den diesen Konjunkturprogrammen beläuft sich das

ohnein schon beschlossene Investitionsvolumen in weltweite Projekte auf über 1,6 Billionen US-Dollar, wobei hier nur Einzelprojekte mit einem Investitionsvolumen von über 1 Mrd. US-Dollar berücksichtigt werden. Von dem zusätzlich freigesetzten Investitionsvolumen der Konjunkturprogramme profitiert insbesondere auch die Schifffahrt. Die weltweite Vernetzung fördert bzw. benötigt den Transport von z. B. Rohstoffen wie auch von Maschinen per Schiff.

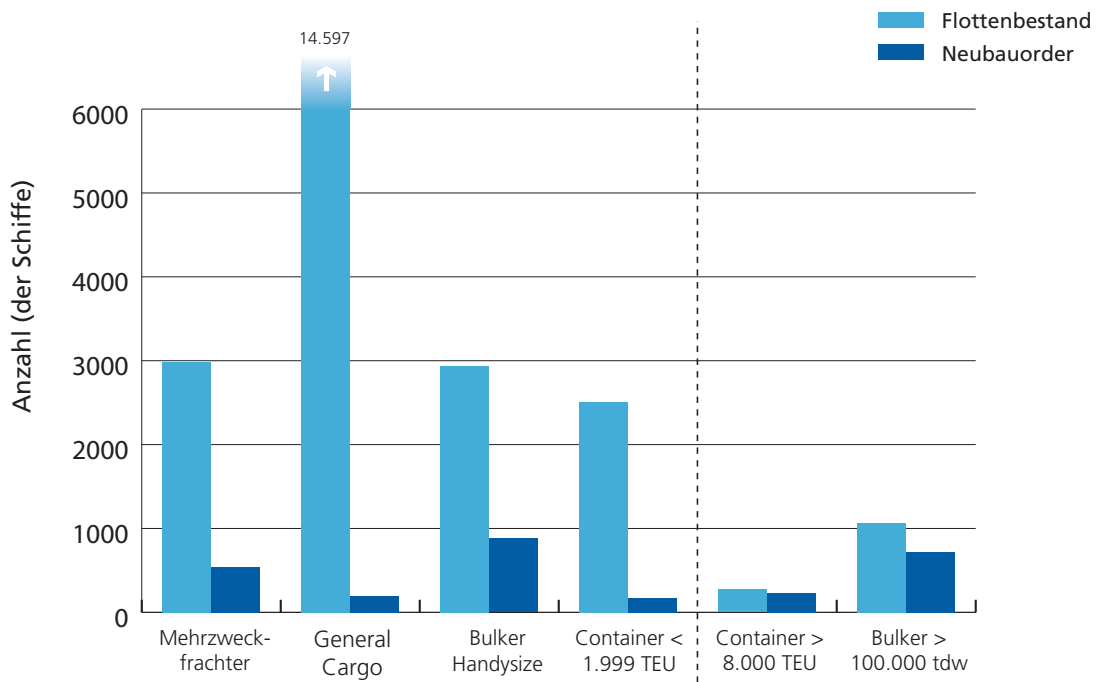
Eine Folge der negativen Entwicklung der Märkte ist seit November 2008 eine starke Zunahme an Verschrottung von Schiffstonnage. In den Jahren 2005 bis 2007 wurden jährlich zwischen 5 und 7 Mio. Tonnen Tragfähigkeit (tdw) verschrottet. Diesem Trend folgte auch das Jahr 2008; seit November ist jedoch ein starker Anstieg festzustellen. Die gesunkenen Charraten in 2008 sowie die nachlassende Nachfrage nach Schiffen waren Ursache diesen starken Anstiegs. Während die Boomjahre durch geringe Verschrottungs- und hohe Neubauvolumina geprägt waren, setzte in der Krise eine gegenläufige Entwicklung ein. Das Überangebot an Schiffstonnage wird mehr und mehr zurückgeführt und es wurden bereits zahlreiche Schiffe verschrottet; in den ersten zehn Monaten 2010 zählt man allein 1040 Schiffe. Nach Schätzungen des renommierten Pariser Schiffsbrokerhauses Barry Rogliano Salles beläuft sich die im vergangenen Jahr aus dem

Verschrottungen seit Januar 2007 (Stand: Aug. 2010)



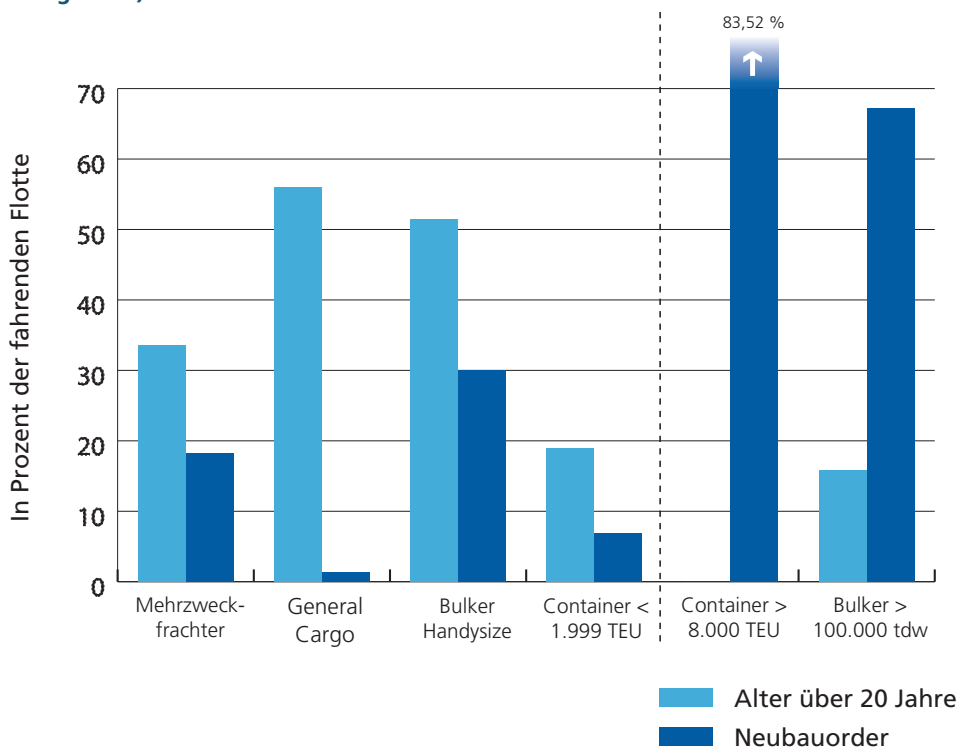
Quelle: Clarksen, Cotzias, eigene Berechnungen

(Stand: Aug. 2010)



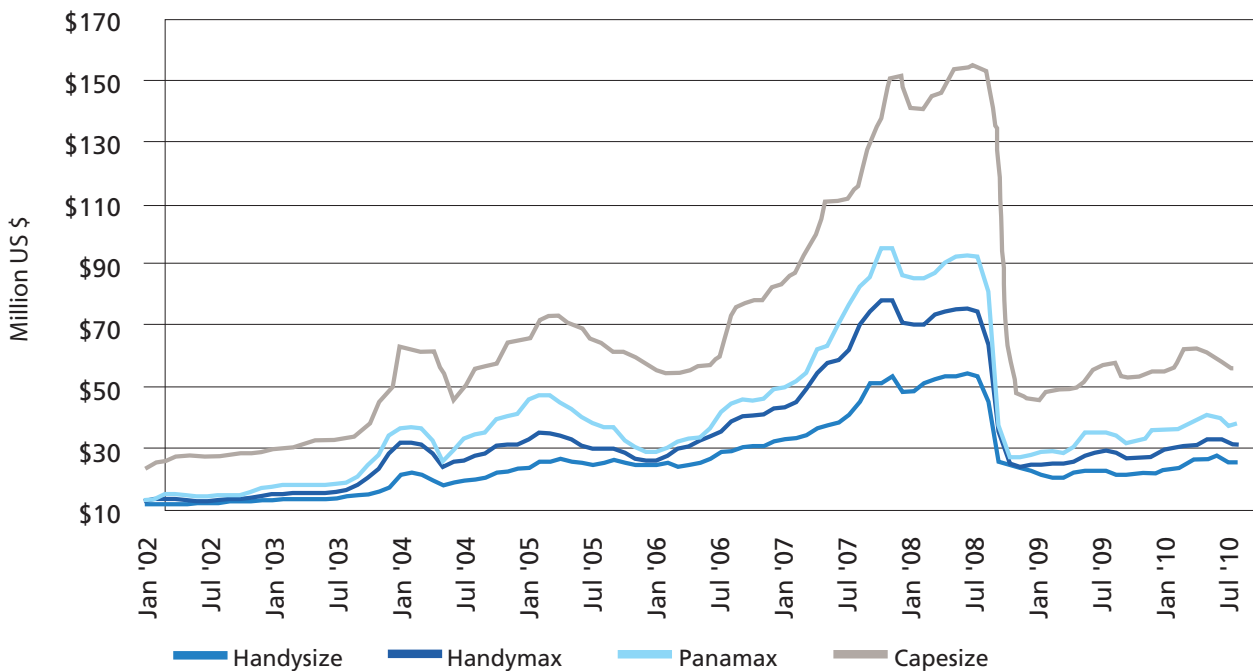
Quelle: Clarkson, eigene Berechnungen

(Stand: Aug. 2010)



Quelle: Clarkson, eigene Berechnungen

Preise für Secondhand-Bulker – 5 Jahre alt (Stand: Aug. 2010)



Quelle: Clarkson, eigene Berechnungen

Markt genommene Tonnage auf etwa 36 Mio. tdw. Nachdem in den letzten Jahren insbesondere alte Tanker verschrottet wurden, werden seit dem Rückgang der Charraten auch vermehrt alte („einfache“ mit Laderäumen ausgestattete) Mehrzweckfrachter, Containerschiffe und Massengutfrachter verschrottet. Neben der Verschrottung wurde im Jahr 2009 allein 939 Schiffsneubauten storniert.

Durch den Einbruch des Welthandels fielen auch die Charraten. Als Folge der gesunkenen Charraten sind auch die Preise für Secondhand-Tonnage deutlich zurückgegangen. Dies verdeutlicht eindrucksvoll die Grafik auf S. 33 am Beispiel der Massengutfrachter (Bulker). Im Rahmen des Anstieges der Charraten im Bulk-Markt (in 2007 und 2008) zogen auch die Preise für Secondhand-Tonnage stark an und erreichten ein noch nie erzielt Nivea. Nach dieser „Übertreibung“ nach oben brachen die Preise aufgrund mangelnder Nachfrage und den eingebrochenen Charraten Ende 2008 wieder auf ein normales Nivea ab. Das Preisniveau liegt heute erneut auf dem Stand von vor vier Jahren.

Eine Folge des starken Wirtschaftswachstums bis zum Jahr 2008 war ein starker Anstieg von Bauaufträgen für neue Schiffe. Dies führte in einigen Marktsegmenten zu einem sehr hohen Auftragsbestand. Die obere Grafik auf Seite 32 zeigt den Flottenbestand sowie die Neubauaktivitäten. Hierbei werden die vier Segmente dargestellt, in die vorrangig investiert werden soll. Zum Vergleich werden auch die Segmente Großcontainerschiffe (über 8.000 TEU) sowie Bulker über 100.000 tdw gezeigt.

In der unteren Grafik wird der prozentuale Anteil der Schiffe, die über 20 Jahre alt sind, sowie der Anteil der Neubauorder im Vergleich zur fahrenden Flotte dargestellt. Dies zeigt, dass in den vier Zielsegmenten die Anzahl der Neubauorder weit unter dem Anteil der über 20 Jahre alten Schiffe liegt. Somit ist in diesen Bereichen aufgrund der begrenzten Lebensdauer und der damit einhergehenden Verschrottung eher von einer konstanten bzw. fallenden Flotte auszugehen. Somit droht in diesen Märkten in den nächsten Jahren keine Überbauung.

Die Chancen

Der starke Rückgang der Preise für Secondhand-Tonnage und für Resales bieten aktuell hervorragende Einstiegsmöglichkeiten in den ausgewählten Segmenten. Insbesondere die Container-Feederschiffe, aber auch die Mehrzweckfrachter, zeigen eine hohe Diskrepanz zwischen der Anzahl von älteren Schiffen und den vorhandenen Neubauaufträgen und haben damit auch positive Zukunftsaussichten. Aber auch im Bereich der Neubauten gibt es in einigen Segmenten gute Einstiegsmöglichkeiten. Neben den günstigen Einstiegsmöglichkeiten sind auch die zukünftigen Einsatzmöglichkeiten wichtig. Hierzu kommen aus der Wirtschaft sehr positive Signale. So wird vom IWF für den weltweiten Warentransport für 2010 ein Wachstum von 11,4 % und für 2011 7,0 % Wachstum erwartet. Diese Erholung des Welthandels wird sich in der Zukunft positiv auf die Schifffahrt auswirken. Somit ist für den Verlauf dieses Fonds, selbst unter dem aktuellen Marktumfeld, ein positiver Ausgang zu erwarten.



Die Oltmann Gruppe



Die 1986 gegründete Jan Luiken Oltmann Gruppe zählt zu den führenden deutschen Emissionshäusern im Schiffsbereich. Bislang hat die Oltmann Gruppe 222 Schiffsfonds aufgelegt und davon bereits 138 nach einer durchschnittlichen Laufzeit von nur 5,6 Jahren und mit einer durchschnittlichen Rendite von 26,61 Prozent pro Jahr nach Steuern (interne Zinsfuß-Methode/IRR) wieder aufgelöst. Nach unserem Wissen gibt es keinen Initiator von Schiffsbeteiligungen, der eine so große Anzahl von Fonds auflegt und davon so viele nach so kurzer Zeit mit einem so guten Ergebnis wieder aufgelöst hat.

Die Strategie

Die Oltmann Gruppe fokussiert sich auf „kleinere Schiffe“ wie Container-Feeder, Multipurpose-Carrier, General-Cargo-Schiffe, Schwergutschiffe und Mini-Bulker. Diese Schiffe zeichneten sich in der Vergangenheit durch ein stabileres Charteratenniveau als bei anderen Schiffstypen aus. Die Neubauaktivitäten in diesem Segment stehen zudem in einem gesunden Verhältnis zum Markt – es wurden bisher in der Regel so viele Schiffe gebaut, wie tatsächlich am Markt benötigt wurden. Zudem sind kleinere Schiffe leichter zu finanzieren. Damit wird der Wiederverkauf aus dem Fonds heraus erleichtert – was die Chancen, das Schiff zu einem günstigen Zeitpunkt zu veräußern, erhöht.

Die Kriterien

Der Erfolg einer Schiffsbeteiligung hängt wesentlich vom Verkaufserlös ab. Daher spielen bei den Fonds der Oltmann Gruppe vor allem drei Faktoren eine entscheidende Rolle:

Erstens müssen beim Kauf günstige Einkaufspreise erzielt werden. Diese bieten Potenzial für Wertsteigerung und damit für höhere Verkaufserlöse.

Zweitens ist das richtige Markttiming – Einkauf in Krisenzeiten und Verkauf in Zeiten des Aufschwungs – ausschlaggebend, um

das Potenzial der günstigen Einkaufspreise in überdurchschnittliche Erlöse umzusetzen.

Drittens sorgen geringe Fondsnebenkosten dafür, dass die Erlöse der Anleger nicht unnötig geschmälert werden. Voraussetzung hierfür sind schlanke Kostenstrukturen während der Investitionsphase und im laufenden Betrieb. Die Oltmann Gruppe achtet darauf, die Kapitalbeschaffungskosten möglichst gering zu halten und verzichtet bei ihren Beteiligungsangeboten von vornherein auf Kostenpositionen wie Treuhandgebühren, Kosten für Platzierungsgarantien und Beiratsvergütungen.

Einer der zentralen Erfolgsfaktoren einer Schiffsbeteiligung ist die Leistung der Reederei. Sie hat einen starken Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Investition und kann sowohl die Ertrags- als auch die Kostenseite wesentlich beeinflussen. Deshalb setzt die Oltmann Gruppe bei ihren Schiffsfonds auf die partnerschaftliche Kooperation mit ausgewählten Reedereien, die sich erfolg-

Markus Gotzi

Unabhängiger Fondsexperte im FondsBrief

„Potenzielle Investoren können sich an den Ergebnissen der Vergangenheit orientieren, ohne Gewähr für künftige Resultate. Alles geht an die Fondszeichner, auch der Verkaufserlös. Weil Oltmann zudem sparsam mit der Verwaltungsgebühr umgeht, hat der Initiator kein Interesse daran, gute Verkaufsgelegenheiten auszuschlagen.

... Es gibt sie tatsächlich: Schiffsfonds, die außerordentlich schlank und sparsam konzipiert sind.“

vom 29. Mai 2009 über unseren Vorgängerfonds Schnäppchenfonds I 2009

Die Tabelle zeigt kumuliert die Ergebnisse der fahrenden Einschiffsgesellschaften sowie die Auszahlungen der Tonnagesteuer Renditefonds aus der testierten Leistungsbilanz 2008 der Oltmann Gruppe.

	Betriebsergebnisse in Mio. EUR			Tilgung in Mio. EUR			Auszahlungen (Ausschüttung) in %		
	Soll	Ist	Diff.	Soll	Ist	Diff.	Soll	Ist	Diff.
Einschiffsgesellschaften	226,2	268,9	42,7	146,3	194,0	47,7	1.300,0	1.393,0	93,0
Tonnagesteuer Renditefonds							287,5	350,9	62,8
kumuliert	226,2	268,9	42,7	146,3	194,0	47,7	1.587,5	1.743,9	155,8

reich am Markt etabliert haben und mit denen zum Teil schon seit Jahren erfolgreich gemeinsame Projekte realisiert wurden.

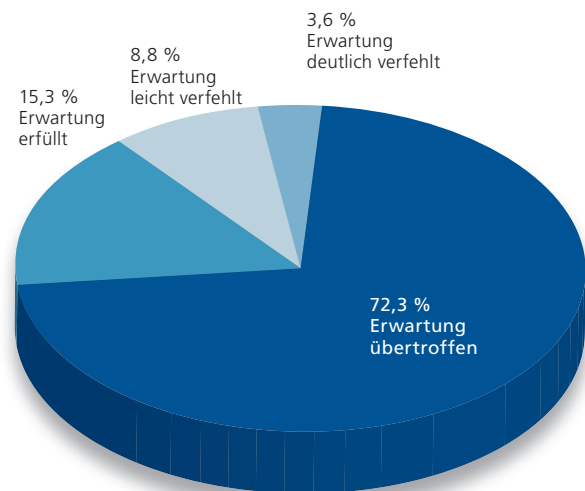
Bislang ist es der Oltmann Gruppe in jeder Marktphase gelungen, gemeinsam mit den Reedereien Schiffsbeteiligungen rentabel zu gestalten und ausgezeichnete Renditen für ihre Anleger zu erwirtschaften. Einen Überblick über die aktuelle Leistungsbilanz bietet die nebenstehende Grafik.

Die Jahre 1986 bis 2009 im Überblick

Gesamtinvestitionsvolumen	EUR	2.733.740.200
Eigenkapitalvolumen	EUR	1.110.367.700
Platzierte Fonds (davon 26 Tonnagesteuer Renditefonds)		219
davon Tonnagesteuer Renditefonds		26
davon Dachfonds		1
davon Private Equity Fonds		3
Platzierte Schiffe (inkl. Tonnagesteuer Renditefonds)		261
davon Neubau-Schiffe		153
davon Secondhand-Schiffe		108
endabgewickelte Fonds		138
davon Neubau-Schiffe		61
davon Secondhand-Schiffe		75
davon verkaufte Tonnagesteuer Renditefonds		2
daneben Schiffsverkäufe aus dem 2. TRF*		2
daneben Schiffsverkäufe aus dem 3. TRF*		8
daneben Schiffsverkäufe aus dem 5. TRF*		6

(*TRF = Tonnagesteuer Renditefonds)

Die Ergebnisse der verkauften Schiffe haben bei den meisten Fonds der Oltmann Gruppe die prognostizierten Prognosen deutlich übertroffen.



Auf den nachfolgenden Seiten sind die veräußerten Schiffe der Oltmann Gruppe mit ihren Ergebnissen kurz dargestellt.

Da diese Vermögensanlage ebenso wie die vergleichbaren Fonds als Blindpool konzipiert ist, kann kein Plan-Ist Vergleich der bisherigen Leistungen erfolgen. Auf Seite 39 werden die Verkäufe dieser Fonds aufgeführt. Einen detaillierten Überblick über die Ergebnisse der laufenden und abgewickelten Fonds können auch der geprüften und testierten Leistungsbilanz der Oltmann Gruppe entnommen werden, die auf der Homepage www.oltmanngruppe.de eingesehen werden können.

Verkaufte Schiffsfonds 1986 - 2009

In den Jahren 1986 - 2009 wurden folgende Schiffsfonds verkauft¹⁾:

	Anschaffung	Verkauf	Schiffsname	Reederei	Secondhand Neubau	Laufzeit in Jahren	Rendite (IRR)* p.a. nach Steuern	Lineare Rendite** p.a. nach Steuern
1	Apr. 87	Mai 88	Pacific Sun	Hartmann	S	1,1	54,53 %	58,71 %
2	Jun. 88	Feb. 89	Eastern Trader	Hartmann	S	0,7	314,30 %	287,15 %
3	Okt. 88	Apr. 89	Eastern Merchant	Hartmann	S	0,5	174,97 %	132,05 %
4	Jul. 87	Mai 89	Pacific Star	Hartmann	S	1,8	29,97 %	45,59 %
5	Dez. 88	Mär. 90	Kouris	Hartmann	S	1,3	160,42 %	217,52 %
6	Dez. 88	Jan. 91	Natascha	Briese	N	2,1	26,66 %	45,36 %
7	Mai 89	Dez. 91	Bingum	Briese	S	2,6	32,16 %	79,43 %
8	Dez. 88	Dez. 92	Wilma	Hartmann	S	4,0	25,27 %	36,14 %
9	Jun. 91	Sep. 93	Sailor	Hartmann	N	2,3	33,35 %	35,79 %
10	Aug. 91	Apr. 94	Rheiderland	Briese	S	2,7	14,76 %	27,13 %
11	Dez. 86	Jul 94	Jan Luiken	Hartmann	N	7,6	18,29 %	32,45 %
12	Dez. 89	Jul 94	Tanja	Hamm	N	4,6	9,58 %	29,02 %
13	Mär. 92	Dez. 94	Clipper	Hartmann	N	2,8	18,78 %	22,07 %
14	Okt. 93	Jan. 95	Mellum	Briese	S	1,3	118,93 %	208,13 %
15	Dez. 88	Feb. 95	Leda	Briese	N	6,2	15,81 %	31,78 %
16	Okt. 93	Feb. 95	Baltrum	Briese	S	1,3	49,88 %	540,56 %
17	Jun. 93	Mär. 95	Sea Trent II	Gerdes	S	1,8	33,03 %	47,89 %
18	Okt. 93	Mär. 95	Borkum	Briese	S	1,4	54,46 %	491,66 %
19	Dez. 93	Mär. 95	Bingum II	Gerdes	S	1,3	21,91 %	41,32 %
20	Okt. 93	Mär. 95	Amrum	Briese	S	1,4	54,30 %	455,79 %
21	Jun. 93	Apr. 95	Sea Trent	Briese	S	1,8	25,25 %	3,50 %
22	Dez. 89	Apr. 95	Eastern Steamer	Hartmann	S	5,3	0,94 %	1,09 %
23	Jun. 90	Nov 95	Riomar	Hartmann	S	5,4	0,78 %	0,72 %
24	Jun. 87	Dez. 95	Sina	Briese	N	8,5	11,14 %	16,32 %
25	Aug. 88	Jan. 96	Sea Danube	Briese	N	7,4	12,71 %	16,43 %
26	Sep. 94	Jan. 96	Paapsand	Briese	S	1,3	63,89 %	39,86 %
27	Sep. 93	Jul. 96	Laura Helena	Hartmann	N	2,8	22,97 %	32,18 %
28	Aug. 95	Jul. 96	Bremer Makler	Briese	S	1,0	38,24 %	47,03 %
29	Dez. 94	Aug. 96	Juist	Briese	S	1,7	42,93 %	70,35 %
30	Aug. 95	Aug. 96	Bremer Merkur	Briese	S	1,0	33,36 %	40,48 %
31	Mai 95	Okt. 96	Fletum	Briese	S	1,5	51,38 %	46,94 %
32	Dez. 94	Dez. 96	Hatzumer Sand	Briese	S	2,1	23,80 %	27,77 %
33	Mär. 95	Jan. 97	Dukegat	Briese	S	1,9	52,98 %	32,91 %
34	Nov. 94	Mai 97	Anke S	Jüngerhans	S	2,5	28,49 %	49,14 %
35	Jun. 95	Okt. 97	Bremer Reeder	Briese	S	2,4	30,46 %	29,37 %
36	Dez. 92	Nov. 97	Marina ex Karla D.	Hartmann	S	4,9	9,11 %	10,90 %
37	Sep. 92	Nov. 97	Nadine	Hartmann	S	5,2	8,31 %	8,67 %
38	Mär. 94	Nov. 97	Erika H.	Hartmann	S	3,7	7,84 %	10,90 %
39	Sep. 92	Nov. 97	Pogum	Briese	S	5,2	17,50 %	17,94 %
40	Nov. 95	Dez. 97	Frigga	Briese	S	2,1	39,92 %	30,24 %
41	Sep. 95	Dez. 97	Herm J	Jüngerhans	S	2,3	36,75 %	51,44 %
42	Dez. 95	Mai 98	Lebafelde	Triton	S	2,4	19,35 %	32,99 %
43	Sep. 96	Mai 98	Wester Till	Triton	S	1,7	25,30 %	34,73 %
44	Nov. 93	Jun. 98	Pegasus	Hartmann	S	4,6	13,69 %	19,05 %
45	Nov. 93	Jun. 98	Merkur	Hartmann	S	4,6	13,56 %	18,65 %

* Renditeermittlung nach der branchenüblichen internen Zinsfuß-Methode (IRR), IRR-Methode: siehe Seite 39

** Lineare Rendite: siehe Seite 39

Anschaftung	Verkauf	Schiffsname	Reederei	Secondhand Neubau	Laufzeit in Jahren	Rendite (IRR)* p.a. nach Steuern	Lineare Rendite** p.a. nach Steuern	
46	Dez. 95	Jul. 98	Harun J	Jüngerhans	S	2,6	24,05 %	37,99 %
47	Dez. 97	Jul. 98	Stella J	Jüngerhans	S	0,6	24,49 %	103,79 %
48	Nov. 95	Jul. 98	Diana J (ASTOR)	Jüngerhans	S	2,7	25,05 %	34,35 %
49	Jul. 90	Sep. 98	Remmer	Briese	N	8,3	7,51 %	9,78 %
50	Jun. 97	Nov. 98	Musketier (Hohe Hörn)	Briese	N	1,4	34,37 %	28,82 %
51	Dez. 96	Nov. 98	Osterems	Briese	S	2,0	27,85 %	38,70 %
52	Jun. 90	Dez. 98	Dollart Gas	Hartmann	N	8,5	11,72 %	21,92 %
53	Nov. 95	Dez. 98	Leba	Triton	S	3,1	7,21 %	8,39 %
54	Dez. 96	Dez. 98	Markab J	Jüngerhans	S	2,0	34,33 %	38,59 %
55	Sep. 90	Dez. 98	Emma Helene	Briese	N	8,3	10,16 %	11,74 %
56	Mär. 97	Dez. 98	Bremer Flagge	Briese	S	1,8	53,28 %	40,24 %
57	Dez. 92	Dez. 00	Dyksterhusen	Briese	N	8,1	10,08 %	12,33 %
58	Sep. 97	Jan. 01	Westerems	Briese	S	3,3	6,75 %	6,28 %
59	Sep. 00	Jan. 01	Diana J (MARE)	Jüngerhans	N	0,3	24,94 %	47,88 %
60	Mai 97	Feb. 01	Triton Navigator	Triton	S	3,8	8,52 %	12,03 %
61	Jun. 00	Nov. 01	Friesland	Briese	S	1,5	67,26 %	32,03 %
62	Okt. 98	Jan. 02	Sjard	Briese	S	3,3	27,85 %	49,39 %
63	Dez. 93	Mai 02	Kopersand	Briese	N	8,5	13,99 %	23,63 %
64	Mai 97	Feb. 03	Maria J	Jüngerhans	S	5,8	9,33 %	12,35 %
65	Dez. 94	Feb. 03	Midlumer Sand	Briese	N	8,2	8,48 %	11,19 %
66	Dez. 00	Jul. 03	Nesserland	Briese	S	2,6	28,61 %	35,04 %
67	Nov. 97	Aug. 03	Jansum	Briese	S	5,8	7,82 %	11,70 %
68	Jul. 95	Apr. 04	Dollart	Briese	N	8,8	13,84 %	23,96 %
69	Dez. 93	Apr. 04	Wilke	Briese	N	10,3	8,30 %	10,24 %
70	Dez. 94	Apr. 04	Haaksgat	Briese	N	9,3	15,62 %	30,53 %
71	Nov. 99	Aug. 04	Leo J	Jüngerhans	N	4,8	16,44 %	19,02 %
72	Mär. 92	Aug. 04	Crusader	Hartmann	N	12,4	7,01 %	8,50 %
73	Jun. 00	Sep. 04	Memmert	Briese	N	4,3	15,00 %	20,05 %
74	Jun. 98	Sep. 04	Heimar J	Jüngerhans	S	6,3	11,10 %	13,24 %
75	Jun. 98	Okt. 04	Gemini J	Jüngerhans	S	6,3	7,71 %	8,14 %
76	Sep. 97	Okt. 04	Spiekeroog	Briese	N	7,1	10,92 %	12,79 %
77	Jun. 03	Nov. 04	Columba J	Jüngerhans	N	1,4	164,24 %	60,73 %
78	Nov. 94	Nov. 04	Ilka	Hartmann	N	10,0	11,67 %	17,64 %
79	Dez. 93	Nov. 04	Niels	Hartmann	N	10,9	12,75 %	18,64 %
80	Mär. 99	Dez. 04	Riffgat	Briese	S	5,8	16,76 %	21,19 %
81	Jul. 94	Dez. 04	Jemgumer Sand	Briese	N	10,4	11,70 %	16,37 %
82	Mär. 93	Jan. 05	Bremer Uranus	Briese	N	11,9	10,33 %	16,76 %
83	Apr. 97	Feb. 05	Anke J	Jüngerhans	S	7,8	11,88 %	17,39 %
84	Dez. 01	Feb. 05	Horsbornplate	Briese	S	3,2	12,00 %	13,39 %
85	Okt. 95	Feb. 05	Ranzel	Briese	N	9,4	11,95 %	19,32 %
86	Okt. 98	Feb. 05	Hamburger Sand	Briese	S	6,4	10,97 %	14,23 %
87	Jun. 91	Feb. 05	Ditzum	Briese	N	13,7	4,92 %	5,74 %
88	Dez. 01	Apr. 05	Björn	Gerdes	S	3,4	18,42 %	21,50 %
89	Dez. 93	Mai 05	Anna J	Jüngerhans	N	11,4	12,74 %	23,89 %
90	Dez. 91	Jun. 05	Star (Athene)	Briese	N	13,5	5,08 %	7,46 %
91	Apr. 98	Jun. 05	Triton Commander	Triton	S	7,2	5,38 %	5,88 %
92	Jun. 97	Jun. 05	Nicole G.	Gerdes	S	8,0	14,32 %	24,71 %
93	Sep. 99	Jul. 05	Ems	Briese	S	5,8	7,09 %	12,90 %

* Renditeermittlung nach der branchenüblichen internen Zinsfuß-Methode (IRR), IRR-Methode: siehe Seite 39

** Lineare Rendite: siehe Seite 39

	Anschaffung	Verkauf	Schiffsname	Reederei	Secondhand Neubau	Laufzeit in Jahren	Rendite (IRR)* p.a. nach Steuern	Lineare Rendite** p.a. nach Steuern
94	Jun. 00	Jul. 05	Amisia J	Jüngerhans	N	5,1	25,77 %	39,64 %
95	Mär. 92	Jul. 05	Jade Gas	Hartmann	N	13,4	1,36 %	1,56 %
96	Apr. 93	Jul. 05	Jümme Gas	Hartmann	N	12,3	2,88 %	3,13 %
97	Dez. 95	Aug. 05	Janssand	Briese	N	9,7	13,56 %	24,29 %
98	Nov. 98	Aug. 05	Sagitta J	Jüngerhans	S	6,8	21,92 %	38,42 %
99	Mär. 97	Sep. 05	Torum	Briese	N	8,5	15,24 %	26,65 %
100	Feb. 98	Okt. 05	Carina J	Jüngerhans	S	7,7	20,49 %	30,52 %
101	Sep. 00	Okt. 05	Harle	Briese	N	5,1	36,48 %	76,77 %
102	Jun. 98	Nov. 05	Ingo J	Jüngerhans	S	7,4	17,49 %	26,89 %
103	Dez. 03	Dez. 05	Papillon	Harren	S	2,0	16,48 %	8,15 %
104	Dez. 92	Dez. 05	Grimm	Nagel	N	13,0	4,30 %	5,93 %
105	Okt. 97	Dez. 05	Triton Captain	Triton	S	8,2	12,46 %	18,58 %
106	Dez. 96	Feb. 06	Thamesis	Boese	N	9,2	12,16 %	21,29 %
107	Dez. 95	Feb. 06	Geise	Briese	N	10,2	16,67 %	37,61 %
108	Sep. 97	Mär. 06	Helgoland	Briese	N	8,5	10,12 %	12,60 %
109	Dez. 93	Apr. 06	Bremer Saturn	Briese	S	12,3	8,69 %	15,27 %
110	Dez. 04	Apr. 06	Canopus J	Jüngerhans	N	1,3	21,61 %	41,78 %
111	Sep. 94	Jun. 06	Regina J	Jüngerhans	N	11,8	15,31 %	26,58 %
112	Dez. 94	Sep. 06	Stephan J	Jüngerhans	N	11,8	14,51 %	29,40 %
113	Dez. 95	Sep. 06	Gerd J	Jüngerhans	N	10,8	15,30 %	36,31 %
114	Feb. 00	Sep. 06	Amrum II	Briese	N	6,6	19,35 %	24,21 %
115	Dez. 98	Sep. 06	Triton Loga	Triton	S	7,8	13,64 %	17,62 %
116	Dez. 94	Okt. 06	Angela J	Jüngerhans	N	11,8	14,80 %	24,49 %
117	Dez. 95	Okt. 06	Lebasee	Triton	N	10,8	14,50 %	25,76 %
118	Sep. 00	Nov. 06	Tomke	Eilbrecht	N	6,2	14,58 %	18,20 %
119	Apr. 01	Dez. 06	Hydra J	Jüngerhans	N	5,7	14,14 %	11,81 %
120	Dez. 96	Dez. 06	Doris J	Jüngerhans	N	10,0	16,41 %	35,59 %
121	Aug. 02	Mär. 07	Reide	Briese	N	4,6	23,79 %	33,67 %
122	Aug. 00	Apr. 07	Norderney	Briese	N	6,7	30,93 %	81,56 %
123	Sep. 98	Jun. 07	Heinger G.	Gerdes	S	8,8	18,40 %	34,91 %
124	Nov. 00	Jun. 07	Möwensteert	Briese	N	6,6	26,00 %	43,05 %
125	Mär. 05	Jul. 07	Lupus J	Jüngerhans	N	2,3	28,38 %	24,62 %
126	Jul. 06	Jul. 07	Moldavia	Boese	S	1,0	57,78 %	57,89 %
127	Dez. 04	Sep. 07	Hertha O.	Opielok	S	2,8	53,57 %	48,17 %
128	Dez. 98	Dez. 07	Canis J	Jüngerhans	N	9,0	12,64 %	15,18 %
129	Sep. 06	Dez. 07	Mosa	Boese	S	1,3	15,67 %	12,24 %
130	Dez. 96	Feb. 08	Simone J	Jüngerhans	N	11,2	15,10 %	33,98 %
131	Jan. 06	Mär. 08	Phillip O.	Opielok	S	2,1	28,79 %	51,65 %
132	Aug. 97	Aug. 08	Mira J.	Jüngerhans	N	11,0	13,02 %	18,04 %
133	Aug. 97	Aug. 08	Triton Star	Triton	S	11,0	0,39 %	0,35 %
134	Mai 92	Mai 08	Annlen G.	Gerdes	N	16,0	15,31 %	29,55 %
135	Sep. 07	Dez. 08	Themse	Hänsel	S	1,3	24,62 %	9,62 %
136	Jun. 02	Dez. 09	Sea Breaze ²	Briese	N	7,6	10,38 %	8,55 %

* Renditeermittlung nach der branchenüblichen internen Zinsfuß-Methode (IRR): siehe Seite 39

** Lineare Rendite: siehe Seite 39

¹ Teilweise sind hier wegen noch nicht erfolgter vollständiger Abrechnung der Fonds vorläufige Zahlen abgebildet. Darüber hinaus sind bei einigen verkauften Schiffen noch nicht alle Geschäftsjahre durch steuerliche Außenprüfung berücksichtigt, so dass sich noch Abweichungen bei der Besteuerung der Schiffsverkäufe ergeben können.

² Diese Schiffe sind noch nicht in der Leistungsbilanz 2008 mit Update 2009 aufgeführt.

Umfangreiche Erfahrung mit antizyklischen Schiffs-Investments

Im Jahr 2000 hatte die Oltmann Gruppe zusammen mit der Reederei Briese erstmalig einen antizyklisch investierenden Schiffsfonds auf den Markt gebracht. Hiermit sollten ausgewählte Reedereien mit einer hohen Expertise im Secondhand-Bereich in die Lage versetzt werden, kurzfristig und flexibel auf günstige Angebote reagieren zu können (z. B. Zwangsversteigerungen).

Von insgesamt sieben in dieser Weise aufgelegten Fonds wurden durch den Weiterverkauf der Schiffe bereits zwei wieder

aufgelöst und vollständig an die Anleger ausgeschüttet. Bei Laufzeiten der beiden Fonds von rund 13 und 11 Monaten wurde eine Gesamtrendite von 42 Prozent bzw. 27,5 Prozent erzielt, jeweils p. a. nach Steuern (IRR). Aus den noch laufenden fünf Fonds konnten bis heute bereits elf Schiffe zu sehr guten Ergebnissen wieder verkauft werden. Der Schnäppchenfonds III ist bereits der achte Fonds der Oltmann Gruppe, der die wiederkehrenden Abschwungphasen in der Schifffahrt nutzt, um in einem Investitionspool günstige Schiffseinkäufe zu realisieren.

Vergleichbare Fonds zum aktuellen Oltmann Gruppe Schnäppchenfonds III

Endabgewickelte Tonnagesteuer Renditefonds aus der Schnäppchenfonds-Reihe¹

Anschaffung	Verkauf	Fondsname	Reederei	Laufzeit in Jahren	Rendite (IRR)* p.a. nach Steuern	Lineare Rendite p.a. nach Steuern
1 Jun. 00	Jul. 01	Tonnagesteuer Renditefonds 1 - Neuwerk -	Briese	1,1	42,00 %	29,67 %
2 Okt. 06	Sep. 07	Tonnagesteuer Renditefonds 13 - Borkum -	Briese	0,8	27,50 %	21,21 %
			Ø	1,0	34,75 %	25,44 %

Verkaufte Schiffe aus noch laufenden Tonnagesteuer Renditefonds der Schnäppchenfonds-Reihe¹

Anschaffung	Verkauf	Schiffsname - Fonds	Reederei	Secondhand Neubau	Laufzeit in Jahren	Rendite (IRR)* p.a. nach Steuern	Lineare Rendite p.a. nach Steuern
1 Jan. 02	Mär. 02	Carolinsiel - 2. TRF	Briese	S	0,2	48,89 %	48,89 %
2 Apr. 04	Dez. 04	Hohes Riff - 3. TRF	Briese	S	0,7	79,08 %	79,08 %
3 Sep. 03	Sep. 06	Hörnurn - 3. TRF	Briese	S	3,0	35,92 %	43,21 %
4 Okt. 04	Apr. 07	Rutelplate - 3., 5. TRF	Briese	S	2,6	18,79 %	23,38 %
5 Dez. 06	Sep. 07	Yasmin O. - 3., 5., 13. TRF	Opielok	S	0,7	234,95 %	160,94 %
6 Dez. 06	Okt. 07	Oland - 3., 5., 13. TRF	Briese	S	0,9	98,51 %	109,48 %
7 Sep. 03	Nov. 07	Helene Schepers 2. TRF	Schepers	S	4,2	43,90 %	60,56 %
8 Okt. 07	Apr. 08	Ostdorf - 3., 5. TRF	Briese	S	0,5	55,04 %	45,97 %
9 Okt. 04	Mai 08	Swinn Plate - 3., 5. TRF	Briese	S	3,6	18,48 %	16,80 %
10 Mai 05	Dez. 09	Ostsee - 3., 5. TRF ²	Briese	S	4,6	23,43 %	16,43 %
11 Apr. 04	Mär. 10	Königsplate - 3. TRF ²	Briese	S	5,9	15,26 %	14,77 %
				Ø	2,4	61,11 %	56,50 %

* Renditeermittlung nach der branchenüblichen internen Zinsfuß-Methode (IRR)

¹ Teilweise sind hier wegen noch nicht erfolgter vollständiger Abrechnung der Fonds vorläufige Zahlen abgebildet.

² Diese Schiffe sind noch nicht in der Leistungsbilanz 2008 mit Update 2009 aufgeführt.

Hinweis: Aus diesen Vergangenheitswerten kann ohne Weiteres kein Rückschluss auf die Zukunft gezogen werden.

Interne Zinsfuß-Methode (IRR)

Die Interne Zinsfuß-Methode (IRR) wird am häufigsten für die Berechnung der Rendite von geschlossenen Fonds verwendet. Der interne Zinsfuß ist aber nicht vergleichbar mit den Zinsen auf Sparbüchern oder Rentenpapieren. Er gibt nicht die Verzinsung des eingezahlten Kapitals, sondern die Verzinsung des jeweils über die Laufzeit des Fonds im Schnitt gebundenen Kapitals an. Die Höhe des gebundenen Kapitals ändert sich während der Laufzeit durch Auszahlungen, Entnahmen sowie Steuerzahlungen und -erstattungen. Er ist eine durchschnittliche Jahresrendite.

Dabei unterstellt die Methode die Wiederanlage der zurückgeflossenen Kapitalmittel zu der sich rechnerisch ergebenden Gesamtrendite (daher auch der Begriff „interne Rendite“). Selbstverständlich kann eine Wiederanlage zu der sich teilweise ergebenden hohen Rendite nicht immer unterstellt werden. Der interne Zinsfuß bildet aber zutreffend die Eigenrendite

auf das zum jeweiligen Stichtag gebundene Kapital ab. Methodenbedingt führen gute Fondsergebnisse in Kombination mit sehr kurzen Laufzeiten zu hohen nominellen internen Renditen.

Lineare Rendite

Bei der Ermittlung einer linearen Rendite nach Steuern wird der ermittelte Vermögenszuwachs nach Steuern in Relation zum Netto-Eigenkapital nach Abschluss der Investitionsphase (bzw. Verlustzuweisungsphase) und in Abhängigkeit zur Gesamtlaufzeit der Fondsgesellschaft (Zeitpunkt, zu dem 50 Prozent eingezahlt wurden, bis zum Zeitpunkt, zu dem 50 Prozent aus dem Verkauf zurückgeflossen sind) gestellt. Die lineare Rendite berücksichtigt die zwischenzeitlichen Kapitalflüsse (Auszahlungen, Steuerbelastungen) und damit die laufende Entwicklung des tatsächlich gebundenen Kapitals - anders als die IRR-Methode - nicht.



Steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieses Beteiligungsangebotes aufgeführt. Diese Hinweise zur Thematik „Steuern“ basieren auf den zum Datum der Prospektaufstellung geltenden Gesetzen und Verwaltungsauffassungen. Wie bei allen Investitionen kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in den Fonds bestehende oder vorgesehene Steuerposition unendlich lange fortbesteht. Zudem beruhen sämtliche steuerliche Angaben in diesem Verkaufsprospekt darauf, dass die Beteiligung von einer natürlichen Person, die nur in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, gehalten wird und nicht im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft. Da eine Erläuterung sämtlicher Eventualitäten personenbezogener Steuerverhältnisse den Rahmen dieses Prospektes bei Weitem übertreffen würde, ist, sofern detailliertere Informationen gewünscht werden, die Konsultation des persönlichen Steuerberaters empfehlenswert. Die Auswirkung der Tonnagesteuer auf den Anleger ist in der Investitions-, Nutzungs- und Beendigungsphase identisch.

Einkommensteuer

Einkunftserzielung

Der Gesellschafter beteiligt sich direkt durch Eintragung in das Handelsregister als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft (Dachfonds), die sich wiederum als aktive Holdinggesellschaft an Tochter-Personengesellschaften (Zielfonds) beteiligt, die internationale Seeschifffahrt betreiben. Die Beteiligungsgesellschaft erbringt darüber hinaus Dienstleistungen gegenüber den Zielfonds. Der Gesellschafter bei der Beteiligungsgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft bei den Zielfonds beabsichtigen, aus diesen Beteiligungen Gewinne zu erwirtschaften. Daher gelten die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft steuerlich als Mitun-

ternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Totalgewinn zur Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht ist unter zulässiger Einbeziehung des kalkulierten Veräußerungsgewinnes aus dem Schiffsverkauf im Zeitraum von der Gründung bis zur Betriebsveräußerung oder –aufgabe (Planzeitraum) nach den Planrechnungen in diesem Beteiligungsangebot gegeben (Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung; vgl. u. a. BFH in BSt-Bl. II 1997, S. 202). Auch unter der für die Zielfonds vorgesehenen Tonnagegewinnermittlung nach § 5a EStG ist die Prüfung der Totalgewinnerzielungsabsicht nach den Vorschriften der Gewinnermittlung nach den §§ 4 und 5 EStG vorzunehmen und für dieses Beteiligungsangebot positiv zu beantworten. Die Kommanditisten sind daneben in ihren die Mitunternehmerschaft vermittelnden Rechten weder tatsächlich noch rechtlich eingeschränkt, so dass dem Kommanditisten die Ergebnisse aus der Gesellschaft steuerlich anteilig zugerechnet werden können.

Anteilsfinanzierung

Nach dem Betriebskonzept ist eine Anteilsfinanzierung nicht vorgesehen. Die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht erfolgt stets auf Ebene der Gesellschaft und des Gesellschafters. Es ist daher darauf zu achten, dass neben der Gesellschaft auch die einzelnen Kommanditisten ggf. unter Einbeziehung der Anteilsfinanzierungszinsen über die Laufzeit der Beteiligung einen Totalgewinn erwirtschaften. Sofern ein Gesellschafter eine mittelfristige Anteilsfinanzierung plant und durch die zu entrichtenden Zinsen seinen Totalgewinn mindert, sollte die Darlehensaufnahme in jedem Fall mit einem steuerlichen Berater abgestimmt werden. Wegen der Anwendung der Tonnagegewinnermittlung sind etwaige Zinsen für eine Anteilsfinanzierung nach herrschender Auffassung nicht als Sonderbetriebsausgabe abziehbar.

Handelsrechtliche Ergebnisrechnung

Die Gesellschaft ermittelt als buchführungspflichtiger Kaufmann den Gewinn bzw. Verlust grundsätzlich im Rahmen einer handelsrechtlichen Bilanz.

Abschreibungen

Abschreibungen der Seeschiffe sind auf Zielfondsebene gemäß § 7 Abs. 1 EStG linear oder gemäß § 7 Abs. 2 EStG degressiv (wieder möglich für Anschaffungen in 2009 und 2010) vorzunehmen. Bemessungsgrundlage der Abschreibung sind die Anschaffungskosten (abzgl. Schrottwert). Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach der amtlichen AfA-Tabelle beträgt für Schiffsneubauten 12 Jahre (linearer AfASatz 8,33 %, degressiv maximal 20,825 %). Die Auffassung der Finanzverwaltung gemäß des BMFSchreibens vom 15.12.2000 (BStBl. I 2000, S. 1532), dass die amtlichen AfA-Tabellen für „Verlustzuweisungsgesellschaften“ nicht anwendbar sind, sollte für diese Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften nicht maßgeblich sein, da diese Gesellschaft den Gesellschaftern keine negativen steuerlichen Ergebnisse vermittelt.

Tonnagegewinnermittlung

Das vorliegende Beteiligungsangebot stellt eine sog. doppelstöckige Personengesellschaft dar. Das bedeutet, dass eine Personengesellschaft (Beteiligungsgesellschaft) an einer oder mehreren anderen Personengesellschaften beteiligt ist (Zielgesellschaften). Die Möglichkeit, den Gewinn pauschal nach der Tonnage gem. § 5a EStG zu ermitteln, steht lediglich den Ziel-Schiffahrtsgesellschaften zu, denn nur sie betreiben ein Seeschiff. Auf Grund des steuerlichen Transparenzprinzips bei Personengesellschaften gelten die Tonnage-Pauschalgewinne auf Ebene der Zielfonds auch für die Besteuerung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft. Der Gesamtumfang der Transparenzwirkung ist noch nicht abschließend geklärt. Diesbezüglich wird auf das Risikokapitel verwiesen. Bei der Frage der Behandlung von Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter bei der Beteiligungsgesellschaft (z.B. Anteilsfinanzierungskosten), liegt nach herrschender Auffassung ebenfalls eine Abgeltung durch die Tonnagegewinnpauschale und somit keine Abzugsfähigkeit als Sonderbetriebsausgabe vor.

Durch das Seeschiffahrtsanpassungsgesetz wurde ab dem 1. Januar 1999 ein System zur pauschalen Gewinnermittlung („Tonnagesteuer“) für die Seeschiffahrt eingeführt (§ 5a EStG). Die Zielfonds und damit mittelbar auch die Beteiligungsgesellschaft (Dachfonds) werden von Beginn an die Tonnagegewinnermittlung anwenden. Grundlage für den Pauschalgewinn ist die Netto-Raumzahl (NRZ) der Schiffe. Die Tonnagesteuer-Gewinnpauschale beträgt bei einem im internationalen Seeverkehr betriebenen Handelsschiff für jeweils volle 100 Netto-Tonnen (NRZ) pro Betriebstag:

- € 0,92 bei bis zu 1.000 Netto-Tonnen (NT)
 - € 0,69 für die 1.000 NT übersteigende Tonnage bis zu 10.000 NT
 - € 0,46 für die 10.000 NT übersteigende Tonnage bis zu 25.000 NT
 - € 0,23 für die 25.000 NT übersteigende Tonnage
- Für die Anwendung ist u.a. eine Eintragung des Schiffes im in-

ländischen Seeschiffsregister erforderlich, und insbesondere die Bereederung des Schiffes muss im Inland erfolgen; das Führen der dt. Flagge ist (derzeit) nicht vorgeschrieben. Der Antrag zur Gewinnermittlung nach § 5a EStG gilt unwiderruflich für mindestens zehn Jahre. Wegen der Tonnagegewinnermittlung von Beginn an entfällt die Ermittlung des Teilwertes (Zeitwert) des Schiffes und damit auch ein Unterschiedsbetrag zwischen Teilwert und Buchwert.

Vorabgewinne

Im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sind Vorabgewinne für Tätigkeiten von Gesellschaftern vereinbart. Wie sich aus dem Wortlaut des Begriffes „Vorabgewinn“ bereits ableiten lässt, stellen Vorabgewinne eben keine Kosten der Gesellschaft dar und führen daher nicht zu Betriebsausgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft. Vielmehr sind sie Ausfluss einer vom Kapital abweichenden Gewinnverteilung der Gesellschaft, wenn wie im Fall der Fonds- und Zielgesellschaften Tätigkeiten einzelner Gesellschafter vorliegen, die im Rahmen der Gewinnverteilung eine besondere Berücksichtigung finden sollen. Ob ein Vorabgewinn vorliegt oder eine hinzuzurechnende Vergütung bestimmt sich grundsätzlich nach den im Gesellschaftsvertrag getroffenen Vereinbarungen. Allerdings ist die formale Bezeichnung im Gesellschaftsvertrag als „Vorabgewinn“ nach Auffassung der Finanzverwaltung für die steuerliche Beurteilung nicht entscheidend. Danach soll bei der Abgrenzung, ob für den Gesellschafter ein Gewinnvorab oder eine Tätigkeits-(Sonder-)vergütung vorliegt, auf den wirtschaftlichen Gehalt der getroffenen Vereinbarung abzustellen sein. Die buchtechnischen Abwicklungen sollen allenfalls eine nachrangige Wirkung entfalten.

(Tätigkeits-)Vergütungen, die in einem Gesellschaftsvertrag vereinbart sind, sollen nach der Rechtsprechung des BFH als Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG zu qualifizieren sein, wenn sie handelsrechtlich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags als Kosten zu behandeln, insbesondere im Gegensatz zu einem Vorabgewinn auch dann zu zahlen sind, wenn kein Gewinn erwirtschaftet wird (BFH-Urteil vom 6. Juli 1999, BStBl 1999 II S. 720). Im Gesellschaftsvertrag als Vorabgewinn bezeichnete Leistungen, die auch in Verlustfällen zu leisten sind und nicht als Entnahmen das Kapitalkonto des Gesellschafters mindern, sind für die Gewinnermittlung nach § 5a EStG als hinzuzurechnende Vergütungen zu behandeln. Da gemäß Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaften Vorabgewinne, die noch nicht durch entsprechende Gewinnzuweisungen aus einem Gesamtgewinn gedeckt sind, zu einem Sonderentnahmerecht des Gesellschafters führen, sollten die Vorabgewinne bei den Fonds- und Zielgesellschaften nicht als Sondervergütung zu beurteilen sein.

Auszahlungen

Bei den vorgesehenen Auszahlungen handelt es sich wegen der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft grundsätzlich um steuerneutrale Entnahmen. Eine eigene Besteuerung der Beträge erfolgt daher nicht. Nach dem Konzept des Emittenten werden den Anlegern keine steuerlich ausgleichsfähigen Verluste zugewiesen, so dass der Regelungsbereich des § 15a Abs. 3 EStG

(Gewinnhinzurechnung bei Entstehen/Minderung eines negativen Kapitalkontos auf Grund von Entnahmen) nicht berührt ist.

Besteuerung bei Veräußerung

Mit der Tonnagegewinnpauschale von Beginn der Betriebstätigkeit ist auch ein etwaiger bilanzieller Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung der Seeschiffe auf Ebene der Zielgesellschaften steuerlich abgegolten.

Im Falle der Veräußerung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft kann ein Gewinn aus der Realisierung stiller Reserven in den Zielgesellschaften entstehen. Wir gehen mit der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (Erlass vom 10. Mai 2007, Az. 52-S 2241-007/06) davon aus, dass aufgedeckte stille Reserven in den Zielgesellschaften, die ihren Gewinn nach § 5a EStG pauschal ermitteln, bei dem Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft keiner weiteren Besteuerung unterliegen, sondern mit der pauschalen Gewinnermittlung abgegolten sind. Im Gegenzug können aber etwaige Verluste, die aus einer Anteilsveräußerung entstehen könnten, nicht verrechnet werden.

Zinsabschlagsteuer

Sollten der Dachfonds und/oder die Zielfonds Zinserträge erzielen, so unterliegen die Zinserträge der Zinsabschlagsteuer nebst Solidaritätszuschlag. Diese Steuerabzüge werden über das Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung anteilig auf die einzelnen Gesellschafter verteilt und können von den Gesellschaftern im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer als Vorauszahlungen von der Steuerlast abgezogen werden. Die Höhe der Steuerabzugsbeträge ergibt sich aus der jährlichen Steuermitteilung, die vom Steuerberater der Gesellschaft erstellt wird, es sei denn, diese Abzugsbeträge werden über einen Gesellschafter abgerechnet und der Gesellschaft erstattet.

Besteuerungsverfahren/Ergebnismitteilungen

Bei einer doppelstöckigen Personengesellschaft erfolgen sowohl auf Ebene der Obergesellschaft (Beteiligungsgesellschaft) als auch der Untergesellschaften (Zielgesellschaften) jeweils eigenständige Verfahren zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§§ 179 Abs. (1), 180 Abs. (1) Nr. 2a AO). Da das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft von den steuerlichen Ergebnissen der Zielgesellschaften bestimmt wird, ist üblicherweise ein längerer Zeitraum notwendig bis das steuerliche Ergebnis für einen Anleger an der Dachgesellschaft feststeht.

Zunächst stellen die jeweils zuständigen Betriebsstättenfinanzämter der Zielgesellschaften das steuerliche Ergebnis des Besteuerungszeitraums sowohl einheitlich für jede Zielgesellschaft als auch gesondert für deren jeweilige Gesellschafter fest. Die entsprechenden Feststellungsbescheide sind Grundlagenbescheide für den Feststellungsbescheid auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft.

Das Betriebsstättenfinanzamt der Beteiligungsgesellschaft stellt auf der Grundlage der Feststellungsbescheide der Zielgesellschaften das steuerliche Ergebnis des Besteuerungszeitraums sowohl einheitlich für die Beteiligungsgesellschaft als auch geson-

dert für deren Gesellschafter (Anleger) fest. Der entsprechende Feststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid für die Einkommensteuerbescheide der Anleger.

Die Übermittlung der gesondert festgestellten Besteuerungsgrundlagen der Anleger an deren Wohnsitzfinanzämter erfolgt von Amts wegen. Gleiches gilt für geänderte Beteiligungsergebnisse aufgrund von Betriebsprüfungen. Über den Weg der einheitlichen und gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen wirkt sich die pauschale Gewinnermittlung nach der Tonnage gem. § 5a EStG der Zielgesellschaften letztlich bei dem Anleger der Beteiligungsgesellschaft aus, der an der Zielgesellschaften mittelbar beteiligt ist.

Einkommensteuersatz/Solidaritätszuschlag

Das dem Anleger aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft zugewiesene Einkommen wird im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Anlegers besteuert. Ab dem Jahre 2008 ist der einkommensteuerliche Spitzensteuersatz von 45% (ohne Reichensteuer 42%) auf alle Einkunftsarten anzuwenden. Veränderungen der Steuersätze in der Zukunft würden zu einer Änderung der individuellen Steuerbelastung der Anleger führen. Zusätzlich zur Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer des Anlegers erhoben. Dies wirkt sich bei den Anlegern als zusätzliche Belastung aus. Im Fondskonzept wird durchgängig mit einem Solidaritätszuschlag von 5,5% gerechnet.

Gewerbsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft führt einen Gewerbebetrieb, der gem. § 2 Abs. (1) GewStG der Gewerbsteuer unterliegt. Die Beteiligungsgesellschaft ist gem. § 5 Abs. (1) S. 3 GewStG auch Steuerschuldner. Der Gewerbeertrag der Beteiligungsgesellschaft ist um die Gewinnanteile aus den Zielgesellschaften zu kürzen, da insoweit die entsprechende Kürzung des § 9 Nr. 2 EStG zur Anwendung kommt. Damit unterliegt der Gewerbsteuer nur ein etwaiges eigenes Ergebnis aus eigener Geschäftstätigkeit, soweit es den jährlichen Freibetrag in Höhe von zur Zeit Euro 24.500 übersteigt. An Gesellschafter gezahlte Vergütungen sind grundsätzlich dem Gewinn der Gesellschaft als Sondervergütungen hinzuzurechnen und der Gewerbsteuer zu unterwerfen. Dies gilt nicht für von der Beteiligungsgesellschaft gesellschaftsvertraglich vereinbarte Vorabgewinne. Soweit sich die von der Beteiligungsgesellschaft geschuldete Gewerbsteuer aufgrund von Zahlungen an Gesellschafter erhöht, ist der entsprechende Erhöhungsbetrag auf dem Verlustvortragskonto des betreffenden Gesellschafters zu buchen. Der betreffende Gesellschafter hat den Erhöhungsbetrag auf erstes Anfordern der Beteiligungsgesellschaft einzulegen. Die Anleger haben die Möglichkeit, eine etwaige auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft anfallende Gewerbsteuer auf ihre Einkommensteuer anzurechnen.

Auch die zukünftigen Zielgesellschaften führen mit ihren in inländischen Schiffsregistern eingetragenen Seeschiffen jeweils Gewerbebetriebe, die gem. § 2 Abs. (1) GewStG der Gewerbsteuer unterliegen. Als Gewerbeertrag gilt gem. § 7 S. 3 GewStG der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn der

Zielgesellschaften ohne gewerbesteuerliche Hinzurechnungen oder Kürzungen, aber zuzüglich der Sondervergütungen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Zielfonds der Beteiligungsgesellschaft betreiben Seeschifffahrt durch das Verchartern des Schiffes in Zeitcharter oder durch Einsatz des Schiffes in Reisecharter (Freie Fahrt). Beide Tätigkeiten sind gewerbliche Tätigkeiten, so dass auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer originäres Betriebsvermögen und nicht Betriebsvermögen aufgrund einer gewerblichen Prägung vorliegt. Für die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft (Kommanditanteile) gelten daher für die Besteuerung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer die Bewertungs- und Begünstigungsvorschriften für Betriebsvermögen. Da laufende Geldbestände nicht zum Verwaltungsvermögen gehören und sonstige Wertpapiere oder ähnliche Finanzanlagen grundsätzlich nicht vorhanden sind, stellt das Betriebsvermögen der Beteiligungsgesellschaft zu 100 % begünstigtes Betriebsvermögen dar.

1. Bewertung Betriebsvermögen

Betriebsvermögen wird nach neuem Recht vorrangig nach dem Vergleichswert ermittelt, wenn Verkäufe von Anteilen an Betriebsvermögen unter Fremden weniger als ein Jahr vom Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Dies kann für Schiffsfondsanteile bedeutsam sein, wenn Anteile an so genannten Zweitmarktbörsen oder von Zweitmarktfonds aufgekauft werden.

Liegen derartige zeitnahe Verkäufe nicht vor, erfolgt grundsätzlich eine Bewertung nach einem vereinfachten Ertragswertverfahren. Ausgangspunkt bei diesem vereinfachten Ertragswertverfahren bilden die Betriebsergebnisse der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre bereinigt um außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie sonstige Sondertatbestände. Abschreibungen werden nur mit dem linearen Abschreibungswert berücksichtigt. Dieses so ermittelte bereinigte Betriebsergebnis vor Ertragsteuern wird um 30 % pauschalen Ertragsteueraufwand gekürzt. Der sich ergebende Durchschnitt der Betriebsergebnisse der letzten drei Wirtschaftsjahre wird mit dem Kapitalisierungsfaktor (Basiszinssatz, der für Juli 2010 mit 0,12 % ermittelt wurde + Zuschlag von 4,5 %) multipliziert zum Ertragswert des Unternehmens. Dieser Ertragswert wird erhöht um den gemeinen Wert von nicht betriebsnotwendigen Aktiva und Passiva, zuzüglich Wert von Beteiligungsgesellschaften und des gemeinen Wertes von Betriebsvermögen, das dem Betrieb innerhalb von zwei Jahren vor dem Stichtag zugeführt wird. In der Gesamtsumme ergibt sich dann der gemeine Wert des Unternehmens.

Dieser nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelte gemeine Wert des Unternehmens ist jedoch sowohl für den Anleger als auch für die Finanzbehörde nicht bindend. Beide können diesen Wert ablehnen, wenn es sich dabei um ein offensichtlich unzutreffendes Ergebnis handelt. Bei Einschiffgesellschaften mit Tonnagesteueranwendung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Finanzbehörden auf offensichtlich unzutreffende Werte aus folgenden Gründen berufen werden:

1. Nach den amtlichen AfA-Tabellen beträgt die steuerliche Nutzungsdauer für Schiffe 12 Jahre. Dieser Abschreibungszeitraum führt im Vergleich zur Nutzbarkeit eines Schiffes von in der Regel

über 20 Jahren zu einer voraussichtlich überhöhten Abschreibung. 2. Bei Anwendung der Tonnagesteuer auf den Pauschalgewinn fallen nur symbolische Ertragsteuern an, der pauschale Ertragsteuerabzug von 30 %, der eine Gewerbe- und Einkommensteuerbelastung abdecken soll, fällt somit nicht an. Soweit nicht ohnehin der Wert aus einem tatsächlichen Verkauf innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungszeitpunkt abgeleitet wird, ist daher davon auszugehen, dass wegen der umfangreichen Zweitmarktaktivitäten für Schiffsbeteiligungen in den letzten Jahren eine Wertermittlung nach dem dabei angewandten gemischten Substanz- und Ertragswertverfahren, dieses Verfahren als branchenübliche Wertermittlung angesehen wird. Die Wertermittlungen sehen dabei eine Ableitung des Wertes aus dem Schiffswert einerseits und den Zukunftserträgen andererseits vor. Wegen der häufig auseinanderklaffenden Einschätzung von Zukunftsaussichten zwischen Käufer und Verkäufer und der eingeschränkten Fungibilität von Schiffsbeteiligungen wird in der Regel ca. 2/3 des rechnerischen Beteiligungswertes als Verkehrswert akzeptiert. Bei planmäßigem Prospektverlauf kann daher grundsätzlich von ca. 2/3 des Nominalwertes als Verkehrswert für die Erbschaftssteuer ausgegangen werden.

2. Steuerliche Verschonung von Betriebsvermögen

Für Betriebsvermögen wird es zukünftig zwei Optionen geben, deren Wahl bindend ist, d. h. nachträglich nicht revidiert werden kann:

Option 1: Betriebsvermögen wird von der Besteuerung in Höhe von 85% des übertragenen Betriebsvermögens verschont, wenn es im Kern fünf Jahre fortgeführt wird und die Lohnsumme nach fünf Jahren nicht weniger als 400% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt (durchschnittliche Jahres-Lohnsumme der letzten fünf Jahre = Ausgangslohnsumme) beträgt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50 % betragen. Beläuft sich der nach Abzug des 85 %igen Verschonungsabschlages verbleibende Wert des Betriebsvermögens auf bis zu EUR 150.000, so entfällt die Erbschaftsteuer für das Betriebsvermögen komplett (gleitender Abzugsbetrag). Bei Überschreiten des zu versteuernden Betrages von EUR 150.000 wird dieser Abschmelzbetrag um 50 % des die Grenze von EUR 150.000 übersteigenden Betrages gemindert. Der Abzugsbetrag steht nicht unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Lohnsummenerfordernisses, bei Nichteinhalten der Vermögensverhaftungsvoraussetzung (fünf Jahre) vermindert sich auch der Abzugsbetrag nachträglich.

Option 2: Betriebsvermögen wird von der Besteuerung in Höhe von 100% des übertragenen Betriebsvermögens verschont, wenn es im Kern sieben Jahre fortgeführt wird und die Lohnsumme nach sieben Jahren nicht weniger als 700% der Ausgangslohnsumme zum Erbzeitpunkt beträgt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen in diesem Fall höchstens 10% betragen.

Für Anleger dieser Beteiligungsgesellschaft stehen beide Verschonungsoptionen zur Verfügung. Das Betriebsvermögen der Gesellschaft stellt im Regelfall zu 100 % begünstigtes Betriebsvermögen und kein Verwaltungsvermögen dar. Die Schiffsgesellschaft beschäftigt als eigene Arbeitnehmer grundsätzlich nicht über 20 Arbeitnehmer, da die einfachen Besatzungsmitglieder im Regelfall von Leiharbeitsfirmen ausgeliehen werden und diese Leiharbeiter

nicht bei der Beschäftigtenzahl mitgezählt werden. Ein Verletzen der Lohnsummenauflagen ist daher praktisch ausgeschlossen. Der „gleitende Abzugsbetrag“ kann bei Erwerben von der derselben Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass nicht verbrauchte Abzugsbeträge auf spätere Übertragungsvorgänge innerhalb von zehn Jahren nicht vorgetragen werden können. Die Verschonung des Betriebsvermögens insgesamt (85 % oder 100 %) sind jedoch beliebig oft anwendbar.

3. Schiffsverkauf oder Anteilsverkauf während der sieben oder zehn Jahre Vermögensverhaftung (Behaltensdauer)

Die gewählte Verschonung des Betriebsvermögens entfällt zeitannteilig für die restliche Dauer der Vermögensverhaftung, wenn innerhalb der fünf/sieben Jahre das Schiff oder die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft vom Erben/ Beschenkten veräußert werden. Es handelt sich gegenüber den ursprünglichen Planungen nicht um ein Fallbeileffekt, der die steuerliche Verschonung rückwirkend in vollem Umfang negiert hätte, sondern es erfolgt eine zeitanteilige Berechnung betreffend des nicht mehr erreichten Verhaftungszeitraumes. Darüber hinaus ist eine Reinvestition zur Vermeidung der nachträglichen Steuerpflicht mit dem Inhalt vorgesehen, dass innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach steuerschädlichem Verkauf der Beteiligung bzw. des Schiffes in eine gleichartige Vermögensart (hier Betriebsvermögen, insbesondere Schiffsbeteiligung) reinvestiert werden kann. Das neue Betriebsvermögen kann dann die restliche Verhaftungszeit „abarbeiten“.

4. Steuerklasse I für Betriebsvermögen

Auch bei der neuen Erbschaftsteuer bleibt es bei der generellen Geltung der Steuerklasse I für Erwerber von Betriebsvermögen, die ansonsten in den Steuerklassen II und III angehörig sind. Für diese Steuerklassen-Begünstigung ist stets eine fünf/siebenjährige Vermögensverhaftung vorgesehen.

5. Einkommensteuerermäßigung bei Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer

Werden nach dem Erbfall zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene stille Reserven oder Gewinnanteile versteuert, so wird die darauf entfallende Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, so dass es zu keiner Doppelbelastung der bereits mit Erbschaftsteuer belasteten stillen Reserven kommt. Wegen der für die Beteiligungsgesellschaft anzuwendenden Tonnagesteuer ist eine derartige Doppelbelastung zwischen Erbschaftsteuer und Einkommensteuer aber praktisch ausgeschlossen.

Umsatzsteuer

Die Einschiffsgesellschaften (Zielgesellschaften) sind Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG, da sie eine gewerbliche Tätigkeit nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Sie erzielen Umsätze aus Seeschifffahrt, die gemäß § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Trotz der Umsatz-

steuerbefreiung ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG für Lieferungen und Leistungen möglich, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb des Schiffes stehen.

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt ein aktives Beteiligungsmanagement durch direkte Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Zielfonds und durch Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den Zielfonds durchzuführen, so dass die Beteiligungsgesellschaft ebenfalls Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG ist. Da die Beteiligungsgesellschaft unternehmerisch durch die Management-, Administrations- und sonstigen Dienstleistungen gegenüber den Zielgesellschaften gegen Sonderentgelt (Gewinnvorabs gemäß Gesellschaftsvertrag aber mit festen Vergütungsbeträgen) umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen will, ist sie grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sollte die Beteiligungsgesellschaft sich nicht als aktive Holding betätigen (keine Umsätze durch Fondsmangement bei den Zielfonds) entfällt die Unternehmerschaft und Vorsteuerabzug (gegebenenfalls anteilig). Auf die umsatzsteuerlichen Risiken wird verwiesen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 26.06.2003 und der nachfolgenden Entscheidung des Bundesfinanzhofes sind nunmehr auch die Vorsteuern, die auf Leistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen zusammenhängen, unbeschränkt abziehbar. Soweit jedoch Leistungen an die Gesellschafter erbracht werden, die auf den nicht unternehmerischen Bereich (z. B. die Privatsphäre der Gesellschafter) entfallen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Aus einzelnen Leistungstatbeständen können daher ggf. anteilige Vorsteuern nicht abziehbar sein.

Steuerliche Angabenvorbehalte

Die Angaben im Prospekt über die steuerliche Konzeption und die daraus folgenden Auswirkungen entsprechen den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen und der Verwaltungsauffassung. Generell lassen sich aber Weiterentwicklungen des Steuerrechts (z.B. Steuerreform) inklusive der Rechtsprechung nicht ausschließen. Eine Haftung für die Anerkennung der steuerlichen Behandlung kann nicht übernommen werden. Vorschriften des Steuerrechts oder höchstrichterliche Urteile können sich ebenso wie Steuergesetzes im Rahmen von umfassenden Steuerreformen ändern. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der Prognose wird nicht übernommen. Dies gilt besonders für den Fortbestand der Tonnagegewinnbesteuerung nach § 5a EStG für die gesamte Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft, da die Gewinnpauschale die fast vollständige Steuerfreistellung der laufenden Betriebsergebnisse und des Veräußerungsgewinns bewirkt und dies von erheblicher Bedeutung für die Rentabilität der Beteiligungsgesellschaft ist. Zudem beruhen sämtliche steuerliche Angaben in diesem Prospekt darauf, dass die Beteiligung nicht im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten wird.

Rechtliche Grundlagen

Der Gesellschaftsvertrag

Die Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG unterliegt deutschem Recht. Gerichts- oder Schiedsverfahren sind bisher gegen die Kommanditgesellschaft nicht eingeleitet worden und wurden von ihr auch nicht eingeleitet. Außergewöhnliche Ereignisse im Tätigkeitsbereich der Emittentin liegen nicht vor.

Im Nachfolgenden wird die Struktur der Kommanditgesellschaft beschrieben, und es werden abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft von der gesetzlichen Regelung genannt. Im Einzelnen betrifft dieses die Paragraphen:

- § 4 Gründungsgesellschafter; Anfangskapital; Befreiung vom Wettbewerbsverbot,
- § 5 Aufnahme von Anlegerkommanditisten; planmäßige Kapitalerhöhung; etwaige weitere Kapitalerhöhungen,
- § 9 Gesellschafterkonten,
- § 10 Geschäftsführung und Vertretung
- § 16 Beirat
- § 17 Buchführung; Jahresabschlüsse
- § 20 Gewinn- und Verlustverteilung
- § 22 Gewerbesteuerklausel
- § 23 Lebzeitige Übertragungen von Kommanditanteilen oder Teilen von solchen,
- § 25 Nachfolge von Todes wegen
- § 26 Dauer der Gesellschaft, Kündigung,
- § 29 Ausscheiden von Kommanditisten und
- § 31 Folgen eines vollständigen oder teilweisen Ausscheidens

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin (Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH, Geschäftsführer: André Tonn; das Stammkapital i. H. v. EUR 25.000 ist voll eingezahlt) eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Weiterhin ist sie ohne Einlage beteiligt und hat demzufolge weder ein Stimmrecht noch einen Anteil am Ergebnis.

Struktur der Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG:

Die Beteiligungsgesellschaft wird in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) betrieben. Grundlage ist der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 1. September 2010. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung von EUR 2.500 pro Jahr. Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung mit seiner Einlage an der Gesellschaft. Aus erbschafts- und schenkungssteuerlichen Gründen ist zu empfehlen, dass sich jeder Anleger im Handelsregister eintragen lässt. Die Haftung aller Kommanditisten ist begrenzt auf ihre jeweilige Kommanditeinlage (§§ 171 ff HGB). Die Haftsumme beträgt 10 % der Pflichteinlage. Bei den Gründungsgesellschaften be-

trägt die Haftsumme 100 % der Pflichteinlage. Der Gewinn bzw. ein etwaiger Verlust wird unter Berücksichtigung des § 11 des Gesellschaftsvertrages nach Kapitalkonten verteilt.

Mit der Annahme der Beitritts-/Erhöhungserklärung durch die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Gesellschafter im Umfang der neu gezeichneten Einlage zunächst atypisch stiller Gesellschafter der Kommanditgesellschaft. Mit der Eintragung des Beitritts/ der Erhöhung der Kommanditeinlage in das Handelsregister endet die atypische stille Beteiligung. Sie wandelt sich in eine Kommanditbeteiligung im Umfange des Nominalbetrages der atypischen stillen Einlage. Während der Dauer der atypischen stillen Beteiligung gelten für sie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft entsprechend.

Die Einlagen der Gesellschafter werden auf besonderen Kapitalkonten verbucht, die als Festkonten geführt werden. Diese Festkonten sind maßgebend für die Ergebnisverteilung sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben. Soweit das vom Kommanditisten tatsächlich eingezahlte Kapital (nach Verrechnung mit einem etwaig vorhandenen Verlustsonderkonto) den Nominalbetrag seiner gezeichneten Hafteinlage unterschreitet und Auszahlungen an ihn erfolgen, lebt die Haftung in Höhe der erfolgten Auszahlung gemäß § 171 Abs. 1 i.V.m. § 172 Abs. 4 HGB wieder auf.

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Alle Gesellschafter sind berechtigt, selbst an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vom Wettbewerbsverbot der §§ 112, 113 HGB befreit (siehe § 4 des Gesellschaftsvertrages).

Besonderheiten in der Investitions- und Anlaufphase

Kommanditist bei Prospektaufstellung ist die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage i. H. v. EUR 5.000.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß § 5 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, das Emissionskapital um weitere EUR 40.000.000 auf EUR 50.000.000 zum Erwerb weiterer Einschiffs-Kommanditgesellschaften zu erhöhen. Mit dieser Kapitalaufstockung wird das endgültige Kommanditkapital max. EUR 50.005.000 betragen. Kommanditbeteiligungen müssen mindestens EUR 15.000 betragen und durch EUR 5.000 teilbar sein. Die Kommanditbeteiligungen sind in Raten einzuzahlen.

Für die Prospektgestaltung und Erstellung erhält die Finanz- und Wirtschaftskanzlei André Tonn GmbH EUR 35.000 inkl. gesetz-

licher Umsatzsteuer. Für die Einwerbung des Kommanditkapitals erhält die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG ihren entsprechenden Anteil an den budgetierten Emissionskosten in Höhe von EUR 1.400.000 (bei einem Mindestvolumen von 10.000.000; bei einem Maximalvolumen i. H. v. EUR 50.000.000 erhöht sie sich linear) je nach eingeworbenem Kapital.

Abweichend von der grundsätzlichen Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung und dem Zustimmungserfordernis für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Rahmen hinaus gehen, steht die Entscheidungskompetenz über den Kauf und Verkauf von Beteiligungen an Einschiffs-Kommanditgesellschaften (Zielfonds) allein der Komplementärin zu. Der Gesellschafterversammlung steht insoweit weder ein Weisungsrecht noch ein Zustimmungsvorbehalt zu. Zugunsten der Gesellschafterversammlung besteht ansonsten im Regelfall ein Zustimmungsvorbehalt für außergewöhnliche Geschäfte. Es besteht kein Einstimmigkeitsvorbehalt, so dass ein Widerspruchsrecht eines einzelnen Kommanditisten nicht besteht.

Betriebsphase der Gesellschaft

Der Gesellschafter hat das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Hierzu kann er sich auch vertreten lassen. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sie können im schriftlichen Umlaufverfahren abgehalten werden (§ 14). Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Kommanditkapitals (§ 13 Abs. 1) vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere Gesellschafterversammlung, unabhängig von dem vertretenen Kapital beschlussfähig. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 13 Abs. 4). Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Liquidation der Gesellschaft. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen oder auf Antrag der Gesellschafter gemäß § 12 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages. Gesellschafter sind berechtigt sich bei der Gesellschafterversammlung gem. § 12 Nr. 7 vertreten zu lassen.

Gesellschafter können Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls und insbesondere die Formalien der gefassten Gesellschafterbeschlüsse mit einer Frist von 30 Tagen nach Aufgabe des Protokolls zur Post durch schriftliche Mitteilung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend machen. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 6).

Die Überwachung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (§ 10 Abs. 3).

Die Übertragung und Verpfändung von Anteilen an der Gesellschaft bedarf nicht der Zustimmung der Mitgesellschafter, jedoch der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Zustimmungsfrei ist eine Übertragung an Abkömmlinge und Ehegatten (§ 23). Will ein Kommanditist seinen Anteil auf andere Dritte übertragen, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin und die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG ein Vorkaufsrecht.

Der Gesellschafter kann seine Beteiligung erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember 2020 kündigen. Die Kündigung durch den Kommanditisten hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen. Der Kündigende scheidet aus der Gesellschaft aus. Weiteres regeln die §§ 26 ff des Gesellschaftsvertrages. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Darüber hinaus kann der Gesellschafter gemäß § 29 und § 30 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausscheiden bzw. ausgeschlossen werden.

Schwebende Geschäfte werden bei der Berechnung des Abfindungsguthabens nicht berücksichtigt, wohl aber vorhandene stille Reserven (§ 31 Abs. 2). Die Auseinandersetzungsbilanz bedarf der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung (§ 31 Abs. 2). Im Streitfall wird das Abfindungsguthaben durch gesellschaftsrechtlich bestimmte Schiedsgutachter festgestellt. Das Abfindungsguthaben ist in vier gleichen Halbjahresraten auszahlbar, sofern es nicht zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gesellschaft benötigt wird (§ 31 Abs. 4 und 5).

Der Gesellschafter nimmt gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Kapitalanteile gem. § 9 Abs. 1 a) des Gesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust des Beteiligungsgesellschafters teil. Die Verteilung richtet sich nach den bestehenden Kapitalverhältnissen am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Abweichend hiervon erhalten Gesellschafter für die vorzeitige Einzahlung der zweiten Rate (mind. 10 Tage vor Fälligkeit) einen Frühzeichnerbonus von 4 % p.a. von dem Tag der Gutschrift der Einlage auf dem Gesellschafterkonto als Gewinnvorab. Gewinnvorabs werden grundsätzlich vorrangig ausgezahlt. Entnahmen von Gewinnanteilen und/oder Teilen der Pflichteinlage erfolgen nur aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen (§ 21 i. V. m. § 12). Die Komplementärin ist berechtigt, diese zu kürzen oder auszusetzen, zur Sicherung einer angemessenen Liquiditätsausstattung der Gesellschaft.

Für verspätete Einzahlung einer ausstehenden Einzahlungsrate ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent im Monat zu verlangen (§ 6 Abs. 6). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Gesellschafter, die Ihre Pflichteinlage nicht erbringen, können durch die Komplementärin ohne Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden (§ 30 Nr. 1). Wenn die Pflichteinlage nur teilweise erbracht wurde, kann der Ausschluss sich auf den offenen Teil beschränken (§ 30 Nr. 2).

Für die Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister muss eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche Handelsregistervollmacht vorgelegt werden. Zusendungen an Kommanditisten sind an deren letztbekannte Anschrift wirksam.

Dem Gesellschafter steht gemäß § 11 ein umfangreiches Informationsrecht zu. Neben den Informationen von der Gesellschaft hat er das Recht, jederzeit selbst oder durch einen Mitgesellschafter oder durch einen von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteten und nicht in Konkurrenz zur Gesellschaft stehenden Nichtgesellschafter Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen.

Beirat:

Die Beteiligungsgesellschaft verfügt zurzeit über kein Aufsichtsgremium oder einen Beirat. Der Gesellschaftsvertrag sieht aber die Bildung eines Beirates vor. Der Beirat besteht dann aus drei natürlichen Personen, von denen eine durch die Komplementärin ernannt wird und die anderen von der Gesellschaftersammlung gewählt werden. Die Rechte und Pflichten des Beirates sind in § 16 des Gesellschaftervertrages geregelt.

Beendigung der Emittentin:

Die Beteiligungsgesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafter dies gemäß § 13 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages beschließen oder wenn alle Zielfonds, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, liquidiert werden. Die Liquidation wird durch die Komplementärin durchgeführt. Der Liquidationsüberschuss wird im Verhältnis der Kapitalanteile gem. § 9 Abs. 1a des Gesellschaftsvertrages verteilt.

Verflechtungen:

Die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG ist sowohl Gründungskommanditist der Beteiligungsgesellschaft wie auch Anbieter, Prospektverantwortliche und Fondsmanager. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft, die Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH, ist auch Komplementärin der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG. Bei allen Gesellschaften ist Herr André Tonn Geschäftsführer sowie bei der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG Gesellschafter. Damit können sich Interessenskonflikte ergeben.

Vereinbarungen über Provisionen, Kommissionen, Rabatte oder sonstige Rückgewähr, die nicht dem Anlageobjekt oder der Vermögensanlage zugute kommen, Kompensationsgeschäfte oder Ergebnisbeteiligungen liegen nicht vor. Treuhandvermögen im Sinne von § 8 f Abs. 1 S. 1 des Verkaufsprospektgesetzes liegt nicht vor. Auch ein Treuhänder liegt nicht vor.

Folgende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin weichen von der gesetzlichen Regelung ab:

§ 5 des Gesellschaftsvertrages sieht echte und unechte Gesamtvertretung vor (Vertretung durch einen alleinigen Geschäftsführer, sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen).

Im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft weichen die §§ 4, 10, 18, 20, 23, 28 und 32 in Bezug auf die Komplementärin von den gesetzlichen Regelungen ab.

Verträge

Im nachfolgenden werden die wesentlichen Verträge dieses Beteiligungsangebotes beschrieben. Der maßgebliche Gesellschaftsvertrag ist am Ende des Prospektes abgedruckt.

Managementvertrag

Zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG wurde am 01.09.2010 ein Fondsmanagementvertrag abgeschlossen. Zu den Aufgaben des Fondsmanagers gehören die Beratung der Beteiligungsgesellschaft beim An- und Verkauf von Zielgesellschaften. Neben der Beratung in der An- und Verkaufsphase, umfasst der Vertrag auch die laufende Beratung in Fragen von Zins- und Währungsstrategie. Hierzu kann die Jan Luiken Oltmann Gruppe auch auf weitere Partner zurückgreifen.

Die Vergütung für den Fondsmanager erfolgt abhängig vom Kommanditkapital als Gewinnvorab und ist erstmals im Jahr 2011 fällig. Die Vergütung beträgt 0,75 % des Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet mit der Beendigung der Beteiligungsgesellschaft. Er kann nicht durch eine ordentliche Kündigung beendet werden; das Recht zu Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen und im übrigen auf EUR 100.000,00 begrenzt.

Vertriebsvereinbarung

Zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG wurde am 01.09.2010 eine Vertriebsvereinbarung über die Eigenkapitalbeschaffung abgeschlossen. Hierzu ist die Jan Luiken Oltmann Gruppe berechtigt, weitere Vereinbarungen mit Untervermittlern abzuschließen. Für die Vermittlung erhält die Jan Luiken Oltmann Gruppe eine Vergütung in Höhe von 14 % abhängig vom eingeworbenen Eigenkapital. Die Vergütung für die Untervermittler ist abweichend und hängt von individuellen vertraglichen Regelungen ab. Der Anspruch entsteht und ist zahlbar nach wirksamen Beitritt des Anlegers und Eingang der ersten Anzahlungsrate. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Vollplatzierung.

Prospektvereinbarung

Zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der André Tonn GmbH wurde am 12.07.2010 ein Vertrag über die Gestaltung eines Prospektes abgeschlossen. Hierfür wird eine Vergütung in Höhe von EUR 35.000 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt. Neben der Gestaltung des Layouts beinhaltet die Vergütung auch die erstmaligen Druckkosten für den Verkaufsprospekt. Der Anspruch entsteht zwei Monate nach Beginn der Einwerbung, unabhängig von dem Zustandekommen der Einwerbung.



Die Vertragspartner im Überblick

Beteiligungsgesellschaft	
Firma	Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG
Sitz und Geschäftsanschrift	Ledastraße 17, 26789 Leer
Gründung	04.05.2009, auf unbestimmte Zeit
Handelsregister	HRA 200962, Amtsgericht Aurich, eingetragen am 12.05.2009
Kommanditkapital	gezeichnet EUR 5.000 (geplant min. EUR 10.005.000/ max. EUR 50.005.000)
Komplementärin	Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH
Gründungskommanditisten	Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG, Leer Abgesehen von dem Vorkaufsrecht und dem Zustimmungsrecht bei Übertragung von Anteilen der Komplementärin und der Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG (§ 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) und einer abweichenden Haftsumme (100%), unterscheiden sich die Rechte der Anleger nicht von denen der Gründungsgesellschafter. Im Übrigen wird auf die Anlegerrechte verwiesen, die auf der Seite 21 des Prospektes aufgeführt sind.
Geschäftsführer	André Tonn als Geschäftsführer der Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH

Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft	
Firma	Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH
Sitz, Gründung	Ledastraße 17, 26789 Leer, 04.11.2004
Handelsregister	HRB 111421, Amtsgericht Aurich
Stammkapital	EUR 25.000. Das Kapital ist voll eingezahlt.
Gesellschafter	Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG
Geschäftsführer	André Tonn

Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft (Anbieter, Prospektverantwortlicher und Fondsmanager)	
Firma	Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG
Sitz, Gründung	Ledastraße 17, 26789 Leer, 28.06.1996
Handelsregister	HRA 110663, Amtsgericht Aurich
Kommanditkapital	EUR 51.129,19. Das Kapital ist voll eingezahlt.
Komplementärin	Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH
Kommanditisten	Monika Oltmann, André Tonn

Die Prospektverantwortung

Die Emittentin

Die Emittentin dieser Vermögensanlage ist die Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG, ansässig Ledastraße 17, 26789 Leer.

Gegenstand der Emittentin Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG, Ledastraße 17, 26789 Leer, ist der Erwerb, die Verwaltung sowie der Verkauf von Beteiligungen an noch nicht bestimmten Einschiffs-Kommanditgesellschaften (Zielfonds). Darüber hinaus kann die Gesellschaft Geschäfte aller Art tätigen, die geeignet sind, den vorstehenden Gegenstand zu fördern.

Der Inhalt dieses Prospektes ist mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Er beruht auf dem gegenwärtigen Stand der Planung (6. Dezember 2010) und den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen, Erlassen und Verordnungen.

Alle Angaben, Berechnungen und Zahlenbeispiele in diesem Prospekt beruhen auf Aussagen und Stellungnahmen der Vertragspartner der Emittentin.

Die Angaben des Prospektes über die steuerlichen Konsequenzen und die daraus folgenden Auswirkungen entsprechen den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen und der Verwaltungsauffassung. Generell lassen sich Weiterentwicklungen des Steuerrechts inklusive der Rechtsprechung nicht ausschließen. Zudem beruhen sämtliche steuerliche Angaben in diesem Prospekt darauf, dass die Beteiligung nicht im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten wird.

Dem Zeichner wird dieser Prospekt nur nach Maßgabe des vorstehenden Haftungsvorbehaltes zur Verfügung gestellt. Mit seinem

Beitritt erklärt der Zeichner, von dem Haftungsvorbehalt in diesem Angebot Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Eine Haftung der Vertriebsbeauftragten ist – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Angaben zu machen.

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Es gibt keine solchen Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben.

Die Prospektverantwortliche (Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG) erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG, Ledastraße 17, 26789 Leer, als Anbieter, vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementärin André Tonn, Ahrensburg/Leer.

Leer, den 06.12.2010 (Datum der Prospektaufstellung)

André Tonn
(Geschäftsführer der Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH)

Impressum

Herausgeber:

Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG, 06.12.2010

Der Inhalt dieses Prospektes ist mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Er beruht auf dem gegenwärtigen Stand der Planung (06. Dezember 2010) und den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen, Erlassen und Verordnungen.

Alle Angaben, Berechnungen und Zahlenbeispiele in diesem Prospekt beruhen auf Aussagen, Stellungnahmen und Gutachten der Vertragspartner der Herausgeberin.

Die Angaben des Prospektes über die steuerliche Konzeption und die daraus folgenden Auswirkungen entsprechen den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen und der Verwaltungsauffassung. Generell lassen sich Weiterentwicklungen des Steuerrechts

inklusive der Rechtsprechung nicht ausschließen. Zudem beruhen sämtliche steuerliche Angaben in diesem Prospekt darauf, dass die Beteiligung nicht im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten wird.

Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der Prognose wird nicht übernommen.

Dem Zeichner wird dieser Prospekt nur nach Maßgabe des vorstehenden Haftungsvorbehaltes zur Verfügung gestellt. Mit seinem Beitritt erklärt der Zeichner, von dem Haftungsvorbehalt in diesem Angebot Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Eine Haftung der Vertriebsbeauftragten ist – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen.

Verträge



Gesellschaftsvertrag

(in der Fassung vom 01.09.2010)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Oltmann Gruppe Dachfonds Nr. 4 GmbH & Co. KG
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leer.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung sowie der Verkauf von Beteiligungen an Ein-Schiffs-Kommanditgesellschaften (im Folgenden: „Zielfonds“).
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
3. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, eigenes oder fremdes Vermögen zu verwalten, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3 Beginn der Gesellschaft; Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 4 Gründungsgeschafter; Anfangskapital; Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist die Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH mit Sitz in Leer (im Folgenden: „die Komplementärin“). Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet. Die Komplementärin darf sich - innerhalb wie außerhalb des Geschäftsfelds der Gesellschaft - auch anderweitig betätigen und sich insbesondere auch an anderen Gesellschaften als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligen. Sie ist von dem Wettbewerbsverbot der §§ 112 f. HGB befreit.
2. Alleinige Gründungskommanditistin ist die Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG (im Folgenden: „die Gründungskommanditistin“), und zwar mit einer das Anfangskapital der Gesellschaft bildenden, bar zu leistenden Pflichteinlage in Höhe von EUR 5.000,00, die in voller Höhe als Hafteinlage ins Handelsregister einzutragen ist und die fällig wird, sobald sie von der Komplementärin nach deren billigem Ermessen eingefordert wird. Die Gründungskommanditistin trifft keine Nachschusspflicht. Sie unterliegt ebenfalls keinem Wettbewerbsverbot.

§ 5 Aufnahme von Anlegerkommanditisten; planmäßige Kapitalerhöhung; etwaige weitere Kapitalerhöhungen

1. Die Komplementärin ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ermächtigt und beauftragt, weitere Kommanditisten (im Folgenden: Anlegerkommanditisten) in die Gesellschaft aufzunehmen.
2. Der gegenwärtige Investitions- und Finanzierungsplan (siehe S. 25) sieht vor, die Summe der übernommenen Pflichteinlagen („das Gesamtnominalkapital der Gesellschaft“) durch Aufnahme von Anlegerkommanditisten um Pflichteinlagen in einem Gesamtbetrag zu erhöhen, der nach freiem Ermessen der Komplementärin zwischen EUR 10.000.000,00 („planmäßiger Mindestbetrag“) und EUR 50.000.000,00 (planmäßiger Höchstbetrag“) gewählt werden soll („planmäßige Kapitalerhöhung“).
3. Die Pflichteinlage eines jeden im Rahmen der planmäßigen Kapitalerhöhung aufzunehmenden Anlegerkommanditisten hat auf einen glatt durch 5.000 teilbaren in bar zu leistenden Eurobetrag von mindestens EUR 15.000,00 zu lauten. Von der Pflichteinlage der Anlegerkommanditisten sind dabei jeweils nur 10 % als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragen.
4. Die Anlegerkommanditisten trifft keine Nachschusspflicht.

§ 6 Ablauf der Aufnahme von Anlegerkommanditisten

1. Beitritte zur Gesellschaft als Anlegerkommanditist können nur in der Weise vereinbart werden, dass der Beitretende einerseits (im Sinne einer aufschiebenden Bedingung) erst dann Kommanditist wird, wenn sein Beitritt als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, dass der Beitretende aber andererseits vom wirksamen Zustandekommen der Beitrittsvereinbarung an mit der von ihm übernommenen Pflichteinlage schon als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist, bis diese Stellung (im Sinne einer auflösenden Bedingung) durch die Eintragung des Beitritts als Kommanditist endet.
2. Die atypisch stillen Gesellschafter sind im Verhältnis zur Gesellschaft, deren Gesellschaftern und zu den übrigen atypisch stillen Gesellschaftern wie Anlegerkommanditisten zu behandeln.
3. Die Beitrittsvereinbarung erfolgt jeweils durch ein vom Beitrittswilligen gegenüber der Komplementärin abzugebendes Angebot („Beitrittsantrag“) und dessen Annahme durch die Komplementärin. Beide Erklärungen bedürfen der Textform; die Komplementärin ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Wahrung der Schriftform i.S.d § 126 BGB oder § 127 BGB zu verlangen. Die Komplementärin ist gegenüber dem Beitrittswilligen in ihrer Entscheidung über die Annahme des Angebots frei. Die Komplementärin ist befugt, die Annahme mit Bindungswirkung gegenüber der Gesellschaft und sämtlichen Gesellschaftern in ihrer (der Komplementärin) eigenen Namen zu erklären.
4. In der Beitrittsvereinbarung ist jeweils die Fälligkeit der vom Beitretenden übernommenen Pflichteinlage wie folgt zu regeln: 60 Prozent werden eine Woche nach Zugang der Annahmeerklärung der Komplementärin fällig; die restlichen 40 Prozent werden am 15.03.2011 fällig bzw. zu dem Termin, den die Komplementärin dafür nach freiem Ermessen festgelegt haben wird. Für vorzeitige Einzahlungen der zweiten Rate (mind. 10 Tage vor Fälligkeit)

wird ein Gewinnvorab in Höhe von 4,0 % p.a. gewährt. Diese Regeln gelten unabhängig davon, ob der Beigetretene zu den betreffenden Terminen noch atypisch stiller Gesellschafter oder schon Anlegerkommanditist ist.

5. Zwecks Vorfinanzierung noch nicht fälliger Pflichteinlagebeiträge ist die Komplementärin berechtigt, die entsprechenden Teilforderungen sicherungshalber an Banken oder andere vorfinanzierende Unternehmen abzutreten.

6. Soweit Pflichteinlageschulden nicht bei Fälligkeit bezahlt werden, gerät der Beigetretene ohne Mahnung in Schuldnerverzug. Ab Beginn des Schuldnerverzugs schuldet der Beigetretene auf Pflichteinlagerückstände Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat. Die Gesellschaft ist auf jeden Fall berechtigt, Verzugszinsen in zumindest der gesetzlichen Höhe zu verlangen. Außerdem bleibt es der Gesellschaft unbenommen, Schadensersatz zu verlangen, soweit sie nachweist, dass der ihr durch den Verzug tatsächlich zugefügte Schaden über die Verzugszinsen hinausgeht.

7. Sobald der Beitritt als Kommanditist durch Eintragung im Handelsregister wirksam und die atypische stille Beteiligung dadurch beendet wird, werden Zahlungen, die der Beigetretene auf seine somit entfallene Pflichteinlageschuld als atypisch stiller Gesellschafter geleistet hat, automatisch mit seiner nunmehr entstandenen Pflichteinlageschuld als Kommanditist verrechnet, und zwar - im Verhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern - zum Nominalbetrag der Zahlungen.

8. Die Komplementärin ist unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB befugt, mit Wirkung für die Gesellschaft und sämtliche Gesellschafter alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zur Aufnahme von Anlegerkommanditisten zwecks Verwirklichung der planmäßigen und etwaiger weiterer Kapitalerhöhungen erforderlich sind. Vorbehaltlich besonderer Regelungen ist die Komplementärin dabei befugt, entweder im eigenen Namen oder - nach ihrer Wahl - im Namen der Gesellschaft und der Gesellschafter zu handeln.

9. Die Komplementärin meldet jeden vereinbarten Beitritt als Anlegerkommanditist samt der von dem Anlegerkommanditisten übernommene Hafteinlage zur Eintragung in das Handelsregister an. Die Komplementärin ist dabei grundsätzlich berechtigt, nach billigem Ermessen zu warten, bis eine größere Zahl von Beitritten gesammelt angemeldet werden kann, um auf diese Weise die Eintragungskosten zu reduzieren. Ein jeder beitretende Anlegerkommanditist ist aber berechtigt, von der Komplementärin schriftlich zu verlangen, dass sie den Antrag auf Eintragung seines Beitritts als Kommanditist so schnell wie möglich stellt, vorausgesetzt, dass er sich dabei ausdrücklich zur Übernahme der damit verbundenen Zusatzkosten verpflichtet.

§ 7 Ablauf der Erhöhung der Pflichteinlage von Anlegerkommanditisten

Die Regelungen über die Handelsregistereintragung als aufschiebende Bedingung, die Überbrückung durch einstweilige atypisch stille Beteiligung sowie auch alle übrigen Regelungen des § 6 (Ablauf der Aufnahme neuer Anlegerkommanditisten) gelten sinngemäß für den Ablauf der Erhöhung der Pflichteinlagen von Anlegerkommanditisten.

§ 8 Handelsregisteranmeldungen

1. Kraft dieses Gesellschaftsvertrags und der Beitrittsvereinbarungen ist die Komplementärin bevollmächtigt, die Gründungskommanditistin und die Anlegerkommanditisten in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Handelsregister zu vertreten.

2. Insbesondere sind davon die Anmeldungen a) jedes Beitritts eines neuen Gesellschafters, b) jeder Erhöhung der Hafteinlage eines Kommanditisten, c) jeder Herabsetzung der Hafteinlage eines Kommanditisten, d) jedes Ausscheidens eines Gesellschafters und e) der Liquidation und Liquidatoren der Gesellschaft gedeckt.

3. Kraft dieses Gesellschaftsvertrags und der Beitrittsvereinbarungen sind die Gründungskommanditistin und die Anlegerkommanditisten zudem jeweils verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich, spätestens binnen eines Monats ab Beitritt eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zur Vertretung gegenüber dem Handelsregister in den eben genannten und allen übrigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen. Widrigenfalls hat der Kommanditist sämtliche aus der Verzögerung resultierenden Schäden zu ersetzen.

4. Ein Widerruf der in diesem § 8 geregelten Vollmachten ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 9 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten wird ein Festkapitalkonto, ein Verlustvortragkonto und ein Verrechnungskonto eingerichtet:

a) Auf den Festkapitalkonten werden die Nominalbeträge der von den Kommanditisten übernommenen Pflichteinlagen (ihre „Kapitalanteile“) gebucht, nach denen sich die Gesellschafterrechte der Kommanditisten und insbesondere auch ihre Gewinn- und Verlustanteile grundsätzlich bemessen.

b) Auf den Verlustvortragkonten werden die Verlustanteile der Kommanditisten gebucht.

c) Gewinnanteile dienen vorrangig zum Ausgleich vorgetragener Verlustanteile und sind deshalb, soweit sie zum Ausgleich der Verlustvortragkonten benötigt werden, den Verlustvortragkonten gutzuschreiben.

d) Soweit das hingegen nicht der Fall ist, sind die Gewinnanteile den Verrechnungskonten gutzuschreiben und damit entnommen.

e) Verlustvortragkonten begründen keine Verbindlichkeiten der Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft oder Mitgesellschaftern, und zwar – zur Klarstellung – auch dann nicht, wenn der Saldo des Verlustvortragkontos den (ursprünglichen oder durch Entnahmen gemäß § 21 reduzierten) Betrag des Kapitalanteils übersteigt. Denn im Rechtsverhältnis des Kommanditisten zur Gesellschaft und den Mitgesellschaftern begründet der Gesellschaftsvertrag keine Verpflichtung zum Ausgleich eines negativen Kapitalsaldos.

2. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto eingerichtet.

3. Alle Gesellschafterkonten werden unverzinslich geführt.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft erfolgen durch die Komplementärin. Die Komplementärin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin hat bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Der Komplementärin können ihre Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht nur aus wichtigem Grund entzogen werden.

2. In folgenden Teilbereichen unterliegt die Komplementärin weder einem Weisungsrecht noch einem Zustimmungsvorbehalt noch einem Widerspruchsrecht:

- a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Zielfonds,
- b) Aufnahme von Krediten zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals und Stellung der dafür benötigten Sicherheiten,
- c) Vertriebsvereinbarungen zur Einwerbung des Gesellschaftskapitals im Rahmen der planmäßigen und etwaiger weiterer Kapitalerhöhungen.

3. Auch außerhalb der in Absatz 2 genannten Teilbereiche unterliegt die Komplementärin keinem Zustimmungsvorbehalt oder Widerspruchsrecht zugunsten einzelner Anlegerkommanditisten. Außerhalb der in Absatz 2 genannten Teilbereiche ist die Komplementärin aber dazu verpflichtet, Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, ferner dazu, nicht ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung Rechtsgeschäfte oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die nach Art, Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten - wie insbesondere

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) die Erteilung von Pensionszusagen und auf Versorgung gerichteter Rechtsgeschäfte;
- c) die Eingehung von Geschäften mit einem Obligo oberhalb von EUR 1.000.000,00;
- d) die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen,
- e) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Krediten, die im Einzelfall EUR 500.000,00 übersteigen.

4. Von dem Erfordernis vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 3 ist die Komplementärin ausnahmsweise in Eilfällen befreit. Ein Eilfall in diesem Sinne liegt vor, wenn bei vorheriger Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Einholung der Zustimmung unter Wahrung der Einberufungsfristen ein nicht unerheblicher Schaden der Gesellschaft zu befürchten wäre. Macht die Komplementärin von der Eilfall-Befreiung Gebrauch, dann hat sie die Kommanditisten darüber unverzüglich zu informieren und eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 11 Informationsrechte der Kommanditisten

1. Die Komplementärin hat alle Kommanditisten unverzüglich über außergewöhnliche Vorkommnisse zu unterrichten.

2. Darüber hinaus hat die Komplementärin den Kommanditisten jährlich einen Geschäftsbericht und einen Halbjahreskurzbericht vorzulegen. Die Berichte haben Angaben über die zu erwartende Entwicklung der Gesellschaft zu enthalten.

3. Jeder Kommanditist hat außerdem das Recht, jederzeit selbst oder durch einen Mitgesellschafter oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten und nicht in Konkurrenz zur Gesellschaft stehenden Nichtgesellschafter Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kommanditist zu tragen.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zusätzlich zu den in diesem Gesellschaftsvertrag gesondert geregelten Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts;
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung;
- c) die Entlastung der Komplementärin;
- d) die Entscheidung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Kommanditisten;
- e) die Ausschließung von Kommanditisten;
- f) den Entzug der Geschäftsführungsbefugnis- und/oder der Vertretungsmacht der Komplementärin;
- g) die Ausschließung der Komplementärin;
- h) die Aufnahme persönlich haftender Gesellschafter neben oder anstelle der Komplementärin;
- i) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- j) die Liquidation der Gesellschaft.

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die unter anderem über die Genehmigung des Jahresabschlusses für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr zu befinden hat. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Komplementärin über das vergangene und das laufende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht) vorzulegen. Die Komplementärin hat zudem zur ordentlichen Gesellschafterversammlung die Budgetrechnung für das laufende Geschäftsjahr vorzubereiten und auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen und zu erläutern.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementärin einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschafter, zum Beispiel zur Beschlussfassung über eine zustimmungsbedürftige Geschäftsführungsmaßnahme, erfordert. Die Komplementärin ist ferner verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es von Kommanditisten verlangt wird, deren Kapitalanteile zusammen mindestens 10 % des Gesamtnominalkapitals der Gesellschaft darstellen.

4. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Komplementärin, die sich dabei von Mal zu Mal frei zwischen folgenden Verfahrensweisen entscheiden kann:

- a) Übermittlung der Einladung samt Tagesordnung in Textform an die einzelnen Kommanditisten - hierbei müssen zwischen der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung - diese beiden Tage nicht eingerechnet - mindestens dreiunddreißig (33) Tage liegen,
- b) Veröffentlichung der Einladung samt Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger - hierbei müssen zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Gesellschafterversammlung - diese beiden Tage nicht eingerechnet - mindestens dreißig (30) Tage liegen,
- c) Übermittlung der Einladung samt Tagesordnung in Textform

an die einzelnen Kommanditisten und Veröffentlichung der Einladung samt Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger, wobei es für die Rechtmäßigkeit der Einberufung in diesem Fall ausreichend ist, wenn die Voraussetzungen der Variante a) oder b) eingehalten werden.

5. Kommanditisten, deren Kapitalanteile zusammen mindestens 10% des Gesamtnominalkapitals der Gesellschaft darstellen, können von der Komplementärin Ergänzungen der Tagesordnung verlangen, wenn ihr Verlangen der Komplementärin spätestens so zugeht, dass zwischen dem Zugangstag und dem Tag der Gesellschafterversammlung - diese Tage nicht eingerechnet - zwanzig (20) Tage liegen. In diesem Fall hat die Komplementärin den Kommanditisten die Ergänzung der Tagesordnung mitzuteilen. Auch dabei hat die Komplementärin von Mal zu Mal die freie Wahl zwischen den drei in Absatz 4 aufgeführten Verfahrensweisen, wobei hier allerdings die Frist der Variante a) nur siebzehn (17) Tage und die Frist der Variante b) nur vierzehn (14) Tage beträgt.

6. Die Komplementärin führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

7. Alle Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe durch einen im Voraus zu bevollmächtigen Vertreter vertreten zu lassen. Eine Vertretung durch mehrere Bevollmächtigte ist unzulässig. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die unterschriebene Vollmacht per Telefax oder als E-Mail-Anhang übermittelt wird. Bloße (unterschriftslose) Textform reicht nicht.

8. Zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung sind ferner diejenigen zugelassen, deren Anwesenheit die Komplementärin im Interesse und zur Information aller Gesellschafter für sinnvoll hält.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Kapitalanteile von mehr als 50% des Gesamtnominalkapitals der Gesellschaft vertreten sind. Wird dieses Quorum in einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung nicht erreicht, hat die Komplementärin nach den Regeln des § 12 eine weitere Gesellschafterversammlung mit identischer Tagesordnung („Wiederholungsversammlung“) einzuberufen, die ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Kapitalanteile beschlussfähig ist, sofern die Komplementärin, wozu sie verpflichtet ist, darauf in der Einladung hinweist.

2. Die Gesellschafter haben bei Abstimmungen je EUR 1.000,00 ihres Kapitalanteils eine Stimme. Die Komplementärin hat demgemäss kein Stimmrecht.

3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in allen Angelegenheiten, auch in solchen von besonderer Bedeutung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingendes Gesetzesrecht eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit

gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder die Liquidation der Gesellschaft.

6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von der Komplementärin zu erstellen und an die Gesellschafter mittels Briefs abzusenden ist. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht rechtzeitig gegenüber der Komplementärin schriftlich gerügt werden. Rechtzeitig ist eine solche Rüge nur, wenn sie innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Aufgabe des Protokolls zur Post der Komplementärin zugeht. Über rechtzeitig erhobene Rügen befindet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 14 Gesellschafterbeschlüsse ohne Gesellschafterversammlung

1. Auf Initiative der Komplementärin können die Kommanditisten die Entscheidungszuständigkeiten der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wahrnehmen.

2. Die Beschlussfassung erfolgt dann in der Weise, dass die Komplementärin allen Kommanditisten schriftlich einen oder mehrere Beschlussanträge übermittelt und die Kommanditisten auffordert, darüber in Form einer an die Komplementärin zu richtenden schriftlichen Antwort abzustimmen. Zur Wahrung der Schriftform der Aufforderung sowie der Antwort genügt die Übermittlung des unterschriebenen Dokuments per Telefax oder als E-Mail-Anhang, nicht aber die bloße (unterschriftslose) Textform. Die Antwort muss bei der Komplementärin spätestens zu dem in der Aufforderung zu bezeichnenden Termin („Abstimmungsendtermin“) eingehen.

3. Zwischen dem Abstimmungsendtermin und dem Tag der Einlieferung bei der Post müssen - diese beiden Tage nicht eingerechnet - vierzehn Tage liegen.

4. Für die schriftliche Beschlussfassung gelten dieselben Mehrheitserfordernisse wie für die Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung, jedoch gilt die Besonderheit, dass die schriftliche Beschlussfassung nur dann wirksam ist, wenn die Kapitalanteile derjenigen Kommanditisten, die fristgerecht ihre Stimme abgegeben haben, zusammen mindestens 50% des Gesamtnominalkapitals der Gesellschaft darstellen.

5. Über derartige Abstimmungen ist von der Komplementärin ein schriftliches Protokoll zu fertigen, auf das § 13 Absatz 6 entsprechende Anwendung findet.

§ 15 Geltendmachung von Beschlussmängeln

Weisen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (§ 13) oder ohne Gesellschafterversammlung gefasste Gesellschafterbeschlüsse (§ 14) - zusammenfassend im Folgenden: „Gesellschafterbeschlüsse“ - Beschlussmängel auf, gelten diese als geheilt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab dem Tag der Gesellschafterversammlung (§ 13) bzw. ab dem Abstimmungsendtermin (§ 14) im Wege einer gegen die Gesell-

schaft gerichteten Klage („Anfechtungsklage“) geltend gemacht werden.

§ 16 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, einen Beirat einzurichten, dessen Aufgaben allein darin bestehen, die Komplementärin bei der Geschäftsführung zu beraten. Wird ein solcher Beirat eingerichtet, handelt es sich mithin nicht um einen Aufsichtsrat im Sinne des Aktienrechts. Die für den aktienrechtlichen Aufsichtsrat geltenden Regelungen sollen auf einen Beirat der Gesellschaft keine Anwendung finden.

2. Wird ein Beirat eingerichtet, so gelten für ihn folgende Bestimmungen:

- a) Der Beirat besteht aus bis zu drei (3) natürlichen Personen.
- b) Die Komplementärin ist berechtigt, eine Person in den Beirat zu entsenden.
- c) Die weiteren Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- d) Die Amtsperiode des Beirates beträgt drei (3) Jahre. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.
- e) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Buchführung; Jahresabschlüsse

1. Die Komplementärin hat die Buchführung der Gesellschaft getrennt von anderen von ihr womöglich ebenfalls zu besorgenden Buchführungen durchzuführen. Den die Gesellschaft betreffenden Geldverkehr hat die Komplementärin über gesonderte Bankkonten abzuwickeln.

2. Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen vorgeschriebenen Frist – unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters – den Jahresabschluss für das Vorjahr unter Beachtung aller handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Soweit keine zwingenden Bestimmungen entgegenstehen, sollen Handels- und Steuerbilanz übereinstimmen.

3. Sofern durch Gesellschafterbeschluss verlangt oder freigestellt, muss bzw. darf die Komplementärin den Jahresabschluss durch einen von der Komplementärin zu bestellenden Abschlussprüfer prüfen lassen.

4. Die Kosten für die Buchführung, Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft.

5. Für die Kommanditisten sind Abschriften des Jahresabschlusses zu fertigen und von der Komplementärin mittels einfachen Briefs an sie abzusenden. Dabei hat die Einlieferung bei der Post spätestens vierzehn (14) Tage vor der Gesellschafterversammlung zu erfolgen, auf der über die Genehmigung des Jahresabschlusses entschieden werden soll. Der Tag der Einlieferung und der Tag der Gesellschafterversammlung sind dabei nicht einzurechnen).

6. Ergeben sich im Zusammenhang mit einer finanzamtlichen Betriebsprüfung Berichtigungsveranlagungen, so sind für den Jahresabschluss wie auch für die Ergebnisverteilung letztlich die im Zuge der Betriebsprüfung erstellten Jahresbilanzen maßgebend.

§ 18 Vergütung der Komplementärin

1. Für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält die Komplementärin pro Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500,00.

2. Die Auslagen der Komplementärin im Rahmen der Geschäftsführung werden wie folgt abgegolten:

- a) durch eine monatliche Pauschale in Höhe von EUR 450,00 für Finanzbuchhaltungsarbeiten;
- b) und durch eine monatliche Pauschale in Höhe von EUR 150,00 für Telefon-, Telex- und sonstige Kommunikationskosten.

3. Soweit die Vergütung der Komplementärin der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese von der Gesellschaft zusätzlich zu der Vergütung zu entrichten.

§ 19 Vergütung der Gründungskommanditistin

1. Die Gründungskommanditistin erhält ab 2011 pro Geschäftsjahr eine Vergütung für das Fondsmanagement in Höhe von 0,75 % der Summe aller Kapitalanteile aller der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahrs angehörenden Anlegerkommanditisten.

2. Diese Vergütung erhält die Gründungskommanditistin grundsätzlich als Gewinnvorab. Dabei ist der Gründungskommanditistin die Vergütung auch dann als Gewinnvorab zuzuweisen, wenn dadurch für die Anlegerkommanditisten ein Verlust entsteht oder sich erhöht, der unter ihnen nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen ist. Die Gründungskommanditistin kann beantragen, dass die Vergütung nach Absatz 1 statt dessen als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln ist. Die Komplementärin kann den Antrag jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und ihn uneingeschränkt auch wieder neu stellen.

3. Soweit die Vergütung der Gründungskommanditistin der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese von der Gesellschaft zusätzlich zu der Vergütung zu entrichten.

§ 20 Gewinn- und Verlustverteilung

1. Vergütungen an Gesellschafter sind im Innenverhältnis der Gesellschafter stets als Gewinnvorab (Gewinnverteilungsabrede) und in der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich nicht als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln. Jedoch kann der zu vergütende Gesellschafter für jede Vergütung beantragen, statt dessen die Vergütung in der Gewinn- und Verlustrechnung (nicht im Innenverhältnis) als Aufwand zu behandeln. Eine Vergütung ist einem Gesellschafter im Rahmen der Gewinnverteilung auch dann als Gewinnvorab zuzuweisen, wenn dadurch für andere Gesellschafter ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Der Gesellschafter kann den Antrag jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und ihn uneingeschränkt auch wieder neu stellen.

2. Ein nach Berücksichtigung der Vergütungen an Gesellschafter verbleibender Gewinn bzw. ein Verlust des Geschäftsjahres wird – jeweils nach dem Verhältnis der Kapitalanteile – auf die Kommanditisten verteilt und den Kommanditisten zugewiesen.

3. Die Zuweisung von Verlustanteilen verpflichtet die Kommanditisten nicht zu deren Ausgleich. Die Kommanditisten unterliegen keiner Nachschuss- oder sonstigen weiteren Zahlungspflicht, weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Mitge-

sellschaftern.

4. Für 2010 wird das Ergebnis an die Gesellschafter – unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts – nach der Höhe der übernommenen Kommanditeinlagen zum 31. Dezember 2010 verteilt. Dies erfolgt dergestalt, dass Gewinne oder Verluste vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters an zunächst von dem beitretenden Gesellschafter in dem Umfang allein getragen werden, in dem vorher beigetretene Gesellschafter Gewinne oder Verluste bereits getragen haben. Das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt. Die Erhöhung einer Gesellschaftereinlage für 2010 gilt im Sinne dieser Regelung als Beitritt eines Gesellschafters. Die vorstehende Sonderregelung für das Jahr 2010 gilt auch für spätere Wirtschaftsjahre entsprechend, soweit in diesen Jahren weitere Gesellschafterbeitritte erfolgen, oder eine Ergebnisgleichstellung bis zum 31.12.2010 nicht möglich sein sollte.

§ 21 Entnahmen

1. Entnahmen von Gewinnanteilen und/ oder Teilen der Pflichteinlage erfolgen nur aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen (vgl. § 12 Absatz 1 lit. b) und d)).

2. Zur Sicherung der angemessenen Liquiditätsausstattung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt, nach billigem Ermessen festzulegen, dass Entnahmen bis auf Weiteres nicht oder nur in beschränktem Umfang beschlossen werden können.

3. Zu diesem Zweck kann die Komplementärin auch eine gesamthänderische Rücklage bilden.

4. Sofern nicht ausnahmsweise einmal ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, soll sich für ordnungsgemäß beschlossene Entnahmen weder aus diesem Gesellschaftsvertrag noch aus dem Entnahmebeschluss eine Verpflichtung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft oder untereinander ergeben, die Entnahmen unter Umständen wieder rückgängig zu machen. Vielmehr sind Entnahmebeschlüsse grundsätzlich so zu verstehen, dass in Höhe der Entnahmebeträge jegliche Einlageverpflichtung endgültig entfallen soll. Die gesetzlichen Regeln über die auf die Hafteninlage beschränkte Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft bleiben unberührt.

§ 22 Gewerbesteuerklausel

Erhöht oder vermindert sich die von der Gesellschaft geschuldete Gewerbesteuer aufgrund von Einkünften, die in der einkommenssteuerlichen Sonderbilanz einzelner oder mehrerer Gesellschafter berücksichtigt sind, wird im Verhältnis der Gesellschafter zueinander diese erhöhte oder verminderte Gewerbesteuer allein dem betreffenden Gesellschafter zugerechnet, und zwar als vorab von diesem zu tragender Aufwand bzw. ihm zuzurechnender Ertrag behandelt.

§ 23 Lebzeitige Übertragungen von Kommanditeilen oder Teilen von solchen

1. Übertragungen von Kommanditeilen oder Teilen von solchen dürfen jeweils nur zum 31. Dezember eines Jahres vereinbart werden.

2. Dazu bedarf es keiner Zustimmung der übrigen Kommandi-

tisten, jedoch - im Grundsatz - der Zustimmung der Komplementärin, die ihre Zustimmung allerdings nur aufgrund berechtigter Interessen der Gesellschaft verweigern darf.

3. Ausnahmsweise auch ohne Zustimmung der Komplementärin können Übertragungen auf den Ehegatten, Abkömmlinge oder Mitgesellschafter vorgenommen werden.

4. Zustimmungspflichtige Übertragungen von Teilen von Kommanditeilen dürfen nicht so gestaltet werden, dass einer oder mehrere der Kommanditeile, die durch die Teilung entstehen würden, einen Kapitalanteil von weniger als EUR 5.000,00 aufweisen würden.

5. In Bezug auf zustimmungspflichtige Übertragungen hat die Gründungskommanditistin ein Vorkaufsrecht. Die Gründungskommanditistin ist berechtigt, den betreffenden Kommanditeil selbst zu erwerben oder einen anderen Erwerber zu nominieren. Der übertragungswillige Kommanditist hat der Gründungskommanditistin daher den Abschluss des Kaufvertrags mit dem Dritterwerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen („Verkaufsmeldung“). Die Gründungskommanditistin kann dann ihr Vorkaufsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem übertragungswilligen Kommanditisten ausüben („Ausübungserklärung“). Das Vorkaufsrecht der Gründungskommanditistin erlischt hinsichtlich der gemeldeten Übertragung, wenn die Ausübungserklärung der Gründungskommanditistin dem übertragungswilligen Kommanditisten nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Verkaufsanzeige zugeht. Übt die Gründungskommanditistin ihr Vorkaufsrecht wirksam aus, dann kann sie die ihr durch die Ausübung entstehenden Kosten von dem übertragenden Anlegerkommanditisten ersetzt verlangen und mit dem Kaufpreis verrechnen. Provisionen eines von dem übertragungswilligen Kommanditisten eingeschalteten Maklers braucht die Gründungskommanditistin selbst dann nicht zu tragen, wenn der Kaufvertrag mit dem Dritterwerber eine solche Übernahme durch den Dritterwerber vorsah.

6. Die Kosten für die Übertragung eines Kommanditeils oder von Teilen davon hat der übertragende Kommanditist zu tragen. Dies gilt auch für die in diesem Zusammenhang anfallenden Steuerberatungskosten. Sie werden mit EUR 350,00 zzgl. Umsatzsteuer pauschaliert und sind der Gesellschaft in dieser Höhe von dem übertragenden Kommanditisten zu erstatten. Die Pauschale umfasst allerdings keine Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der im Falle einer Schenkung oder im Erbfall vorzunehmenden Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Werte. Derartige Kosten sind von dem übertragenden Kommanditisten gegebenenfalls zusätzlich zu tragen.

7. Veräußerer und Erwerber sind jeweils verpflichtet, der Gesellschaft die Kommanditeils(teil-)Übertragung durch Vorlage des Vertrags nachzuweisen.

8. Der Erwerber hat der Komplementärin unverzüglich eine öffentlich beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 8 zu erteilen.

9. Der Fortbestand der Gesellschaft wird durch einen Wechsel der Gesellschafter nicht berührt.

§ 24 Lebzeitige sonstige Verfügungen über Kommanditanteile und Teile von solchen

1. Folgende Verfügungen oder ähnliche Rechtsgeschäfte über Kommanditanteile oder Teile von solchen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Komplementärin:
 - a) die Sicherungsabtretung,
 - b) die Verpfändung,
 - c) die Einräumung von Unterbeteiligungen,
 - d) die Einräumung einer Rechtsstellung, aufgrund deren dem Kommanditisten nur noch treuhänderische Befugnisse an seinem Kommanditanteil verbleiben,
 - e) die Einräumung einer Rechtsstellung, aufgrund deren die Ausübung der Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten gebunden wird.
2. Die Komplementärin darf ihre Zustimmung nur bei berechtigtem Interesse der Gesellschaft verweigern.
3. Für die Sicherungsabtretung und/oder Verpfändung bei der Zwischenfinanzierung der Pflichteinlagen wird die Zustimmung durch Abschluss des Gesellschaftsvertrags schon vorab erteilt.

§ 25 Nachfolge von Todes wegen

1. Sterben Anlegerkommanditisten, so wird die Gesellschaft mit den Erben bzw. den Vermächtnisnehmern fortgesetzt (Nachfolger von Todes wegen). Diese haben die Kosten für die Ermittlung der steuerlichen Werte zu tragen.
2. Soweit und solange Kommanditanteile mehreren Nachfolgern von Todes wegen gemeinschaftlich zustehen, haben sie unter Beachtung von § 12 Absatz 7 einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Rechte als Gesellschafter wahrnimmt und sie in der Gesellschaft vertritt.
3. Das Stimmrecht aus dem Kommanditanteil des verstorbenen Anlegerkommanditisten ruht bis zum Nachweis der Rechtsnachfolge durch einen Erbschein.
4. Die Komplementärin kann Überlassung einer notariell beglaubigten Kopie des Erbscheins verlangen.
5. Jeder Nachfolger von Todes wegen hat der Komplementärin unverzüglich eine öffentlich beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 8 zu erteilen.

§ 26 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Sie kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2020. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung eines Kommanditisten hat gegenüber der Komplementärin durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben zu erfolgen, das mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln ist. Die Kündigung der Komplementärin ist gegenüber sämtlichen Kommanditisten zu erklären, und zwar nach Wahl der Komplementärin durch eingeschriebenen Brief an die einzelnen Kommanditisten und/oder durch Bekanntmachung im elektronischen

Bundesanzeiger.

§ 27 Fortführung der Gesellschaft bei Ausscheiden von Gesellschaftern

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit allen Aktiva und Passiva ohne Liquidation und unter der bisherigen Firma fortgeführt.

§ 28 Ausscheiden der Komplementärin

1. Unabhängig von einem wichtigen Grund kann die Gesellschafterversammlung die Komplementärin durch einen Gesellschafterbeschluss ausschließen, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.
2. Aus wichtigem Grund kann die Gesellschafterversammlung die Komplementärin durch einen Gesellschafterbeschluss ausschließen, der lediglich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Daneben gelten für die Komplementärin die übrigen Ausscheidensgründe gemäß § 131 Absatz 3 S. 1 HGB.
3. Wenn die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich eine - entweder bereits bestehende oder erforderlichenfalls von den übrigen Gesellschaftern zu diesem Zweck mit entsprechender Satzung zu gründende - juristische Person als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft aufzunehmen.
4. Der Gründungskommanditistin steht zunächst das Recht zu, eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung als neue persönlich haftende Gesellschafterin vorzuschlagen. Die übrigen Gesellschafter dürfen ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag nur aus wichtigem Grund verweigern.
5. Wenn die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, sind die verbleibenden Gesellschafter und die Gesellschaft verpflichtet, die Komplementärin von jeglicher Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten zu befreien. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung der Komplementärin für von der Gesellschaft aufgenommene Kredite.
6. Eine etwaige Schadensersatzpflicht der ausgeschiedenen Komplementärin bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 29 Ausscheiden von Kommanditisten

1. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er die Gesellschaft gemäß § 26 kündigt oder
 - b) die Gesellschaft von einem Privatgläubiger des Kommanditisten gekündigt wird oder
 - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
 - d) er gemäß § 30 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
2. Im Fall der Kündigung des Kommanditisten (a) scheidet er mit dem Tage des Wirksamwerdens seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus. Im Fall der Kündigung durch einen Privatgläubiger (b) scheidet der betroffene Kommanditist mit dem Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, wenn nicht der Kommanditist innerhalb von 4 Wochen die Vollstreckung abwendet. Im Fall der Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens (c) scheidet der betroffene Kommanditist mit dem Zeitpunkt der

Rechtskraft des entsprechenden Gerichtsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Im Falle des Ausschlusses aus der Gesellschaft (d) scheidet der betroffene Kommanditist mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

3. Im Falle eines Streits über die Wirksamkeit eines Ausschließungsbeschlusses ruhen die Rechte des betroffenen Kommanditisten bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses.

§ 30 Ausschließung von Kommanditisten

1. Gerät ein Kommanditist mit der Zahlung seiner Pflichteinlage in Verzug (vgl. § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 4 und § 7), ist die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, berechtigt,

- a) den säumigen Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, die Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist, die mindestens dreißig (30) Tage betragen muss, nachzuholen, und
- b) ihm zugleich anzudrohen, ihn bei nicht fristgerechter Zahlung aus der Gesellschaft auszuschließen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, berechtigt, den betroffenen Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief auszuschließen, ohne dass es für einen solchen Ausschluss eines Gesellschafterbeschlusses bedürfte.

2. Hat der Kommanditist seine Pflichteinlage teilweise erbracht, dann kann die Komplementärin die Ausschließungsandrohung und die Ausschließung auf einen der Rückstandsquote entsprechenden Teil der Beteiligung des Kommanditisten beschränken.

3. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Kommanditist nicht spätestens binnen dreißig (30) Tagen nach Beitrittsvereinbarung bzw. Erwerb seines Kommanditanteils unter Lebenden oder von Todes wegen eine Handelsregistervollmacht gemäß § 8 Absatz 3 erteilt oder wenn er ohne wichtigen Grund den Widerruf seiner Vollmacht erklärt.

4. Im Übrigen ist die Ausschließung eines Kommanditisten nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des betreffenden Kommanditisten zulässig. Ein solcher wichtiger Grund ist beispielsweise gegeben, wenn Gesellschafterrechte des Kommanditisten gepfändet werden oder wenn der Kommanditist zur Leistung einer eidesstattlichen (Offenbarungs-) Versicherung gemäß § 807 ZPO geladen worden ist. Der Gesellschafterbeschluss zur Ausschließung des Kommanditisten bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Kommanditist hat kein Stimmrecht.

5. In allen Fällen der Ausschließung trägt der ausscheidende Kommanditist die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten. Weitergehende Rechte der Gesellschaft gegen den ausscheidenden Kommanditisten, z. B. die Rechte auf Zahlung von Verzugszinsen und auf Ersatz weitergehender Verzugschäden, bleiben unbenommen.

§ 31 Folgen eines vollständigen oder teilweisen Ausscheidens

1. Wird ein Kommanditist wegen Verzugs mit der Pflichteinlage-

leistung gemäß § 30 Absatz 1 insgesamt ausgeschlossen, erhält er unter Beachtung von §§ 171 ff. HGB eingezahlte (Teil-)Einlagen - unverzinst - zurück, sobald an seine Stelle neue Kommanditisten getreten sind und in Höhe der Forderung des ausgeschlossenen Kommanditisten Pflichteinlagen an die Gesellschaft erbracht haben. Wird ein Kommanditist wegen Verzugs mit der Pflichteinlageleistung gemäß § 30 Absatz 2 nur teilweise ausgeschlossen, so erhält er keine Einlagenrückerstattung und auch sonst keine Entschädigung. In beiden Fällen ist die Gesellschaft berechtigt, gegenüber dem ausgeschiedenen Kommanditisten die Kosten seines Beitritts und dessen Rückgängigmachung erstattet zu verlangen. Diesen Anspruch kann die Gesellschaft mit einem etwaigen Einlagerückgewähranspruch des ausgeschlossenen Kommanditisten verrechnen.

2. In allen Fällen übrigen Ausscheidensfällen gelten folgende Regeln:

- a) Der ausscheidende Gesellschafter erhält sein Auseinandersetzungsguthaben abzüglich etwaiger noch offener Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter.
- b) Das Auseinandersetzungsguthaben wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die zum 31. Dezember des Jahres vor dem Ausscheiden des Gesellschafters aufzustellen ist. In ihr sind alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft - unter Auflösung stiller Reserven - mit ihren Verkehrswerten zu bewerten. Ein Firmenwert kommt nicht in Ansatz.
- c) Die Auseinandersetzungsbilanz bedarf der Feststellung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung (vgl. § 12 Absatz 2).
- d) An den schwebenden Geschäften nimmt der Ausscheidende nicht teil.

3. Wenn zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die in der Auseinandersetzungsbilanz zu veranschlagenden Verkehrswerte erzielt werden kann, werden diese folgendermaßen durch Sachverständigenverfahren abschließend festgelegt: Jede Seite benennt einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Sachverständigen; der jeweilige Mittelwert aus beiden Sachverständigengutachten wird in die Auseinandersetzungsbilanz eingestellt. Die Kosten der Sachverständigen tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter je zur Hälfte, wenn sich durch das Sachverständigenverfahren ein höheres Auseinandersetzungsguthaben für den ausscheidenden Gesellschafter ergibt, als von der Gesellschaft genannt worden war. Anderenfalls trägt der ausscheidende Gesellschafter die Sachverständigenkosten allein.

4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, von denen die erste sechs Monate nach Vorliegen der festgestellten Auseinandersetzungsbilanz fällig ist.

5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist mit 6% p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zusammen mit der fälligen Rate zu entrichten. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherstellung des Abfindungsguthabens verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben früher auszuzahlen oder für den Fall, dass die Liquidität der Gesellschaft gefährdet ist, die Zahlung der fälligen Halbjahresrate auszusetzen.

6. Werden die Schiffe der Zielfonds verkauft, kann der Ausschei-

dende sein gesamtes restliches Auseinandersetzungsguthaben sofort fällig stellen, wenn bei der Gesellschaft der Erlös aus der Endabwicklung der Zielfonds eingeht.

7. Ergibt sich beim ausscheidenden Gesellschafter ein negatives Auseinandersetzungsguthaben, schuldet er insofern grundsätzlich keinen Ausgleich. Bei Ausscheiden aus einem vom ausscheidenden Gesellschafter zu vertretenden Grund (etwa in Fällen von Absatz 1) trifft den ausscheidenden Gesellschafter jedoch, falls er zuvor Entnahmen getätigt hatte, die Verpflichtung, den Negativsaldo bis zur Höhe der Entnahmen durch Rückzahlung an die Gesellschaft auszugleichen.

8. Soweit für die übrigen Gesellschafter im Falle der Übertragung einer Beteiligung (Ausschluss aus der Gesellschaft oder Schenkung) eine Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) entsteht, ist diese vom übertragenden Gesellschafter zu tragen; die Gesellschaft ist berechtigt, diese von einem evtl. Abfindungsguthaben in Abzug zu bringen und an die ggf. einzugsberechtigten Finanzämter zu entrichten.

§ 32 Liquidation

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafter dies gemäß § 13 Absatz 5 beschließen.

2. Werden sämtliche Zielfonds, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, liquidiert, dann tritt mit Beendigung dieser Liquidationsverfahren, die Gesellschaft selbst in die Liquidation, ohne dass es hierzu noch eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

3. Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so wird die Komplementärin alleinige Liquidatorin.

4. Der nach Begleichung sämtlicher Kosten und Aufwendungen und Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger verbleibende Liquidationserlös wird unter den Kommanditisten im Verhältnis der Kapitalanteile verteilt.

§ 33 Rechtsstreitigkeiten

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern auf der einen Seite und der Gesellschaft auf der anderen Seite oder zwischen Gesellschaftern untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 34 Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 35 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt.

2. Im Falle einer Ergänzung oder Änderung durch Gesellschafterbeschluss genügen für die Schriftform die von der Komplementärin (bzw. wenn ein anderer mit der Protokollführung beauftragt wurde, von diesem) unterzeichneten Protokolle und deren ordnungsgemäße Absendung an die Gesellschafter.

3. Schreiben der Gesellschaft an die Gesellschafter werden an

deren zuletzt mitgeteilte Anschrift versandt. Es obliegt jedem Gesellschafter, eine Änderung seiner Anschrift oder Bankverbindung der Gesellschaft rechtzeitig mitzuteilen. Ist der Gesellschaft bekannt, dass eine Zustellung unter der ihr bekannten Anschrift nicht möglich ist, ist die Mitteilung dem jeweiligen Gesellschafter auf andere Weise bekannt zu geben und/ oder im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt hinsichtlich etwa hervortretender Vertragslücken. Die Gesellschafter verpflichten sich, die betreffenden Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecken am nächsten kommen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.

5. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

6. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Leer, den 01.09.2010

Jan Luiken Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG,

vertreten durch ihre Komplementärin

Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH,

diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

André Tonn

(André Tonn)

und

Jan Luiken Oltmann Gruppe Verwaltungs GmbH,

diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

André Tonn

(André Tonn)



Jan Luiken
Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG

Ledastraße 17
26789 Leer

Überreicht durch:

**Schmidtner GmbH
Postfach 13 08 84
20108 Hamburg**

**Tel.: +49 (0) 40 325 07 14 - 0
Fax: +49 (0) 40 325 07 14 - 50
Info@Schmidtner-GmbH.de
www.Schmidtner-GmbH.de**